Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1516**

15. Wahlperiode 05. 09. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

A. Problem und Ziel

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wegen der konjunkturellen Krise, aber auch wegen struktureller Defizite am Arbeitsmarkt ist die Entwicklung bei der Arbeitslosigkeit gegenwärtig nicht zufriedenstellend. Die Bundesregierung hat deshalb im Jahr 2002 die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit dem Auftrag eingesetzt, Vorschläge zur Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt zu erarbeiten. Die von der Kommission vorgelegten Vorschläge sind aus der Sicht der Bundesregierung geeignet, den Abbau der Arbeitslosigkeit nachhaltig zu beschleunigen. Dieser Auffassung schließen sich die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Ein Teil der Empfehlungen der Kommission wurde zum 1. Januar 2003 im Ersten und Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt umgesetzt. Mit dem Dritten und Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll die Umsetzung der Vorschläge der Kommission abgeschlossen werden.

Die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat dargelegt, dass das gegenwärtige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme – der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige – ineffizient, intransparent und wenig bürgerfreundlich ist. Mit den finanziellen Folgen einer effizienten Gestaltung der unterschiedlichen sozialen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für die Gebietskörperschaften hat sich die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen befasst. Nach ihrer Auffassung ist Abhilfe nur durch eine Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige möglich. Diese Auffassung wird durch die Zwischenergebnisse der Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) bestätigt. Zwischenergebnisse der Modellvorhaben „Förderung der Arbeitsaufnahme – integriert und regulär“ (FAIR) zeigen, dass durch intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen die Eingliederung in Arbeit deutlich beschleunigt werden kann.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass insbesondere Familien von Armut bedroht sein können. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Armut von Kindern zu vermindern. Diesem Ziel schließen sich die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Allein rd. 1 000 000 Kinder sind im heutigen Sozialhilfebezug und werden mit ihren Familien in Zukunft i. d. R. Anspruch auf das neue „Arbeitslosengeld II“ haben. Zusätzlich

zu diesen werden nach der geplanten Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe weitere Kinder und deren Familien aus der Arbeitslosenhilfe in das Arbeitslosengeld II wechseln. Es soll jedoch verhindert werden, dass Familien allein wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Ergänzend hierzu ist ein Arbeitsanreiz durch eine gezielte Förderung einkommensschwacher Familien erforderlich.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende würde sich die Zahl der anspruchsberechtigten Wohngeldbezieher voraussichtlich von derzeit ca. 2,8 Millionen (Kosten ca. 4,5 Mrd. Euro für Bund und Länder zusammen) auf ca. 3,5 Millionen Personen (Kosten ca. 5,7 Mrd. Euro) erhöhen; hiervon wären ca. 2,5 Millionen Wohngeldbezieher zugleich Empfänger einer Transferleistung. Damit einhergehend würden die Verwaltungskosten für das Wohngeld von zur Zeit 120 Mio. Euro auf rd. 300 Mio. Euro pro Jahr steigen.

B. Lösung

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende und intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigeninitiative von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch schnelle und passgenaue Eingliederung in Arbeit unterstützen. Die Bundesagentur für Arbeit kann dafür die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Instrumente einsetzen und darüber hinaus unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung erforderlichen Hilfen leisten. Soweit die Eingliederung nicht möglich ist, wird der Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen durch pauschalierte bedarfsdeckende Leistungen und die Einbeziehung in die Sozialversicherung gesichert.

Die Eingliederung in Arbeit soll dadurch unterstützt und intensiviert werden, dass

– ein Mitarbeiter der Agentur für Arbeit als persönlicher Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benannt wird,
– ein Mitarbeiter der Agentur für Arbeit künftig durchschnittlich nur noch 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige betreut.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll von der Bundesagentur für Arbeit im Auftrag des Bundes erbracht und aus Steuermitteln des Bundes finanziert werden.

Die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit soll bundesweit die gleichmäßige Anwendung des Rechts für vergleichbare Sachverhalte gewährleisten, die Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung und ihr bundesweites Netz von Agenturen für Arbeit nutzen. Die Kompetenz insbesondere der Kommunen bei der Eingliederung Hilfebedürftiger in Arbeit soll im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen genutzt werden.

Die Bundesagentur für Arbeit soll nicht alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende selbst erbringen, sondern Einrichtungen und Dienste Dritter nutzen, soweit sie vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

Die Übernahme der Finanzverantwortung durch den Bund soll nach geltendem Recht mögliche Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kommunen verhindern und die Kommunen finanziell entlasten.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Einführung einer dem Arbeitslosengeld II vorgelagerten einkommensabhängigen Leistung, die zusammen mit dem Kindergeld und dem auf Kinder entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Bedarf von Kindern an Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld abdeckt. Die neue Leistung ist auf das Arbeitslosengeld II abgestimmt und verstärkt dessen Arbeitsanreize.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes soll bestimmt werden, dass Transferleistungsempfänger kein Wohngeld erhalten. Ihre Unterkunftskosten sollen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsgesetzes abgedeckt werden. In diesem Zusammenhang soll in den Leistungsgesetzen ein teilweiser Ausschluss der Rückforderung verankert werden.

Im Übrigen sollen im Wesentlichen die Einkommensermittlungs- und Verfahrensvorschriften des Wohngeldgesetzes und des Wohnraumförderungsgesetzes sowie das Erste Buch Sozialgesetzbuch geändert werden.

C. Alternativen

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesetzesantrag des Landes Hessen: Entwurf eines Gesetzes zum optimalen Fördern und Fordern in Vermittlungsagenturen (OFFENSIV-Gesetz), Bundesratsdrucksache 443/02 vom 21. Mai 2002

Gesetzesantrag des Landes Bayern: Entwurf eines Gesetzes zum Fördern und Fordern arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfebezieher (Fördern-und-Fordern-Gesetz), Bundesratsdrucksache 804/02 vom 29. Oktober 2002

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Verbleib der entsprechenden Familien im Bezug des Arbeitslosengelds II.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Zu der dargestellten Vereinfachung sowie zu den beabsichtigten Ergänzungen des Wohngeldrechts gibt es keine Alternative.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der gleichzeitigen Änderung des Wohngeldgesetzes hat folgende finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften und die Bundesanstalt für Arbeit:

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
	in Mrd. Euro, + Belastung/- Entlastung			
Bundesanstalt für Arbeit				
Entlastung der BA bei Eingliederungsleistungen Personalkosten, Unterhaltsgeld	-3,1	-6,2	-6,2	-6,2
Belastung der BA durch Aussteuerungsquote	3,1	5,9	5,6	5,2
Saldo der Be-/Entlastung der BA	**0,0**	**-0,3**	**-0,6**	**-0,9**
Länder				
Entlastung der Länder bei Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Bezieher von HLU	-0,3	-0,5	-0,5	-0,5
Mehrausgaben der Länder für Wohngeld aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,3	0,6	0,5	0,5
Minderausgaben der Länder für Wohngeld aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	-1,2	-2,5	-2,4	-2,4
Belastung der Länder durch Verminderung des Umsatzsteueranteils der Länder	1,2	2,4	2,3	2,4
Saldo der Be-/Entlastung der Länder	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**
Kommunen				
Entlastung der Kommunen durch Wegfall der Sozialhilfeausgaben für Erwerbsfähige	-5,8	-11,6	-11,6	-11,6
Belastung der Kommunen durch die Übergangsregelung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1,8	2,5	1,7	0,0
Belastung der Kommunen durch höhere Ausgaben für Unterkunftskosten für verbleibende Sozialhilfebezieher und Bezieher von Grundsicherung aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	0,6	1,3	1,3	1,3
Belastung der Kommunen durch Verminderung des Umsatzsteueranteils der Länder*	1,5	5,3	6,2	7,8
Saldo der Be-/Entlastung der Kommunen zur Stärkung der Investitionskraft und zum Ausbau der Kinderbetreuung	**-1,9**	**-2,5**	**-2,5**	**-2,5**
Bund				
Belastung des Bundes durch Grundsicherung für Arbeitssuchende	15,2	26,3	24,2	23,7
Entlastung des Bundes durch die Übergangsregelung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	-1,8	-2,5	-1,7	0,0
Entlastung des Bundes durch den Wegfall der Ausgaben für Arbeitslosenhilfe	-6,7	-12,8	-12,2	-12,4
Entlastung des Bundes durch Kompensation von BA	-3,1	-5,9	-5,6	-5,2
Minderausgaben des Bundes für Wohngeld aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	-1,2	-2,5	-2,4	-2,4
Belastung des Bundes durch höhere Ausgaben für Unterkunftskosten für Bezieher der Grundsicherung aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	1,9	3,7	3,4	3,4
Entlastung des Bundes durch Kompensation von Ländern und Kommunen (Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Bundes)	-2,7	-7,7	-8,5	-10,2
Saldo der Be-/Entlastung des Bundes	**1,5**	**-1,6**	**-2,7**	**-3,1**
davon bereits in den Haushaltsplan eingestellt	1,5			
verbleibender Saldo der Be-/Entlastung des Bundes	**0,0**	**-1,6**	**-2,7**	**-3,1**

Annahmen: Ökonomische Eckwerte des interministeriellen Arbeitskreises der Bundesregierung von April 2003, Verminderung der Zahl der Bezieher der neuen Leistung wegen intensiverer Betreuung (Effizienzgewinne) von 15 % ab 2006.

* es wird davon ausgegangen, dass die Länder die Belastungen durch Abgabe von Umsatzsteuerpunkten bei den Kommunen refinanzieren, soweit sie nicht Entlastungen der Länder ausgleichen; vgl. Begründung zu den Artikeln 29 und 30 und zur Anpassung der Umsatzsteuerverteilung im Einzelnen.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führt mittelfristig zur Einsparung von rd. 1,3 Mrd. Euro Personal- und Verwaltungskosten bei den Kommunen. Diesen Einsparungen stehen entsprechende Mehraufwendungen für Personal- und Verwaltungskosten bei der Bundesagentur gegenüber. Alle internationalen Erfahrungen belegen, dass eine entscheidende Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit nur mit einer intensiven Betreuung möglich ist. Die Bundesregierung plant deshalb eine erhebliche Aufstockung des Personaleinsatzes für die Integration von Langzeitarbeitslosen. Angestrebt wird ein Verhältnis zwischen Fallmanagern und Leistungsempfängern von 1 : 75. Dies wird von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt. Im Vergleich zur Gesamtzahl der bisher bei der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosenhilfe und bei den Sozialhilfeträgern beschäftigten Mitarbeiter ist hierfür der zusätzliche Einsatz von ca. 11 800 Mitarbeitern für die Betreuung erforderlich.

Den Mehrausgaben für die zusätzlichen Fallmanager stehen deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber, die mittelfristig zu einem erheblichen Absinken der Zahl der Leistungsbezieher führen wird.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Das Gesetz berücksichtigt die Prinzipien des „Gender Mainstreaming“. Sein Ziel ist es, geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenzuwirken. Das Gesetz sieht vor, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, zu beachten sind. Hilfebedürftigen, die ein eigenes Kind oder ein Kind des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreuen, ist eine Arbeit nicht zumutbar. Kindern Arbeitsuchender ist bevorzugt ein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Artikel 1

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)

Kapitel 1
Fördern und Fordern

§ 1
Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

(2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 2
Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

§ 3
Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und

4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

(3) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

§ 4
Leistungsarten

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

1. Dienstleistungen, insbesondere durch umfassende Betreuung durch einen persönlichen Berater mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
2. Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und
3. Sachleistungen

erbracht.

(2) Die Agentur für Arbeit wirkt darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten.

§ 5
Nachrang der Leistungen

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 32 Abs. 1 sowie nach § 35 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 dieses Buches zu übernehmen sind. Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

(3) Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, kann die Agentur für Arbeit den Antrag stellen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Agentur für Arbeit verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Agentur für Arbeit; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Agentur für Arbeit das Verfahren selbst betreibt.

§ 6
Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Leistungen nach diesem Buch werden von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) erbracht. Zu ihrer Unterstützung kann sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

Kapitel 2
Anspruchsvoraussetzungen

§ 7
Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. mindestens 15 Jahre alt sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert

werden.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die Erwerbsfähigen,
2. als Partner der Erwerbsfähigen
   a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
   b) die Person, die mit dem Erwerbsfähigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
   c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
3. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des Erwerbsfähigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

(4) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die sich in Ausbildung an einer Schule oder Hochschule befinden oder stationär untergebracht sind, erhalten keine Leistungen nach diesem Buch.

§ 8

Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

(2) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob Hilfebedürftige erwerbsfähig sind. Teilt der Leistungsträger, der bei Erwerbsunfähigkeit zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle nach § 45. Bis zu deren Entscheidung erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(3) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung ohne Beschränkung erlaubt ist oder durch die Bundesagentur erlaubt werden könnte.

§ 9

Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(2) Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder eines Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie mit einem Kind in Bedarfsgemeinschaft leben und dieses Kind schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(3) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den sie eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.

(4) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 10

Zumutbarkeit

(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. er zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist; die Agentur für Arbeit soll darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

§ 11

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
   a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
   b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgeblich.

(3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

1. Einnahmen, soweit sie als
   a) zweckbestimmte Einnahmen,
   b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

   einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,
2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

§ 12
Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 13 000 Euro nicht übersteigen,
2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

§ 13
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass ein Antragsteller nicht erwerbsfähig oder nicht hilfebedürftig ist,
2. welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist,
3. welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind und wie der Wert des Vermögens zu ermitteln ist,
4. welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsverordnung nach Nummer 2 ist auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu erlassen.

Kapitel 3
Leistungen

Abschnitt 1
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 14
Grundsatz des Förderns

Die Agentur für Arbeit unterstützt erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Ar-

beit. Sie erbringt unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen.

§ 15
Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen in einer Eingliederungsvereinbarung festlegen. Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Festlegungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch festgelegt werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme festgelegt, ist auch zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 16
Leistungen zur Eingliederung

(1) Als Leistungen zur Eingliederung kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Siebten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels sowie die im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421g , 421i und 421k des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. § 8 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden. § 41 Abs. 3 Satz 4, § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Dritten Buches sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen erbringen oder erbringen lassen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. die Übernahme von Mietschulden als Darlehen, wenn der drohende Verlust der Wohnung die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde,
6. die Förderung von Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten, in denen Arbeitslosengeld II zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt wird; die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
7. das Einstiegsgeld nach § 29,
8. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

(3) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

§ 17
Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die Agenturen für Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

(2) Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, ist die Agentur für Arbeit zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

§ 18
Örtliche Zusammenarbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen

Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

(2) Die Leistungen nach diesem Buch sind in das regionale Arbeitsmarktmonitoring der Agenturen für Arbeit nach § 9 Abs. 2 des Dritten Buches einzubeziehen.

(3) Die Agenturen für Arbeit sollen mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 schließen, wenn sie den durch eine Rechtsverordnung festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Anforderungen eine Vereinbarung nach Absatz 3 mindestens genügen muss.

Abschnitt 2
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1
Arbeitslosengeld II

§ 19
Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
2. unter den Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag.

Das Arbeitslosengeld II mindert sich um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

§ 20
Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

(3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 29 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) Beträge nach den Absätzen 2 und 3, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 21
Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

(2) Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder die mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung; bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 52 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(4) Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

§ 22
Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue

Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung der Agentur für Arbeit zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen; die Agentur für Arbeit ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

(2) Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch die Agentur für Arbeit übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch die Agentur für Arbeit veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von der Agentur für Arbeit an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist; der Hilfebedürftige ist hiervon schriftlich zu unterrichten.

§ 23
Abweichende Erbringung von Regelleistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung in Form eines Darlehens. Bei Sachleistungen wird dem Hilfebedürftigen das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes erbracht. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Hierüber ist der Hilfebedürftige vorher zu belehren.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 24
Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28.

(3) Der monatlich zu leistende und nur dem Berechtigten nach Absatz 1 als Leistung zuzurechnende Zuschlag ist im ersten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind

begrenzt.

§ 25
Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Erkrankt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, so wird dieses nur bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, wenn ein Anspruch auf Krankengeld besteht. Die Eingliederungsleistungen für den Erwerbsfähigen und die Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden durch den Bezug von Krankengeld nicht berührt.

§ 26
Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches), erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder für eine private Alterssicherung gezahlt werden. Der Zuschuss beträgt höchstens 78 Euro monatlich. § 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 27
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können,
2. bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden.

Unterabschnitt 2
Sozialgeld

§ 28
Sozialgeld

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhal-

ten, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben oder diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, als Sozialgeld die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen mit folgenden Maßgaben entsprechend: Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.

(2) Das Sozialgeld mindert sich um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

Unterabschnitt 3
Anreize und Sanktionen

§ 29

Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld in Form eines Zuschusses erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Hierbei ist bei der Bemessung neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

§ 30

Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung zuzüglich 15 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden bereinigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit, jedoch nicht mehr als ein Betrag in Höhe von

1. 45 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einem Alleinstehenden,
2. 50 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen,
3. 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen,
4. 70 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen,
5. 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf und mehr Personen,

abzusetzen.

§ 31

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
   a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
   b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
   c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder
   d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 auszuführen,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat,

es sei denn, der erwerbsfähige Hilfebedürftige weist hierfür einen wichtigen Grund nach. Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er hierfür keinen wichtigen Grund nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(2) Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe nach Absatz 1 gemindert wurde. Hierbei können auch die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, erbringen. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Satz 3 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 zu belehren.

(3) Mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
   a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
   b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(4) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten unter den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 22 kein Arbeitslosengeld II; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von der Agentur für Arbeit an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.

(5) Die in Absatz 1 bis 4 genannten Rechtsfolgen treten für die Dauer von drei Monaten ein; maßgebend ist der Beginn des auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgenden Kalendermonats. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches. Über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

§ 32
Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld nach § 28, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Unterabschnitt 4
Verpflichtungen anderer

§ 33
Übergang von Ansprüchen

(1) Hat der Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, kann die Agentur für Arbeit durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist, oder
3. schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang darf nur bewirkt werden, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt. Die Agentur für Arbeit kann den Übergang eines Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirken. Sie kann bis zur Höhe des bisherigen monatlichen Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes auch auf zukünftige Leistungen klagen, wenn das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld voraussichtlich noch längere Zeit erbracht werden muss.

(3) Die schriftliche Anzeige an den Anderen bewirkt, dass der Anspruch für die Zeit übergeht, für die dem Hilfebedürftigen Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ohne Unterbrechung erbracht wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

§ 34
Ersatzansprüche

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit oder die Hilfebedürftigkeit von Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, oder
2. die Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Leistungen nach dem Zwölften Buch abhängig machen würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über; sie ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

§ 35
Erbenhaftung

(1) Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1 700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(2) Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
2. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers. § 34 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

Kapitel 4
Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

Abschnitt 1
Zuständigkeit und Verfahren

§ 36
Örtliche Zuständigkeit

Für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Eingliederung in Arbeit ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 37
Antragserfordernis

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Ist die zuständige Agentur für Arbeit an einem Tag, an dem der erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen beantragen will, nicht geöffnet, so wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit geschlossen war.

§ 38
Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten desjenigen, der die Leistungen beantragt.

§ 39
Anfechtung von Entscheidungen

Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der

1. über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet oder
2. den Übergang eines Anspruchs bewirkt,

haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 40
Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4),
2. vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
3. Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5)

sind entsprechend anwendbar.

(2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 und § 28 berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, außer in den Fällen des § 45 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches nicht zu erstatten.

§ 41
Berechnung der Leistungen

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden.

§ 42
Auszahlung der Geldleistungen

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das von dem Leistungsberechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

§ 43
Aufrechnung

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bis zu einem Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit Ansprüchen der Agentur für Arbeit auf Erstattung oder auf Schadensersatz, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat, gegen den Hilfebedürftigen aufgerechnet werden Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf drei Jahre beschränkt.

§ 44
Veränderung von Ansprüchen

Abweichend von § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung darf die Agentur für Arbeit Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Abschnitt 2
Gemeinsame Einigungsstelle

§ 45
Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit

(1) Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit eines Hilfebedürftigen entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle der Agentur für Arbeit und des Leistungsträgers, der bei voller Erwerbsminderung für den Hilfebedürftigen zuständig wäre. Ihr gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung an. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzender für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung.

(2) Die gemeinsame Einigungsstelle soll eine einvernehmliche Entscheidung anstreben. Sie zieht im notwendigen Umfang Sachverständige hinzu und entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Sachverständigen erhalten Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Aufwendungen trägt der Bund.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.

Kapitel 5
Finanzierung und Aufsicht

§ 46
Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er erstattet der Bundesagentur hierfür die Verwaltungskosten

(2) Die Bundesagentur erstattet dem Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.

(3) Für das Jahr 2004 erstattet die Bundesagentur dem Bund, abweichend von Absatz 2, einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung für eine Bedarfsgemeinschaft im zweiten Halbjahr 2004, vervielfältigt mit der Anzahl der Personen, die im zweiten Halbjahr 2004 innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht. Die Bundesagentur leistet zum 15. September 2004 eine Abschlagszahlung auf den Aussteuerungsbetrag in Höhe von 2,8 Mrd. Euro und eine Schlusszahlung zum 15. Februar 2005.

§ 47
Aufsicht

Soweit die Bundesagentur Leistungen nach diesem Buch erbringt, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden.

§ 48
Zielvereinbarungen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit der Bundesagentur Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch abschließen. Die Vereinbarungen können

1. erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ersetzen,
2. die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltungskosten zulassen.

§ 49
Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte nach Absatz 1 unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor.

Kapitel 7
Datenschutz

§ 50
Datenübermittlung an Dritte

(1) Die Bundesagentur darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die §§ 395 und 397 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

§ 51
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.

§ 52
Automatisierter Datenabgleich

(1) Die Bundesagentur darf Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes an das Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind,
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient, und
5. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden.

(2) Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs darf die Bundesagentur die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:

a) Vor- und Zuname,

b) Geburtsdatum und -ort,

c) Wohnsitz,

d) Sozialversicherungsnummer.

(3) Die den in Absatz 1 genannten Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Agenturen für Arbeit dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Absatz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

Kapitel 8
Statistik und Forschung

§ 53
Statistik

(1) Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende anfallenden Daten Statistiken. Sie übernimmt die laufende Berichterstattung und bezieht die Leistungen nach diesem Buch in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ein. Die §§ 280, 281 und 282a des Dritten Buches gelten entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung näher bestimmen.

(3) Die Bundesagentur legt die Statistiken nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor und veröffentlicht sie in geeigneter Form. Sie gewährleistet, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entsprochen werden kann.

§ 54
Eingliederungsbilanz

Jede Agentur für Arbeit erstellt für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. § 11 des Dritten Buches gilt entsprechend. Soweit einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen, sind von der Bundesagentur andere Indikatoren zu entwickeln, die den Integrationsfortschritt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in geeigneter Weise abbilden.

§ 55
Wirkungsforschung

Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung sind regelmäßig und zeitnah zu untersuchen und in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 des Dritten Buches einzubeziehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Bundesagentur können in Vereinbarungen Einzelheiten der Wirkungsforschung festlegen. Soweit zweckmäßig, können Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

Kapitel 9
Mitwirkungspflichten

§ 56
Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

§ 57
Arbeitsbescheinigung

Auf Aufforderung der Agentur für Arbeit haben Arbeitgeber die Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; dabei haben sie den von der Agentur für Arbeit hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind das Ende und der Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzugeben.

§ 58
Einkommensbescheinigung

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Agentur für Arbeit vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung über das Nebeneinkommen ist dem Bezieher der Leistung vom Dienstberechtigten oder Besteller unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

§ 59
Meldepflicht

Die Vorschriften des Dritten Buches über die allgemeine Meldepflicht nach § 309 und die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit nach § 310 sind entsprechend anzuwenden.

§ 60
Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

(1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist; § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der

1. Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, oder dessen Partner oder
2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Sind Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen, haben

1. dieser Partner,
2. Dritte, die für diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

§ 61
Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

§ 62
Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung oder eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine Auskunft nach § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Kapitel 10
Bußgeldvorschriften

§ 63
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
2. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 58 Abs. 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 60 Abs. 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder
6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Kapitel 11
Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

§ 64
Zuständigkeit

(1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt der Dritte Abschnitt des Siebten Kapitels des Dritten Buches.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur, für die Ordnungswidrigkeiten nach § 64 Abs. 1 Nr. 6 sind Verwaltungsbehörden auch die Behörden der Zollverwaltung, jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Kapitel 12
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65
Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von Kapitel 3 Abschnitt 2 wird erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die in der Zeit vom [Tag drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Anspruch auf Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler gehabt haben, diese Leistung auf Grund der Vorschriften des Dritten, des Fünften, des Sechsten und des Elften Buches, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstigen Rechtsvorschriften über

1. die Arbeitslosenhilfe und die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,
2. Bezieher von Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler

in der am [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weitergezahlt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Abweichend von § 6 und Kapitel 3 Abschnitt 2 dieses Buches erbringt der Träger der Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, für die Dauer der laufenden Bewilligung der Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler im Auftrag der Bundesagentur ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels, wenn sie am [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(3) Abweichend von § 6 erbringt der Träger der Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

1. in den Fällen des Absatzes 2 bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,
2. in den übrigen Fällen, in denen am 30. Juni 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen worden ist, bis 31. Dezember 2006

die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Auftrag der Bundesagentur.

(4) Soweit der Träger der Sozialhilfe Leistungen nach Absatz 2 oder 3 im Auftrag der Bundesagentur erbringt, erstattet ihm die Bundesagentur abweichend von § 93 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 des Zehnten Buches monatlich

1. zwei Drittel der Aufwendungen für die Leistungen nach diesem Buch,
2. die Aufwendungen für Verwaltungskosten; ab 1. Januar 2005 werden die Verwaltungskosten nur erstattet, wenn sie innerhalb der Agentur für Arbeit entstehen.

(5) § 12 Abs. 2 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734) in der Fassung vom [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] genannten Personen an die Stelle des Grundfreibetrags in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr ein Freibetrag von 520 Euro, an die Stelle des Höchstfreibetrags in Höhe von jeweils 13 000 Euro ein Höchstfreibetrag in Höhe von 33 800 Euro tritt.

(6) § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2006 mit der Maßgabe, dass die Eingliederungsvereinbarung für bis zwölf Monate geschlossen werden soll.

§ 66
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung

1. die in § 65 Abs. 2 und 3 geregelten Zeiträume
   a) zu verlängern, soweit dies für die geordnete Durchführung dieses Buches erforderlich ist,
   b) zu verkürzen, soweit die geordnete Durchführung dieses Buches durch die Bundesagentur bereits vor Ablauf der Zeiträume sichergestellt ist,
2. die nach § 65 Abs. 4 zu erstattenden Aufwendungen zu pauschalieren,
3. Einzelheiten des Übergangs von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur festzulegen,
4. den Mindestinhalt von Vereinbarungen der Agenturen für Arbeit mit den Trägern der Sozialhilfe über den Übergang festzulegen.

Artikel 2
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 19a wie folgt gefasst:
      „§ 19a Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.
   b) Die Angabe zu § 28a wird wie folgt gefasst:
      „§ 28a Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.
2. In § 19 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Komma gestrichen und die Wörter „Insolvenzgeld und Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „und Insolvenzgeld“ ersetzt.
3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

   „§ 19a
   Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

   (1) Nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende können in Anspruch genommen werden
   1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
   2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

   (2) Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.“
4. Die Überschrift zu § 28a wird wie folgt gefasst:

   „§ 28a
   Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.
5. In § 51 Abs. 2 werden die Wörter „soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht“ durch die Wörter „wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch“ ersetzt.
6. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder anstelle von Arbeitslosenhilfe gewährt wird“ gestrichen.
   b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
      „2a. Wohngeld, soweit nicht die Pfändung wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes sind, “.

Artikel 3
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. a) Vor der Angabe zu § 53 wird die Angabe
      „Erster Unterabschnitt
      Mobilitätshilfen“
      gestrichen.
   b) Nach der Angabe zu § 55 wird die Angabe
      „Zweiter Unterabschnitt
      Arbeitnehmerhilfe“
      gestrichen.
   c) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:
      „§ 56 (weggefallen)“.
   d) Die Angaben zum Vierten Kapitel, Achter Abschnitt, Siebter Unterabschnitt werden wie folgt gefasst:
      „Siebter Unterabschnitt
      §§ 190–206 (weggefallen)“.
   e) Die Angaben zu den §§ 368a, 418, 421, 421b und 421d werden wie folgt gefasst:
      „§ 368a (weggefallen)
      § 418 (weggefallen)
      § 421 (weggefallen)
      § 421b (weggefallen)
      § 421d (weggefallen)“.
   f) In der Angabe zu § 427 werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
   g) Nach der Angabe zu § 434i wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 434j Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 3 werden die Wörter „und Arbeitnehmerhilfe“ gestrichen.
      bb) In Nummer 8 werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
   b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Teilarbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

3. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Von den Agenturen für Arbeit werden Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle eingerichtet, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen. Im Job-Center werden diese Personen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und der erste Eingliederungsschritt verbindlich vereinbart.“

4. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Leistungen nach den §§ 37, 37c, nach dem Ersten bis Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels, sowie nach den §§ 417, 421g und 421k werden nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht, für die entsprechende Leistungen in § 16 des Zweiten Buches vorgesehen sind.“

5. In § 41 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

6. In § 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

7. In § 53 Abs. 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

8. Der Dritte Abschnitt des Vierten Kapitels wird wie folgt geändert:

   a) Die Angaben
      „Erster Unterabschnitt
      Mobilitätshilfen“ und
      „Zweiter Unterabschnitt
      Arbeitnehmerhilfe“
      werden gestrichen.

   b) § 56 wird aufgehoben.

9. In § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

10. In § 74 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ und nach den Wörtern „des Arbeitslosengeldes“ die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

11. In § 100 Nr. 3 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ das Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Arbeitnehmerhilfe“ gestrichen.

12. § 116 Nr. 6 wird aufgehoben.

13. In § 123 Satz 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

14. § 190 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Die Arbeitslosenhilfe soll für längstens sechs Monate bewilligt werden; sie darf längstens bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt werden.“

15. Im Vierten Kapitel, Achter Abschnitt wird der Siebte Unterabschnitt aufgehoben.

16. In § 207 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

17. In § 207a Abs. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

18. In § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

19. In § 270a Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

    „Die Leistung wird in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit durch das Integrationsamt durchgeführt. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen.“

20. In § 304 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „diesem“ die Wörter „und dem Zweiten“ eingefügt.

21. In § 309 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

22. In § 311 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

23. In § 312 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

24. In § 313 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

25. In § 323 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

26. In § 324 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsgeld“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

27. § 325 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

    b) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

28. In § 330 Abs. 4 werden die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

29. In § 335 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

30. § 339 Satz 3 wird wie folgt geändert:

    a) Die Angabe „1.“ vor den Wörtern „der Vorschriften“ wird gestrichen.

    b) Nach den Wörtern „Teilhabe am Arbeitsleben“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

31. § 339 Satz 3 wird wie folgt geändert:

    Nummer 2 wird aufgehoben.

32. In § 363 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Ausgaben der Arbeitnehmerhilfe, der Arbeitslosenhilfe und“ und das Wort „weiteren“ gestrichen.

33. § 394 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Ersatzansprüchen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

        bb) Nummer 11 wird aufgehoben.

    b) Satz 3 wird aufgehoben.

34. § 418 wird aufgehoben.

35. § 419 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes haben Anspruch auf Übernahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht, der für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, entstehenden Kosten für längstens sechs Monate, wenn sie

    1. arbeitslos sind, sich bei der zuständige Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben, und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben und

    2. im letzten Jahr vor der Ausreise in den Aussiedlungsgebieten mindestens fünf Monate in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Inland eine versicherungspflichtige Beschäftigung gewesen wäre.“

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

    „(2) Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Deutsch-Sprachlehrgang nach Absatz 1 haben auch

    1. Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,

    2. Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und

    3. Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in Form eines Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Inland aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

    wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen. Die Personen nach Satz 1 haben die besonderen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie

    1. bedürftig sind,

    2. im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben,

    3. die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und

    4. beabsichtigen, nach Abschluss des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Inland aufzunehmen.

    Die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland nicht ausgeübt werden konnte und die Tragung der durch den Deutsch-Sprachlehrgang entstehenden Kosten eine unbillige Härte darstellen würde.“

    c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

    d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „oder 2“ eingefügt.

36. Die §§ 420, 421 werden aufgehoben.

37. In § 421a Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

38. § 421b wird aufgehoben.

39. § 421d wird aufgehoben.

40. In § 421g Abs. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

41. § 427 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

    b) In Absatz 4 wird die Angabe „oder Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4,“ gestrichen.

    c) In § 427 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

42. § 434 Abs. 2, §§ 434b, 434c Abs. 4 und 5, § 434g Abs. 4 und 6 werden aufgehoben.

43. Nach § 434j wird folgender § 434k eingefügt:

„§ 434k
Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Die §§ 419 und 420 Abs. 3 sind in der bis zum [Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrgangs weiterhin anzuwenden, wenn vor dem [Tag des Inkrafttretens] der Anspruch entstanden ist und der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat.“

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende; außerdem gelten die §§ 18f, 18g für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.“

2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
   b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
      „2a. Personen in der Zeit, für die sie nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, “.
2. In § 6 Abs. 3a wird folgender Satz 4 angefügt:
   „Satz 1 gilt nicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II.“
3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und die Wörter „Arbeitslosenhilfe oder“ gestrichen und nach der Angabe „(§ 5 Abs. 1 Nr. 2)“ die Angabe „oder Arbeitslosengeld II (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a)“ eingefügt.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „ ,2, 3“ eingefügt.
5. § 47b wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach den Wörtern „des Arbeitslosengeldes“ werden das Komma und die Wörter „der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
      bb) Nach Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
      „Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a erhalten Krankengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II.“
   c) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
6. In § 49 Abs. 1 Nr. 3a wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
7. In § 61 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.
8. In § 186 Abs. 2a werden nach den Wörtern „der Bezieher von“ die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch und“ eingefügt und nach dem Wort „ Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „, Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
9. In § 190 Abs. 12 werden nach den Wörtern „der Bezieher von“ die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „, Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
10. § 203a wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
    b) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2“ wird die Angabe „und 2a“ eingefügt.
11. § 232a wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
    b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
       „2. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der dreißigste Teil des 0,3620-fachen der monatlichen Bezugsgröße; in Fällen, in denen diese Personen weitere beitragspflichtige Einnahmen haben, wird der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II für die Beitragsbemessung diesen beitragspflichtigen Einnahmen mit der Maßgabe hinzugerechnet, dass als Beitrag insgesamt der in diesem Satz genannte Teil der Bezugsgröße erreicht wird.“
12. Nach § 245 wird folgender § 246 eingefügt:

    „§ 246
    Beitragssatz für Bezieher von Arbeitslosengeld II

    Für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, gilt als Beitragssatz der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Oktober feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt jeweils vom 1. Januar des folgenden Jahres an für ein Kalenderjahr.“
13. In § 252 Satz 2 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1327) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 233a wird eingefügt:
      „Dritter Unterabschnitt
      Teilhabe
      § 234 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe“.

b) Die Angabe zu § 276a wird gestrichen.

c) Nach der Angabe zu § 276a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 276b Beitragspflichtige Einnahmen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

§ 276c Beitragstragung und Beitragszahlung bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe“.

2. In § 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Angabe „nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

4. In § 21 Abs. 4 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

5. In § 58 Abs. 4 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

6. In § 74 Satz 5 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

7. In § 166 Abs. 1 werden die Nummern 2a und 2b gestrichen und nach Nummer 2 eingefügt:

„2a. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der Betrag von 400 Euro,

2b. bei Personen, die neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, ein Betrag von 400 Euro abzüglich der für das bezogene Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelten beitragspflichtigen Einnahme,

2c. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld, Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,“.

8. In § 170 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

9. In § 173 Satz 2 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

10. Dem § 229 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Personen, die am … (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) Arbeitslosenhilfe bezogen haben und wegen des Bezugs dieser Leistung versicherungspflichtig waren, bleiben für die Dauer des Bezugs dieser Leistung versicherungspflichtig.“

11. Nach § 233a wird eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt
Teilhabe

§ 234
Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe

(1) Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte auch nach dem 30. Juni 2004 Anspruch auf Übergangsgeld, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Arbeitslosenhilfe bezogen haben, und für die von dem der Arbeitslosenhilfe zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

(2) Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechung des Übergangsgeldes § 21 Abs. 4 in Verbindung mit § 47b des Fünften Buches jeweils in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

12. In § 252 wird nach Absatz 8 angefügt:

„(9) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.“

13. Dem § 254d Abs. 1 Nr. 2 wird angefügt:

„mit Ausnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld II,“.

14. Dem § 256a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Beitragszeiten auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld II.“

15. Dem § 263 Abs. 2a wird angefügt:

„Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2005 aber keine Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist, werden nicht bewertet.“

16. § 276a wird gestrichen.

17. Nach § 276a wird eingefügt:

„§ 276b
Beitragspflichtige Einnahmen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

Beitragspflichtige Einnahme ist bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe die gezahlte Arbeitslosenhilfe.

§ 276c
Beitragstragung und Beitragszahlung bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

Die Beiträge werden bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe vom Bund getragen und sind auf den nach § 177a für das Jahr 2004 zu zahlenden Betrag anzurechnen. Sie werden von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt.“

Artikel 7

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (870-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 – BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 14 werden die Wörter „des Dritten Buches oder des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „des Zweiten oder des Dritten Buches“ ersetzt.

2. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

3. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das nachfolgende Komma werden gestrichen.

   b) Nach dem Punkt wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Dies gilt auch für versicherte erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach § 20 des Zweiten Buches bezogen haben.“

4. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Dies gilt auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach § 20 des Zweiten Buches bezogen haben; in diesen Fällen wird der Unterschiedsbetrag beim Arbeitslosengeld II nicht als Einkommen berücksichtigt.“

Artikel 8

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (860-8)

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Plätze in Tageseinrichtungen nach Satz 2 oder Satz 3 sind vorrangig für Kinder, bei denen die Personensorgeberechtigten erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 9

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9)

In § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch …, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1/2)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. Im Sozialhilferecht, im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Recht der Kriegsopferfürsorge aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Zweiten und dem Achten Buch oder dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden,“.

2. In § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (860-11)

§ 20 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, das zuletzt durch … geändert wurde, wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „, Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

   „2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nicht nur darlehensweise nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht familienversichert sind, “.

Artikel 12

Änderung des Infektionsschutzgesetzes (2126-13)

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder die Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

2. Absatz 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „und insoweit, als ihm Arbeitslosenhilfe für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf den Bund“ gestrichen.

   b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2212-2)

In § 18c Abs. 10 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (2212-4)

In § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Aufstiegsfortbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2330-22)

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I 2414), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach § 190 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (2330-32)

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1.7 Buchstabe d wird die Angabe „§§ 10 bis 15 des Flüchtlingsgesetzes,“ durch die Angabe „§§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes,“ ersetzt.

      bb) Nach Nummer 1.7 werden folgende Nummern 1.8 bis 1.10 eingefügt:

         „1.8 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,

         1.9 der nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie

            a) Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes,

            b) Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach § 40 des Beamtenversorgungsgesetzes,

            c) Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene nach § 41 des Beamtenversorgungsgesetzes,

         1.10 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes, “.

      cc) Nummer 2.2 wird aufgehoben.

      dd) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.2.

      ee) Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer 5.5 eingefügt:

         „5.5 die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“.

      ff) Die bisherige Nummer 5.5 wird Nummer 5.6.

      gg) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

         „6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten

            a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

            b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,

            c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,

            d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

            e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,“.

      hh) Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer 6.3 eingefügt:

         „6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,“.

      ii) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

         „9. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2, sowie § 28 in Verbindung mit § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen,“.

      jj) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

   b) In Absatz 3 werden das Wort „steuerfreien“ gestrichen und die Angabe „Nummern 5.3 und 5.4“ durch die Angabe „Nummern 5.3 bis 5.5“ ersetzt.

2. In § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach den §§ 190 bis 195 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zur

Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe c werden das Wort „geförderten“ durch das Wort „geförderte“ und die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 4“ ersetzt.

   b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.

4. In § 51 Abs. 1 wird die Angabe „in der ab 1. Januar 2002“ durch die Angabe „ab 1. Januar 2002 in der jeweils“ ersetzt.

5. In § 52 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Satzes“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (240-1)

§ 11 Abs. 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt geändert durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Eingliederungshilfe nach § 418 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Bedürftigkeit und das bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigende Einkommen sind nicht anzuwenden.“

Artikel 18

Änderung des Ausländergesetzes (26-6)

Das Ausländergesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990, BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

2. In § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Sozial- oder Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Sozialhilfe oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Asylverfahrensgesetzes (26-7)

In § 8 Abs. 3 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Mikrozensusgesetzes (29-12)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe „c“ wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „-hilfe“ wird durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

   b) Nach der Angabe „Altenteil; Sozialhilfe;“ wird die Angabe „Sozialgeld;“ eingefügt.

2. In Buchstabe i wird die Angabe „-hilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Zivilprozessordnung (310-4)

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 646 Abs. 1 Nr. 12 werden nach den Wörtern „für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,“ die Wörter „Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ und nach den Wörtern „§ 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ die Angabe „, § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

2. In § 850f Abs. 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „des Bundessozialhilfegesetzes“ die Wörter „oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-1)

§ 51 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“.

Artikel 23

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (340-1)

In § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (362-1)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes in der Fassung vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe, „ die Wörter „bei der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Bundesagentur für Arbeit,“ eingefügt.

Artikel 25

Änderung des Wohngeldgesetzes (402-27)

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

   „Fünfter Teil
   Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

   § 31 Anwendungsbereich, Wegfall und Zurückstellung des Mietzuschusses

   § 32 Bemessung des Mietzuschusses

   § 33 Bewilligung und Erstattung des Mietzuschusses, Belehrungspflicht, sonstige anzuwendende Vorschriften, Zuständigkeit“

   durch die Angabe

   „Fünfter Teil
   Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

   §§ 31 bis 33 (weggefallen)“

   ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Empfänger von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, von Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt (Leistungen) sind von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen. Als Empfänger der Leistungen gelten auch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 19 Abs. 1 bis Abs. 3 und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen, die bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistung.“

3. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „außer beim Mietzuschuss nach dem Fünften Teil“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragsberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

      1. der Ehegatte,
      2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
      3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
      4. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

      Familienmitglieder rechnen nur dann zum Haushalt, wenn sie nicht nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossen sind; § 3 Abs. 2 bis 5 bleibt unberührt.“

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „rechnen“ ein Komma und die Angabe „vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2,“ eingefügt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „rechnen“ ein Komma und die Angabe „vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2, „ eingefügt.

5. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Wird der Wohnraum von Familienmitgliedern mitbewohnt, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 erhalten, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht. In diesem Falle ist hinsichtlich der Leistungen der Familienmitglieder, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 erhalten, Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 1.8 werden folgende Nummern 1.9 bis 1.11 eingefügt:

         „1.9 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,

1.10 der nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie

a) Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes,

b) Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach § 40 des Beamtenversorgungsgesetzes,

c) Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene nach § 41 des Beamtenversorgungsgesetzes,

1.11 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,“.

bb) Nummer 2.2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.2.

dd) Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer 5.5 eingefügt:

„5.5 die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, “.

ee) Die bisherige Nummer 5.5 wird Nummer 5.6.

ff) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten

a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,

c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,

d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,“.

gg) Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer 6.3 eingefügt:

„6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,“.

hh) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.

ii) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 7 und 8.

b) In Absatz 3 werden das Wort „steuerfreien“ gestrichen und die Angabe „Nummern 5.3 und 5.4“ durch die Angabe „Nummern 5.3 bis 5.5“ ersetzt.

7. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, von dem ab die Bewilligung von Leistungen nach § 1 Abs. 2 abgelehnt worden ist, wenn nicht für denselben Zeitraum andere Leistungen nach § 1 Abs. 2 empfangen werden und wenn der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.“

8. § 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt im Falle des Satzes 1 Nr. 1 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Miete oder Belastung verringert hat, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Einnahmen erhöht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre vor Kenntnis des Wohngeldempfängers oder der zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder von der Änderung der Verhältnisse; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen.“

10. Der Fünfte Teil wird aufgehoben.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm zur Hälfte vom Bund erstattet.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Fünften Teil“ durch die Wörter „nach dem Ersten bis Vierten Teil“ ersetzt.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebungsmerkmale sind bei Anträgen und Entscheidungen nach Maßgabe des § 2

1. Art des Antrages und der Entscheidung;

2. Zahl der unerledigten Bearbeitungsfälle am Ende des Berichtszeitraums; Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;

3. Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes;

4. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbsleben und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuerge-

setz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird, und sonstigen Familienmitglieder;

5. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete oder Belastung (§ 8 Abs. 1);

6. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung, öffentlicher Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz, Grund der Antragsberechtigung (§ 3) sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);

7. die Einnahmen des Wohngeldempfängers und der übrigen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 14) sowie das monatliche Gesamteinkommen;

8. Monat und Jahr der Wohngeldberechnung und die angewandte Gesetzesfassung.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und c“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

dd) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c bis h und Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 3 bis 8“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

d) Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

e) In Absatz 9 werden die Wörter „sowie im Anwendungsbereich des Fünften Teils der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte“ gestrichen.

13. § 36 Abs. 2 wird aufgehoben.

14. In § 37b Satz 1 werden die Wörter „vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. S. 1058),“ gestrichen.

15. In § 39 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (404-26)

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (53-3)

In § 4a Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972) werden nach dem Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ die Wörter „oder einer Agentur für Arbeit nach § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 28

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (53-4)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Zwischenüberschrift des Vierten Teils nach dem Wort „Arbeitslosenbeihilfe“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

2. § 86a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird die Zahl „156“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

   d) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (603-10)

In § 1 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, werden die Angabe „50,5“ durch die Angabe „52,6“ und die Angabe „49,5“ durch die Angabe „47,4“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes (603-10)

§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit „(Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)“ vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2166) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: „Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund im Jahr 2005 56,3 vom Hundert, im Jahr 2006 56,7 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 57,8 vom Hundert und den Ländern im Jahr 2005 43,7 vom Hundert, im Jahr 2006 43,3 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 42,2 vom Hundert zu.“

Artikel 31

Änderung der Abgabenordnung (610-1-3)

In § 53 Satz 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt … geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten.“ eingefügt.

Artikel 32

Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990 (610-6-5)

In § 28 Abs. 1 Satz 6 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt … geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ das Komma gestrichen und die Wörter „der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „und der Arbeitslosenversicherung“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Einkommensteuergesetzes (611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:

   „2b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;“.

2. In § 75 Abs. 1 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Wörter „oder im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.

Artikel 34

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (621-1)

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 292 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „zur Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach dem Wort „Sozialhilfe“ werden ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.

      bb) Nach den Wörtern „gelten ergänzend die Vorschriften“ werden die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.

   c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.

   d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Bundessozialhilfegesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ und nach dem Wort „gewährte“ die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder“ eingefügt.

      bb) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.

   e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ und nach den Wörtern „oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann“ die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit,“ eingefügt.

      bb) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ein Komma und die Wörter „oder die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.

      cc) In Satz 5 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.

dd) In Satz 6 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Arbeitslosengeld ist Einkommen im Sinne des § 267 Abs. 2 und Rentenleistung im Sinne dieses Abschnitts.“

2. § 363 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt.

b) Die Wörter „Arbeitslosenhilfe gewährt worden ist“ werden durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gewährt worden sind“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (702-3)

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird der Arbeitslose binnen vier Wochen nach Beendigung des Entwicklungsdienstes, einer späteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder des Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.“

2. In § 23b Abs. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 36

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes (800-2)

In § 11 Nr. 3 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch …, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien (800-7)

In § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ das Komma und die Wörter „der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „oder der Arbeitslosenversicherung“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes (800-18)

In § 23 Abs. 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „und der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 39

Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes (806-3)

In § 5 Abs. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 16, 192) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Teilnehmer an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung der Anzeigepflicht des § 52 Abs. 1a des Berufsbildungsgesetzes unterliegt: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit.“

Artikel 40

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (806-21)

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Umschulende hat die Durchführung der beruflichen Umschulung unverzüglich nach Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„52
Überwachung, Beratung“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes erforderlichen Angaben.“

c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absätze 1“ das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird, findet Satz 1 keine Anwendung.“

Artikel 41

Änderung des Vorruhestandsgesetzes (810-34)

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 42

Änderung des Altersteilzeitgesetzes (810-36)

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ ein Komma und die Wörter „Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II“ eingefügt.
2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Beschäftigung eines Beziehers von Arbeitslosengeld II erfüllt die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2a nur dann, wenn eine Zusage nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt ist.“

Artikel 43

Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes (826-25)

§ 6 Abs. 1 des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundessozialhilfegesetz“ ein Komma und die Wörter „den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „der Arbeitslosenhilfe sowie“ gestrichen.

Artikel 44

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Von den bei der Leistung nach § 27c berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, unterliegen 56 vom Hundert nicht der Rückforderung. Satz 1 gilt nicht, soweit der Begünstigte die Bewilligung der Leistung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder die Bewilligung der Leistung auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
3. In § 16b Abs. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 45

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (85-3)

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,“ gestrichen.
2. § 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Im Übrigen gilt für die Dauer der Elternzeit, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gezahlt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere § 2 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 46

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (85-4)

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „und Kinderzuschlag“ eingefügt.
   b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „wird das Kindergeld“ durch die Wörter „werden das Kindergeld und der Kinderzuschlag“ und die Wörter „es wird“ durch die Wörter „sie werden“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Wörter „Das Kindergeld wird“ durch die Wörter „Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden“ ersetzt.
3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

   „§ 6a
   Kinderzuschlag

   (1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11,12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Be-

trages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt.

(3) Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht.

(4) Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gezahlt, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einem Betrag in Höhe des ohne Berücksichtigung von Kindern jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches oder des Sozialgeldes nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden allein erziehenden Elternteils, Ehepaares oder als eingetragene Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um 7 Euro monatlich gemindert. Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen.“

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es für den Anspruch auf Kindergeld nur dann weiter berücksichtigt, wenn der oder die Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 11
      Zahlung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden monatlich gezahlt.“

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

   „§12
   Aufrechnung

   „§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld oder Kinderzuschlag gegen einen späteren Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzuschlag eines oder einer mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld oder laufenden Kinderzuschlag für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden konnte.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Wird der Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag abgelehnt oder das Kindergeld oder der Kinderzuschlag entzogen, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.“

   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bescheides“ die Wörter „über die Entziehung des Kindergeldes“ eingefügt.

8. Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:

   „§ 22
   Bericht der Bundesregierung

   Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Auswirkungen des § 6a (Kinderzuschlag) sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift vor.“

Artikel 47

Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen (215-3)

In § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 215-3 veröffentlichten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (2170-1-21)

In § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II, Sozialgeld“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung der Ausländergebührenverordnung (26-1-9)

In § 10 Abs. 1 der Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „oder von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 50

Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung (26-1-12)

Die Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit – Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   Absatz 4a wird aufgehoben.

2. In Absatz 5 wird die Angabe „4a“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

3. In § 8 werden die Wörter „dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit oder einer von ihr benannten Dienststelle“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG (26-2-1)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810) werden jeweils nach dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 52

Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung (310-4-7)

In der Anlage 2 der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II, Sozialgeld“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung der Prozesskostenhilfevordruckverordnung (310-19-3)

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt D werden nach dem Wort „Bundessozialhilfegesetz“ die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ und nach dem Wort „Sozialamtes“ die Wörter „oder des Arbeitsamtes“ eingefügt.

2. In Abschnitt E wird die Angabe „Arbeitslosenhilfe mtl.“ gestrichen.

Artikel 54

Änderung der Wohngeldverordnung (402-27-1)

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

   „Dritter Teil
   Wohnraumnutzung in Heimen

   § 8 Als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnende Leistungen bei Wohnraumnutzung in Heimen nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 des Wohngeldgesetzes“

   durch die Angabe

   „Dritter Teil
   Wohnraumnutzung in Heimen

   § 8 (weggefallen)“

   ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 55

Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung (806-21-1-267)

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung 1999 vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 739) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 7.2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10, 11, 11.1 und 11.2 angefügt:

„10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

11. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,

11.1 Arbeitslosengeld II,

11.2 Sozialgeld.“

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben.“

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. Anlage I zu § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

b) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

aa) In der Rubrik ‚Laufende Nummer‘: „10.“,

bb) in der Rubrik ‚Teil des Ausbildungsberufsbildes‘:

„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 3 Nr. 10)“,

cc) in der Rubrik ‚Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse‘:

„a) Ziele, Möglichkeiten und arbeitsmarktliche Notwendigkeit der wesentlichen Leistungen erläutern

b) Leistungsvoraussetzungen prüfen“.

c) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

aa) In der Rubrik ‚Laufende Nummer‘: „11.“,

bb) in der Rubrik ‚Teil des Ausbildungsberufsbildes‘:

„Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 3 Nr. 11)

Arbeitslosengeld II (§ 3 Nr. 11.1)

Sozialgeld (§ 3 Nr. 11.2)“,

cc) in der Rubrik ‚Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse‘:

„a) Bedeutung und Zielsetzung der Leistungen erläutern

b) Ansprüche prüfen und Anträge bearbeiten

c) Leistungsbeeinflussende Tatbestände feststellen“.

4. Anlage II zu § 4 wird wie folgt geändert:

a) Jeweils in Nummer 7.2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

b) Der Abschnitt „Erstes Ausbildungsjahr“ wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach Nummer 6.1 folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben, Lernziele a und b“.

bb) In Absatz 3 werden nach Nummer 7.2 folgende Nummern 11.1 und 11.2 eingefügt:

„11.1 Arbeitslosengeld II

11.2 Sozialgeld, Lernziele a bis c“.

c) In Absatz 3 des Abschnitts „Zweites Ausbildungsjahr“ werden nach Nummer 7.2 folgende neue Nummern 10, 11.1 und 11.2 eingefügt:

„10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

11.1 Arbeitslosengeld II

11.2 Sozialgeld“.

d) In Absatz 3 des Abschnitts „Drittes Ausbildungsjahr“ werden nach Nummer 7.2 folgende neue Nummern 10, 11.1 und 11.2 eingefügt:

„10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

11.1 Arbeitslosengeld II

11.2 Sozialgeld“.

Artikel 56

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung (830-2-3)

§ 2 Abs. 1 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.

2. In Nummer 5 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe sowie das an Stelle der Arbeitslosenhilfe gezahlte Krankengeld nach § 47b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,“ gestrichen.

Artikel 57

Aufhebung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (860-3-20)

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734), zuletzt geändert durch …, wird aufgehoben.

Artikel 58

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 59

Neufassung des Wohngeldgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der vom 1. Juli 2004 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel Artikel 60

Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 61 Abs. 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 61

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zum 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 6 und § 47, Artikel 3 Nr. 14, Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis hh und Buchstabe b sowie Nr. 3 bis 5, Artikel 25 Nr. 6, 9, 13 bis 15 und Artikel 29 treten zum 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 16 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 5. September 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Christa Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Vorbemerkung

Eine nicht geringe Anzahl von Städten und Gemeinden in Deutschland hat – und dies galt selbst bei einer bis zum Jahr 2000 insgesamt guten kommunalen Finanzsituation – große finanzielle Probleme. Trotz breitgefächerter Einnahmequellen bestehen erhebliche Unterschiede in der Finanzlage einzelner Städte und Gemeinden gleicher Funktion und Größe. Kommunen mit einer günstigen finanziellen Situation, die durch überdurchschnittlich hohe Steuereinnahmen und positive Finanzierungssalden gekennzeichnet sind, stehen Kommunen mit defizitären Verwaltungshaushalten gegenüber, die aus einer strukturbedingten Einnahmeschwäche bei gleichzeitig hohen Ausgaben – insbesondere für soziale Aufwendungen – resultieren.

Die kommunale Finanzsituation in ihrer Gesamtheit hat sich in den vergangenen Jahren verschlechtert. Die Kassenkredite, deren Inanspruchnahme sich deutlich erhöhte, spiegeln die prekäre finanzielle Situation zahlreicher Städte und Gemeinden wider. Die kurzfristigen Kassenkredite werden immer dauerhafter zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Anspruch genommen. Die Kommunalinvestitionen gehen zurück.

Die für diese Situation mit ursächliche Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen bestätigt die bekannten qualitativ-strukturellen Unzulänglichkeiten der Gewerbesteuer. Die Haushalte einiger Gemeinden sind oft stark von der Gewinnsituation nur eines Steuerpflichtigen abhängig. Die Gewerbesteuer erweist sich zunehmend als unberechenbar. Sie ist sehr konjunkturreagibel und zwingt die Kommunen zu einem prozyklischen Ausgabeverhalten. Ihre Reform ist damit Kernstück jeder Gemeindefinanzreform.

Ein Problem bei der Belastung der kommunalen Haushalte durch die Sozialhilfe liegt darin, dass sie häufig dort am größten ausfällt, wo die Einnahmesituation eher unterdurchschnittlich ausgeprägt ist. Das Nebeneinander von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe in der derzeitigen Ausgestaltung wird dabei allgemein als ineffizient empfunden. Die Zusammenlegung beider Leistungen ist daher geboten.

Die aufgezeigten strukturellen Probleme bei den kommunalen Einnahmen und Ausgaben werden durch die vorgelegten Gesetzentwürfe zur Reform der Gewerbesteuer und zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe aufgegriffen und gelöst. Sie verstetigen die kommunalen Steuereinnahmen und entlasten insbesondere Städte, Gemeinden und Kreise in strukturschwachen Räumen. Die Kommunen werden 2004 um rund 4,5 und ab dem Jahr 2005 dauerhaft um mehr als 5 Mrd. Euro jährlich entlastet. Dadurch verfügen die Kommunen über einen planbaren und verstetigten Finanzrahmen, ihre Investitionsfähigkeit wird gesichert und verstärkt. Ob auf Grund der dauerhaften Verlagerung finanzieller Ressourcen vom Bund auf die Kommunen die im Finanzplanungsrat vom 21. März 2002 getroffene Vereinbarung über die Defizitaufteilung zwischen Bund und Ländern (einschließlich Gemeinden) anzupassen ist, muss im Finanzplanungsrat erörtert werden.

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Kommission *Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* hat im August 2002 Empfehlungen für eine umfassende Reform des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung vorgelegt. Mit dem Ersten und Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden weite Teile der Empfehlungen mit Wirkung ab 1. Januar 2003 gesetzlich umgesetzt. Mit dem Dritten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Umbau der Bundesagentur zu einer leistungsfähigen Serviceeinrichtung abgeschlossen werden. Mit dem zeitgleich in die parlamentarischen Beratungen eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll die Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission abgeschlossen werden. Mit dem Vierten Gesetz werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer neuen Leistung – Grundsicherung für Arbeitsuchende – unter einheitlicher Trägerschaft zusammengeführt. Die zentrale Zielsetzung besteht darin, die Eingliederungschancen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in ungeförderte Beschäftigung zu verbessern, insbesondere durch besonders intensive Beratung und Betreuung und Einbeziehung in die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die anders als die kommunalen Aktivitäten überörtlich ausgerichtet ist.

Der Entwurf des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt berücksichtigt die Empfehlungen der von der Bundesregierung am 27. März 2002 einberufenen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen. Im Mittelpunkt der Kommissionsarbeit standen neben der Zukunft der Gewerbesteuer die finanziellen Folgen einer effizienteren Gestaltung der unterschiedlichen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für die Gebietskörperschaften. Die für diesen Schwerpunkt von der Kommission eingerichtete Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ hat mit ihrem Bericht vom 17. April 2003 der Kommission mehrere Modelle für eine effizientere Gestaltung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe mit dem Ziel einer schnellen und passgenauen Eingliederung der Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt vorgestellt. Die Arbeitsgruppe hat dafür insbesondere umfangreiches Zahlenmaterial zum Thema erarbeitet, das in weiten Teilen die datenmäßige Grundlage für diesen Gesetzentwurf bildet.

Historischer Hintergrund

Grundstein für das System der Arbeitslosenhilfe war die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918. Mit dieser Verordnung wurde erstmals für die Personengruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die ausdrücklich aus der klassischen Armenfürsorge ausgegliedert war, eine besondere Form der Fürsorge geschaffen. 1927 folgte im Gesetz über Arbeitslosenvermittlung und

Arbeitslosenversicherung die Krisenunterstützung, später die Arbeitslosenfürsorge und 1969 im Arbeitsförderungsgesetz die Arbeitslosenhilfe. Sie wurde 1997 weitgehend unverändert in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch übernommen. Seit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes am 1. Juli 1962, das an die Stelle der alten „Fürsorge“ trat, bestehen mit der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zwei steuerfinanzierte staatliche Fürsorgeleistungen nebeneinander. Die steigende Arbeitslosigkeit führte insbesondere im vergangenen Jahrzehnt zu einem rasanten Anstieg der Empfängerzahlen: Bezogen 1991 rund 400 000 Menschen Arbeitslosenhilfe, waren es im Jahr 2002 im Jahresdurchschnitt rund 1,66 Millionen Personen. Die Zahl der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz stieg von 2,0 Millionen im Jahr 1991 auf 2,7 Millionen im Jahr 2002. Bei dieser Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass es kurz nach der Wiedervereinigung in den neuen Ländern faktisch kaum Empfänger von Arbeitslosenhilfe und laufender Hilfe zum Lebensunterhalt geben konnte. Dafür waren zum einen Regelungen des Rechtssystems in der damaligen Deutschen Demokratischen Republik und zum anderen die umfangreiche sozial- und arbeitsmarktpolitische Flankierung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozesses maßgebend. Der Anstieg der Empfängerzahlen hat auch zur Folge, dass von beiden Leistungen mittlerweile eine große Zahl von Personen erfasst wird. In dieser Situation lassen sich erhebliche Synergieeffekte erzielen, wenn die Aktivierung und Betreuung sowie die Erbringung der passiven Leistungen durch einen großen und leistungsfähigen Dienstleister am Arbeitsmarkt erfolgen.

Probleme des Nebeneinanders zweier Fürsorgeleistungen

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige sind steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen, die sich in ihrer jeweiligen Zielsetzung teilweise überschneiden. Die Lebenslagen erwerbsfähiger Bezieher von Sozialhilfe und der Empfänger von Arbeitslosenhilfe sind vor allem durch eine vergleichbare Problemlage geprägt: Sie sind deswegen hilfebedürftig, weil sie erwerbslos sind. Eine grundlegende Änderung der individuellen Lebenslagen kann grundsätzlich nur durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erfolgen, aus deren Entgelt sich der Lebensunterhalt bestreiten lässt. Daraus folgt, dass die vorrangige Aufgabe sowohl der Arbeitsämter als auch der Träger der Sozialhilfe darin besteht, die Hilfebezieher wieder in das Erwerbsleben zu integrieren. Dies erfolgt allerdings zumeist mit unterschiedlichen Handlungsansätzen und nur teilweise aufeinander abgestimmt. Zudem beschränken sich die Sozialämter darauf, ihre Klientel vorwiegend am örtlichen Arbeitsmarkt unterzubringen.

Es gibt eine Reihe von weiteren Unterschieden, die dazu führen, dass das Nebeneinander zweier Fürsorgeleistungen insgesamt wenig effizient, verwaltungsaufwendig und intransparent ist:

- Trotz prinzipiell vergleichbarer Lebenslagen gibt es für Bezieher von Arbeitslosenhilfe und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger keine arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aus einer Hand. Für die Teilnahme an einer Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme sind weniger Angemessenheit und arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit entscheidend, sondern die Art des jeweiligen Leistungsbezugs prägt maßgeblich die Zugangschancen. Unter diesen Rahmenbedingungen können die aktivierenden Leistungen nicht optimal auf den individuellen Hilfebedarf des Einzelnen abgestimmt werden. Hinzu kommt, dass in der Praxis beider Hilfesysteme in der Vergangenheit zu oft die Gewährung der passiven Transferleistung und nicht die Überwindung der Arbeitslosigkeit im Vordergrund stand.
- Während die Sozialhilfe das sog. soziokulturelle Existenzminimum sichern soll, orientiert sich die Arbeitslosenhilfe, die den vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld voraussetzt, am zuletzt erzielten Arbeitsentgelt. Folgerichtig differiert der jeweilige Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe erheblich in der Höhe. Insgesamt rund 200 000 Personen erhalten daher bundesweit ergänzend Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die Niveauunterschiede zwischen beiden Systemen werden verstärkt durch deutlich unterschiedliche Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Bedürftigkeitsprüfung, unterschiedliche Freibeträge von Erwerbseinkommen und unterschiedliche Zumutbarkeitsregelungen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- Die Zugehörigkeit der Hilfeempfänger zu unterschiedlichen Systemen führt auch zu einer deutlich unterschiedlichen sozialen Sicherung. Arbeitslosenhilfebezieher sind renten-, kranken- und pflegeversichert. Immerhin rund 34 Prozent der gesamten Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe werden für die soziale Sicherung dieses Personenkreises aufgewandt. Demgegenüber übernimmt die Sozialhilfe zwar für Weiterversicherte die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, wobei dies in angemessenem Umfang auch hinsichtlich der Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung gelten kann. Eine Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen kommt hingegen nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- Für die jeweiligen Leistungen zum Lebensunterhalt und die Hilfsangebote zur Überwindung der Arbeitslosigkeit sind verschiedene staatliche Träger zuständig. Die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe führen daher zu einer Verteilung der finanziellen Lasten der Arbeitslosigkeit auf Bund und Länder bzw. Kommunen, die nicht durch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgedeckt wird. Für die Arbeitslosenhilfe hat der Bund im Jahr 2002 rund 11,8 Mrd. Euro und die Kommunen für die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger rund 8,3 Mrd. Euro ausgegeben. Hinzu kommen noch Ausgaben für Eingliederungsleistungen (rund 4,2 Mrd. Euro für Arbeitslosenhilfebezieher und rund 2,1 Mrd. Euro für Sozialhilfeempfänger) und Personal und Verwaltung (rund 0,9 Mrd. Euro bei der Bundesagentur und rund 1,3 Mrd. Euro bei den Kommunen).
- Hieraus resultiert eine Vielzahl von Problemen: Leistungsbezieher aus beiden Systemen werden bei den Integrationsbemühungen der Träger oftmals vernachlässigt, weil jeder Träger den jeweils anderen für vorrangig verantwortlich hält. Damit verbunden kann die Tendenz zu einem Verschiebebahnhof finanzieller Lasten zwischen Sozialhilfeträgern und der Bundesagentur nicht geleugnet werden. Insgesamt ist das Verfahren besonders für Bezieher beider Leistungen u. a. durch doppelte Antrag-

stellung und Einkommensprüfung wenig bürgerfreundlich und verwaltungsaufwendig.

– Ein für eine effiziente Beschäftigungsintegration erforderlicher Datenaustausch zwischen Agentur für Arbeit und Trägern der Sozialhilfe sowie beauftragten Dritten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen bislang in der Regel nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich.

– Für beide Leistungen sind unterschiedliche Gerichtsbarkeiten zuständig: für die Arbeitslosenhilfe die Sozialgerichte und für die Sozialhilfe die Verwaltungsgerichte.

Vorbereitende Maßnahmen

Die Bundesregierung hat die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige in organisatorischer und leistungsrechtlicher Hinsicht langfristig vorbereitet. Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit einem Gesamtvolumen von rd. 45 Mio. Euro geförderte – und in Kooperation mit der Bundesagentur und den Kommunalen Spitzenverbänden durchgeführte – Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) haben in den Jahren 2000 bis 2003 wichtige praktische Hinweise über die Zusammenführung der organisatorischen und logistischen Ressourcen von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe geben können. Die Koalitionsfraktionen haben die Durchführung von MoZArT mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe vom 20. November 2000 (BGBl. I S. 1590) ermöglicht.

MoZArT hat u. a. gezeigt, dass die Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen von Arbeitsamt und Träger der Sozialhilfe der richtige Weg ist, um auch arbeitsmarktferne Zielgruppen, die bislang in Sozialhilfe oder anderen Transferleistungen verharrten, in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die im Rahmen von MoZArT erprobten und evaluierten gemeinsamen Anlaufstellen sind der Vorläufer der mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt flächendeckend eingeführten Job-Center.

MoZArT hat aber auch gezeigt, dass die Verzahnung der passiven Hilfen ohne Veränderung der Rechtsgrundlagen derzeit kaum vorstellbar ist. Dort wo die gemeinsame Leistungsbearbeitung oder -auszahlung erprobt wurde, haben die Vorhaben erhebliche Schwierigkeiten gehabt. Die mit diesem Gesetzentwurf erfolgende Zusammenlegung der Systeme ist insoweit folgerichtig.

Mit dem Modellprojekt FAIR erprobt die Bundesagentur derzeit in ausgewählten Regionen eine personalintensivere Betreuung von Langzeitarbeitslosen, die eine Leistung vom Arbeitsamt oder dem Träger der Sozialhilfe erhalten. Obwohl FAIR noch nicht abgeschlossen ist, zeigen erste Ergebnisse der Evaluation, dass durch den verstärkten Personalansatz und individuelle Eingliederungskonzepte – flankiert durch zusätzliche Fördermittel und die Nutzung regionaler Netzwerke – Langzeitarbeitslosigkeit trotz genereller negativer Entwicklung am Arbeitsmarkt abgebaut werden kann. Der im Rahmen dieses Gesetzentwurfs vorgesehene Betreuungsschlüssel von Fall-Managern zu Arbeitslosen im Verhältnis 1 : 75 berücksichtigt insoweit neben den Ergebnissen vom MoZArT die Zwischenergebnisse von FAIR.

In leistungsrechtlicher Hinsicht haben insbesondere die mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beschlossenen Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe zu einer Annäherung an die Sozialhilfe insoweit geführt.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung hat aufgezeigt, dass vor allem allein Erziehende und große Familien von Armut bedroht sind. Diesem Ziel schließen sich die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Allein rd. 1 000 000 Kinder sind im heutigen Sozialhilfebezug. Zusätzlich zu diesen werden nach der geplanten Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe weitere Kinder und deren Familien aus der Arbeitslosenhilfe in die neue Leistung „Arbeitslosengeld II“ wechseln.

In der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 heißt es: „Wir werden alle Anstrengungen unternehmen, um Armut von Familien zu vermindern.“

Die mit der Umsetzung der Hartz-Vorschläge und dem Ausbau der Tagesbetreuung verbundenen verbesserten Chancen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sind ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung und Beseitigung von Familienarmut. Es bieten sich aber noch weitere Schritte an, um Familien mit Kindern aus der Abhängigkeit von der nachrangigen Grundsicherung für Arbeitsuchende herauszuführen.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird sich die Zahl der Wohngeldempfänger voraussichtlich von derzeit ca. 2,8 Millionen (Kosten rd. 4,5 Mrd. Euro für Bund und Länder zusammen) auf ca. 3,5 Millionen (Kosten rd. 5,7 Mrd. Euro) erhöhen; rd. 2,5 Millionen Wohngeldempfänger wären zugleich Empfänger einer Transferleistung. Berechnung und Erstattung verursachen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zudem wird der Mietzuschuss nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes für Empfänger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (besonderer Mietzuschuss) auch nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes in nicht seltenen Fällen fehlerhaft vollzogen. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass die wohngeldrechtlichen Regelungen nicht oder unzureichend nachvollzogen werden. Die Aufsicht müsste erheblich intensiviert werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit bereits zum Einkommen rechnenden Einnahmearten ist es geboten, weitere Einnahmepositionen in das Wohngeldgesetz und das Wohnraumförderungsgesetz aufzunehmen. Außerdem ist im Wohngeldgesetz die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Eingriff in abgelaufene Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen. Ferner sollen im Wohngeldgesetz und im Wohnraumförderungsgesetz geringfügige redaktionelle Änderungen erfolgen. Schließlich soll der Umfang der Pfändbarkeit des Wohngeldes im Ersten Buch Sozialgesetzbuch eingeschränkt werden; insoweit soll eine dem Erziehungs- und Mutterschaftsgeld grundsätzlich gleiche Regelung gelten.

II. Ziele des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Reform des Arbeitsmarktes ist ein Beitrag, längerfristig – entsprechend den Zielvorgaben der beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union – in Deutschland wieder Vollbeschäftigung zu erreichen. Es kommt darauf an, allen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des Gender Mainstreaming die Chancen eines gleichberechtigten Zugangs zu einer Erwerbstätigkeit zu eröffnen. Erwerbstätigkeit, Gerechtigkeit und soziale Sicherung auf hohem Niveau sind untrennbar miteinander verknüpft. Die Politik von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist geprägt von den Leitlinien *Erneuerung – Gerechtigkeit – Nachhaltigkeit* und zielt auf ein wirtschaftlich starkes, soziales und ökologisches Deutschland.

Die Umsetzung dieser Leitlinien erfordert kontinuierliches Engagement der gesamten Gesellschaft, nicht nur der Politik. Auf der Bundesebene muss hierfür der Handlungsrahmen bereitgestellt werden. Ein Beitrag für die Gestaltung des Handlungsrahmens ist die Reformagenda der Bundesregierung. Sie ist ein wichtiger Ansatz, unsere Gesellschaft und ihre Volkswirtschaft zukunftsfähig zu machen. Die Arbeitsmarktpolitik ist dabei auf das erfolgreiche Zusammenwirken mit anderen Politikbereichen angewiesen. Sie ist nicht in der Lage, die beschäftigungspolitischen Herausforderungen allein zu bewältigen und Beschäftigung zu schaffen. In einer Marktwirtschaft ist und bleibt die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten vorrangig Aufgabe der Unternehmen.

Zurzeit gehen die Prognosen für die deutsche Volkswirtschaft von einer wirtschaftlichen Belebung in der zweiten Jahreshälfte aus. So lange aber die Beschäftigungsschwelle nicht erreicht wird, kann vor allem die Arbeitsvermittlung nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten. Es kommt in der Übergangsphase und vor allem in strukturschwachen Gebieten auch darauf an, mit Hilfe der Arbeitsmarktpolitik die regionalen Arbeitsmärkte zu stabilisieren und Beschäftigungsabbau abzufedern. Die Bundesregierung hat dazu bereits zusätzliche Maßnahmen mit den Sonderprogrammen des Bundes „Jump-Plus“ und „Arbeit für Langzeitarbeitslose“, die insbesondere die Situation der Langzeitarbeitslosen in Ostdeutschland berücksichtigen, eingeleitet.

Die mit den Regelungen dieses Gesetzentwurfs durchzuführende Zusammenführung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen zur ‚Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger‘ ist Teil der Reform-Agenda der Bundesregierung. Damit soll insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit abgebaut werden. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird von der Bundesagentur für Arbeit erbracht. Das bisherige Nebeneinander von zwei staatlichen Fürsorgeleistungen und den daraus folgenden „Verschiebebahnhöfen“ wird beendet. Zugleich kann in den Agenturen für Arbeit der Grundsatz *Arbeit statt passiver Leistung* besser umgesetzt werden.

Der Entwurf des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verfolgt in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen die Ziele:

a) Schnelle und passgenaue Vermittlung der Betroffenen in Arbeit.

b) Ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit vom Bedarf.

c) Vermeidung einseitiger Lastenverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften.

d) Effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung.

e) Breite Zustimmungsfähigkeit.

a) Schnelle und passgenaue Vermittlung in Arbeit, aktivierende Arbeitsmarktpolitik

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit haben Vorrang vor Leistungen zum Lebensunterhalt und werden unter Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht. Grundsätzlich wird eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt. Zur Unterstützung stehen die gesamten Instrumente der Arbeitsförderung zur Verfügung. Soweit eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige Beschäftigungsangebote in einem besonderen, öffentlich geförderten Arbeitsmarkt erhalten. Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollen die Vorzüge beider Systeme und insbesondere die Neuregelungen des Job-AQTIV-Gesetzes kombiniert und weiterentwickelt werden. Zur schnellstmöglichen Überwindung der Hilfebedürftigkeit bedarf es einer maßgeschneiderten Ausrichtung der Eingliederungsleistungen auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Kernelement der neuen Leistung soll deshalb das Fallmanagement sein. Im Rahmen des Fallmanagements wird die konkrete Bedarfslage des Betroffenen erhoben; darauf aufbauend wird dann ein individuelles Angebot unter aktiver Mitarbeit des Hilfebedürftigen geplant und gesteuert. Dabei spielt der Grundsatz „Fördern und Fordern“ eine zentrale Rolle.

Die Eingliederung von Berufsrückkehrerinnen wird im Rahmen des Dritten Buches gefördert. Arbeitslosen, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld keinen Anspruch auf die neue Leistung haben, stehen die Fördermöglichkeiten des Dritten Buches zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit weiterhin offen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird durch Eingliederungsleistungen und Anreize gefördert, die Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer Eingliederungsmaßnahme durch die Kürzung der Leistung zum Lebensunterhalt sanktioniert. Damit soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass derjenige, der arbeitet, über ein höheres Einkommen verfügen soll als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet und Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezieht.

b) Ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit vom Bedarf

Der Gesetzentwurf baut auf dem Grundgedanken auf, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst dafür verantwortlich ist, seinen Bedarf und den Bedarf seiner Angehörigen zu sichern. Nur soweit er dazu nicht in der Lage ist, hat der Staat die entsprechende Verantwortung. In diesem Fall ist dem Betroffenen und den mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ein der Würde des Menschen ent-

sprechendes Leben zu ermöglichen und der Lebensunterhalt im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums zu sichern. Insgesamt werden – Stand: September 2002 – rd. 2,1 Millionen Haushalte mit rd. 4,3 Millionen Personen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben.

Darüber hinaus soll, um finanzielle Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende abzufedern, ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt werden, dessen Höhe nach einem Jahr halbiert wird und der am Ende des zweiten Jahres entfällt.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sollen nicht zu einseitigen Lastenverschiebungen zwischen den Haushalten der Sozialversicherungsträger, dem Bund als Kostenträger der neuen Leistung und den Kommunen als maßgebliche Kostenträger der Grundsicherung führen. Da bereits alle Arbeitslosenhilfeempfänger und ein großer Teil der Sozialhilfeempfänger gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind, werden künftig alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in die entsprechenden Sozialversicherungszweige einbezogen. Darüber hinaus sollen alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – wie bei der Arbeitslosenhilfe bisher – in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden.

c) Vermeidung einseitiger Lastenverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften

Um zu vermeiden, dass die Kosten der Arbeitslosigkeit zwischen den Gebietskörperschaften bzw. zwischen den Gebietskörperschaften und der Bundesagentur für Arbeit bzw. dem Bund verschoben, anstatt nachhaltig gesenkt werden, wird für die Grundsicherung für Arbeitsuchende eine einheitliche Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung geschaffen. Die Bundesagentur wird Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und führt diese im Auftrag des Bundes durch. Der Bund trägt die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Damit hat die Bundesagentur bezogen aus ihrem aus Versicherungsbeiträgen finanzierten Haushalt zunächst Minderausgaben im Umfang von rd. 6,2 Mrd. Euro und die Kommunen im Umfang von rd. 10,4 Mrd. Euro jährlich. Bei den Ländern wird es insbesondere auf Grund zusätzlicher Ausgaben für Wohngeld zu Mehrausgaben in Höhe von rd. 0,4 Mrd. Euro jährlich kommen. Eine Beteiligung der Bundesagentur an den Aufwendungen des Bundes für die Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt mit der Einführung einer Aussteuerungsquote für die Bundesagentur.

d) Effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung

Die bestehenden Kompetenzen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit werden unter einem Dach in den Agenturen für Arbeit gebündelt. Die Job-Center der Agenturen für Arbeit werden einheitliche Anlaufstelle für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Zahlreiche Kommunen haben als örtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes in den vergangenen Jahren erfolgreich Beschäftigungspolitik gestaltet. Eine arbeitsteilige Administration bei einheitlicher Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit soll zu einer weiterhin fruchtbaren Zusammenarbeit beider Institutionen führen. Hierüber wird insbesondere auch die erforderliche und wünschenswerte Einbindung der langjährig gewachsenen örtlichen Trägerstrukturen in das neue System gewährleistet.

Darüber hinaus stellt der Gesetzentwurf sicher, dass die Agenturen für Arbeit und die am Integrationsprozess der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beteiligten Dritten die erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen. Ziel der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist es, die Daten laufen zu lassen und nicht die Bürger.

e) Breite Zustimmungsfähigkeit

Die mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beabsichtigte Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige wird nur in einem großen Partei-, Verbände- und Länder-übergreifenden Konsens gelingen. Die Zusammenführung der beiden Hilfesysteme entspricht einem wesentlichen Ergebnis der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen, in der insbesondere die Länder, die Bundesagentur, die kommunalen Spitzenverbände, die Arbeitgeber und die Gewerkschaften vertreten waren.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Mit der Einführung eines Kinderzuschlages soll verhindert werden, dass Familien allein wegen ihrer Kinder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld angewiesen sind. Durch den Kinderzuschlag soll die Bereitschaft weiter gestärkt werden, durch Arbeitsaufnahme den Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Vorrangiges Ziel der Änderung des Wohngeldgesetzes ist es, den hohen Verwaltungsaufwand auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ohne rechtliche und materielle Nachteile für Transferleistungsempfänger beachtlich zu minimieren (Vereinfachungsmodell).

Außerdem sollen aus Gründen der Gleichbehandlung einige weitere Einnahmepositionen in das Wohngeldgesetz und das Wohnraumförderungsgesetz aufgenommen werden. Auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Eingriff in abgelaufene Wohngeld-Bewilligungszeiträume ist zu berücksichtigen. Schließlich soll der Umfang der Pfändbarkeit des Wohngeldes eingeschränkt werden; insoweit soll eine dem Erziehungs- und Mutterschaftsgeld grundsätzlich gleiche Regelung gelten.

III. Inhalte des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

a) Verantwortung erwerbsfähiger Bürgerinnen und Bürger für sich selbst und ihre Angehörigen stärken; soziokulturelles Existenzminimum sichern

– Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld. Beide Leistungsarten sind staatliche Fürsorgeleistungen. Das Arbeitslosengeld II ist eine aktivierende Grundsicherung für Erwerbsfähige, die sich nicht aus eigenen Mitteln und Kräften helfen können. Zu den „eigenen Kräften und Mitteln“ gehört es ins-

besondere, durch eigene Erwerbstätigkeit Einkommen zu erzielen. Zudem ist vorhandenes Einkommen und Vermögen vorrangig einzusetzen, um den eigenen Lebensunterhalt und den der nichterwerbsfähigen Angehörigen zu sichern. Dabei wird auch Einkommen aus Ansprüchen gegen andere Leistungsträger (z. B. Arbeitslosen-, Kranken- oder Rentenversicherung) oder Dritte (z. B. Versicherungsansprüche) berücksichtigt.

– Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie ihre Angehörigen. „Erwerbsfähig“ ist entsprechend dem Sechsten Buch , wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und darf oder innerhalb von sechs Monaten diese Voraussetzungen erfüllen wird. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren). „Hilfebedürftig“ ist, wer seinen Bedarf und den seiner Bedarfsgemeinschaft aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.

– Die Bedürftigkeitsprüfung orientiert sich hinsichtlich des Vermögens am geltenden Recht der Arbeitslosenhilfe. Darüber hinaus wird private Altersvorsorge ermöglicht, indem in angemessenem Umfang Vermögensteile nicht berücksichtigt werden, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass diese Vermögensteile zweckentsprechend verwendet werden. Hinsichtlich des Einkommens orientiert sich die Bedürftigkeitsprüfung am geltenden Recht der Sozialhilfe. Die Freibeträge bei der Anrechung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden gegenüber dem jetzigen Sozialhilferecht und in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft angehoben, um stärkere Anreize zur Arbeitsaufnahme zu schaffen.

– Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen in der Regel dem Niveau der Sozialhilfe. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes so weit wie möglich pauschaliert und die einzelnen Leistungsbestandteile so ausgestaltet, dass die Betroffenen ihre Bedarfe selbst und möglichst einfach ermitteln können. Bundesweit wird es zwei unterschiedliche Pauschalen für Regelleistungen, eine in den alten und eine in den neuen Ländern, geben. Darüber hinaus erhalten jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft monatliche Pauschalen für einmalige Leistungen. Diese Pauschalen können bei offensichtlich unwirtschaftlichem Verhalten des Hilfebedürftigen auch als Sachleistung erbracht werden. Leistungen für Mehrbedarfe werden ebenfalls als Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung in pauschalierter Form erbracht. Unterkunftskosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

b) Eingliederungsleistungen vorrangig erbringen und auf den Einzelfall zuschneiden

– Die Agentur für Arbeit benennt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Fallmanager als persönlichen Ansprechpartner, der ihn und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt.

– Der erwerbsfähige Hilfebedürftige schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine Eingliederungsvereinbarung. Die gemeinsam erarbeitete und unterzeichnete Eingliederungsvereinbarung stellt sicher, dass die Agentur für Arbeit Angebote unterbreitet, die den individuellen Bedürfnissen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, den Anforderungen des Arbeitsmarktes und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Andererseits wird mit jedem Hilfebedürftigen vereinbart, welche Anstrengungen von ihm selbst im Rahmen des Eingliederungsprozesses erwartet werden. In die Eingliederungsvereinbarungen können auch die Leistungen für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht Erwerbsfähigen einbezogen werden. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, soll die Agentur für Arbeit einen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen.

– Der erwerbsfähige Hilfebedürftige soll grundsätzlich die Leistungen erhalten, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die im Dritten Buch geregelten Leistungen. Darüber hinaus ermöglicht es eine generalklauselartige Regelung, besondere, dem individuellen Bedarf angepasste Leistungen wie z. B. Schuldner- und Suchtberatung oder Kinderbetreuungsleistungen zu erbringen.

– Der Gesetzentwurf wirkt darauf hin, bei jungen Menschen Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Deshalb sind erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren in Beschäftigung, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Mit dem am 28. Mai 2003 vom Bundeskabinett verabschiedeten Sonderprogramm des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung (Jump-Plus), das 100 000 Jugendliche erreichen soll, hat die Bundesregierung bereits im Vorfeld der Reform erste notwendige Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ergriffen.

– Die Agentur für Arbeit soll für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die voraussichtlich in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht finden, befristete Arbeitsgelegenheiten im Sozialrechtsverhältnis schaffen, für die eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird.

c) Eigeninitiative fördern – Eigenverantwortlichkeit fordern

– Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird finanziell attraktiver ausgestaltet. Hierzu wird ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) eingeführt, der als Ermessensleistung ausgestaltet ist. Der Fallmanager erbringt den Zuschuss, wenn er

diese Maßnahme als besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest.

– Die finanziellen Anreize für die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit werden gegenüber der bisherigen Sozialhilfepraxis verbessert. Der bisher übliche maximale Freibetrag von 50 vom Hundert des Eckregelsatzes (146 Euro in den alten und 141 Euro in den neuen Ländern) wird in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße in Schritten von 10 vom Hundert pro Person angehoben und insoweit um eine Familienkomponente ergänzt. Dadurch werden insbesondere die im heutigen System wegen der Anrechnungsregelung geringeren Arbeitsanreize für größere Haushalte vermieden.

– Die Kombination aus Freibetrag und Einstiegsgeld führt im Ergebnis dazu, dass künftig in der Regel von jedem netto aus Erwerbseinkommen verdienten Euro weniger als 85 Cent auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen wird in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße deutlich abgesenkt.

– Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird nicht nur über Anreize gefördert, sondern auch mit Hilfe von Sanktionen gefordert. Bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung in einem ersten Schritt in Höhe von 30 vom Hundert der Regelleistung für einen Haushaltsvorstand (rd. 90 Euro) gekürzt. Während dieser Zeit entfällt auch der ggf. im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag. Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige bis unter 25 Jahren zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten eine Geldleistung weder der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch aus nachrangigen Sicherungssystemen. Gegebenenfalls vorrangig erbrachte Leistungen – wie z. B. Wohngeld – sind hiervon nicht berührt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten.

d) Angemessene soziale Sicherung gewährleisten

– Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Der Bund entrichtet für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Beitrag an die Krankenkasse von pauschal 110 Euro und an die Pflegekasse von pauschal 13 Euro monatlich.

– Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrags pflichtversichert. Dafür zahlt der Bund einen sich im jeweils folgenden Jahr verändernden pauschalen Betrag an die Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte. Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine private Altersvorsorge gezahlt werden.

e) Übergang vom Arbeitslosengeld finanziell abfedern

– Um finanzielle Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende abzufedern, wird ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag). Hierbei wird auch das jeweils gezahlte bzw. zu zahlende Wohngeld berücksichtigt. Der Zuschlag ist bei Alleinstehenden auf 160 Euro, bei nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partnern auf 320 Euro und für die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf 60 Euro pro Kind begrenzt. Die Höhe des Zuschlags wird nach einem Jahr halbiert und entfällt am Ende des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld.

f) Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung in Übereinstimmung bringen

– Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Bundesagentur für Arbeit. Sie erbringt die Leistung im Auftrag des Bundes.

– Der Bund trägt die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Finanzierung umfasst Leistungen zur Eingliederung, Leistungen für den Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge sowie Verwaltungskosten.

– Für Hilfebedürftige, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen, zahlt die Bundesagentur für Arbeit einen Aussteuerungsbetrag an den Bund.

g) Effiziente Strukturen schaffen

– Die flächendeckende Einrichtung von Job-Centern, in denen alle relevanten Dienstleistungen unter einem Dach angeboten werden, sind ein wichtiger Schritt, um besser als bisher kundenorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt anbieten zu können. Die Job-Center sollen Serviceeinrichtungen für die Arbeitgeber und Anlaufstellen für alle erwerbslosen Personen sein. Die Job-Center gewährleisten eine umfassende Betreuung und treffen alle im Einzelfall notwendigen Entscheidungen; sie koordinieren alle Kompetenzen, die zur Eingliederung in Erwerbsarbeit und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig sind. Für die Betroffenen bedeutet das, dass sie eine bürgernahe Anlaufstelle haben und nicht mehr mit einer Vielzahl von Behörden konfrontiert werden.

– Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen soll die Agentur für Arbeit keine neuen Strukturen schaffen, sondern sich – soweit vorhanden – geeigneter

Einrichtungen und Dienste anderer Träger bedienen. Beauftragen die Agenturen für Arbeit Dritte mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen haben sie insbesondere dafür zu sorgen, dass diese Leistungen wirtschaftlich erbracht werden und entsprechenden Qualitätsstandards genügen. Dazu sollen die Agenturen für Arbeit mit den Dritten Vereinbarungen schließen.

- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schließt mit der Bundesagentur Vereinbarungen über Ziele der Leistungen nach diesem Buch. In den Vereinbarungen wird sichergestellt, dass die Zielerreichung jederzeit messbar und überprüfbar ist.
- Die Bundesagentur und von ihr beauftragte Dritte dürfen die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen. Das Gesetz schafft darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Beauftragung Dritter (z. B. Call-Center) mit der Erhebung der für die Beantragung von Leistungen erforderlichen Stammdaten. Weiterhin ist zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch ein automatisierter Datenabgleich mit anderen Leistungsträgern möglich.
- Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Grund der Überlegung, dass sie Fürsorgeleistungen, d. h. nicht Sozialversicherungsleistungen zum Gegenstand haben, den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen.

h) Mitwirkung der Kommunen bei der Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

- In der Agentur für Arbeit werden künftig – zumindest übergangsweise – Mitarbeiter der Bundesagentur und der örtlichen Träger der Sozialhilfe die Grundsicherung für Arbeitsuchende arbeitsteilig administrieren. Dies soll in der Form eines gesetzlichen Auftrags nach § 93 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geschehen. Zukünftig sollen weitergehende und dauerhafte Formen der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen entwickelt werden.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Mit der Einführung des Kinderzuschlages als eine dem Arbeitslosengeld II und dem Sozialgeld vorgelagerte einkommensabhängige Leistung werden:

- rd. 150 000 Kinder aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld herausgeholt,
- unabhängig von der Zahl der Kinder ein einheitlicher Lohnabstand erreicht, der die Arbeitsanreize für Eltern verstärkt.

Der Kinderzuschlag bewirkt, dass sich die Arbeitsaufnahme oder die Fortführung von Erwerbstätigkeit dann lohnt, wenn Eltern ihren eigenen Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Bedarf erwirtschaften. Ohne Kinderzuschlag muss zunächst ein Einkommen in Höhe des Bedarfs der gesamten Familie erwirtschaftet werden.

Kindergeld und Kinderzuschlag erreichen mit 294 Euro einen Betrag, der zusammen mit dem auf Kinder entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Bedarf von Kindern abdeckt.

Mit dem damit bewirkten Herauswachsen der Familien aus dem Arbeitslosengeld II und Sozialgeld erfolgt eine – auch verwaltungsmäßige – Entlastung der Agentur für Arbeit.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Zur Minimierung des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll bestimmt werden, dass dessen Empfänger Wohngeld nicht mehr erhalten. Gleiches soll für die nicht erwerbsfähigen Angehörigen gelten, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und grundsätzlich Sozialgeld erhalten. Dies hat zur Folge, dass zukünftig die angemessenen Unterkunftskosten vollständig durch die Transferleistung abgedeckt werden.

Aus Gründen der Systemgerechtigkeit sollen in den Ausschluss vom Wohngeld einbezogen werden die Empfänger von

- Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz,
- ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Mit dem Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld entfällt daher die Notwendigkeit, zwei Stellen – die Transferleistungsbehörde einerseits und die Wohngeldstelle andererseits – in die Bewilligung der Unterkunftskosten einzuschalten. Das Wohngeld und die Transferleistungssysteme, die Leistungen für den Wohnbedarf abdecken, sollen klar getrennt werden, so dass künftig Unterkunftskosten durch eine Stelle zu bewilligen sind. Als Konsequenz entfallen Erstattungsansprüche der verschiedenen Träger (Transferleistung – Wohngeld) nach § 104 SGB X untereinander, sowie auch ein erheblicher Verwaltungs- und Kontrollaufwand auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Zugleich kann jede Person eines Haushalts hinsichtlich ihrer kopfanteiligen Unterkunftskosten eindeutig einem vorrangigen Leistungsträger zugeordnet werden.

Mit dem Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld werden diese hinsichtlich ihrer Unterkunftskosten finanziell nicht schlechter gestellt. Sie erhalten unverändert angemessene Unterkunftskosten nach dem jeweiligen Transferleistungsgesetz.

Auch rechtlich würden die Transferleistungsempfänger nicht schlechter gestellt. Dem Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld steht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1969 (1 BvL 4/69, BVerfGE 27, 220 ff.) nicht entgegen.

Das Vereinfachungsmodell trägt Forderungen des Bundesverfassungsgerichts wie folgt Rechung:

Die Transferleistungsempfänger würden für die verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Artikels 3

Abs. 1 GG relevanten Fälle – Vermögenseinsatz, Rückzahlungsverpflichtung der Erben des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten, Rückgriff auf Unterhaltsverpflichtete – durch den teilweisen Ausschluss der Rückforderung der Transferleistung in den jeweiligen Transferleistungsgesetzen schadlos gestellt. Das heißt, sie stehen für diese Fälle nicht schlechter als ein vergleichbarer Empfänger allgemeinen Wohngeldes, der keine Transferleistung erhält.

IV. Eigenes Buch Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in einem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelt. Die Bundesregierung hat sich für ein eigenes Buch im Sozialgesetzbuch entschieden, weil mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nur eine neue Transferleistung entsteht, sondern ein völlig neues Leistungssystem geschaffen wird. Dieser Entscheidung schließen sich die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Dieses Leistungssystem wird Eingliederungsleistungen und Transferleistungen umfassen. Die Eingliederungsleistungen tragen den Besonderheiten (insbes. Langzeitarbeitslosigkeit) der Personen Rechnung, die in die neue Leistung einbezogen sind und deshalb über die Leistungen der im Dritten Buch geregelten aktiven Arbeitsförderung hinausgehen. Die Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes lehnen sich – anders als die Arbeitslosenhilfe – nicht an die Regelungen zur Höhe des Arbeitslosengeldes an, sondern sind wie die Sozialhilfe bedarfsdeckend. Den unterschiedlichen Personenkreisen (Versicherte/Fürsorgebezieher) entsprechend ist auch das Anreiz- und Sanktionssystem anders ausgestaltet als in den bestehenden Leistungssystemen. Hinzu kommt, dass die Zahl der Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zahl der Bezieher von Leistungen des Dritten Buches deutlich und auf Dauer übersteigen wird.

V. Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zur Einführung des Kinderzuschlages

Der Kinderzuschlag wird im Rahmen einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes eingeführt. Dies ist deshalb erforderlich, weil nur eine der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgelagerte Leistung bewirken kann, dass Kinder und Eltern aus der Abhängigkeit von der nachrangigen Grundsicherung für Arbeitsuchende herausgeführt werden können.

VI. Inkrafttreten

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll noch vor dem 1. Januar 2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt danach stufenweise in Kraft:

1. Stufe: Die Vorschriften über die Grundsicherung für Arbeitsuchende treten am 1. Juli 2004 in Kraft. Für Bestandsfälle erbringt die Bundesagentur für Arbeit noch für eine Übergangszeit Arbeitslosenhilfe. Die Träger der Sozialhilfe erbringen für Bestandsfälle weiterhin die die Arbeitslosenhilfe aufstockende Sozialhilfe. Für die übrigen Bestandsfälle erbringen sie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld im Auftrag des Bundes. Aufwendungen für Leistungen nach diesem Buch sowie Verwaltungskosten werden erstattet.
2. Stufe: Die Übergangsregelungen für Bestandsfälle enden spätestens am 31. Dezember 2004. Die Leistungen für ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt sollen ab 1. Januar 2005 in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit erbracht werden. Die Sachkostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe entfällt, falls die Mitarbeiter nicht in die Job-Center umziehen.
3. Stufe: Am 31. Dezember 2006 endet der gesetzliche Auftrag an die Träger der Sozialhilfe zur Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe wird auf der Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen fortgesetzt.

Durch Rechtsverordnungsermächtigungen werden Nachsteuerungsmöglichkeiten für einen geordneten Übergang geschaffen.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Die Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes zu Einführung eines Kinderzuschlages treten zeitgleich mit den Vorschriften über die Grundsicherung für Arbeitsuchende am 1. Juli 2004 in Kraft.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Die Änderungen des Wohngeldgesetzes und damit verbundene Änderungen in anderen Gesetzen treten im Wesentlichen zeitgleich mit den Vorschriften über die Grundsicherung für Arbeitsuchende am 1. Juli 2004 in Kraft.

VII. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Bund hat für die öffentliche Fürsorge die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diese Bereiche zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt an die Stelle der öffentlichen Fürsorgeleistung Arbeitslosenhilfe und ersetzt teilweise die öffentliche Fürsorgeleistung Sozialhilfe. Das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrifft sowohl die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse als auch die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Für die Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist das Recht der sozialen Sicherheit von besonderem Gewicht. Die Schaffung der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss auf Bundesebene erfolgen, um die Einheitlichkeit der Leistungsberechnung für das gesamte Bundesgebiet zu gewährleisten. Auch hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und des Einkommensniveaus bestehen noch gravierende regionale Unterschiede. Würde die Gesetzgebung im Bereich

der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den einzelnen Ländern wahrgenommen, bestünde die Gefahr, dass sich diese Ungleichgewichte noch vergrößern. Die staatliche Verantwortung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende muss daher vom Bund wahrgenommen werden, soll das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, mit Aussicht auf Erfolg angestrebt werden.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist i. S. d. Artikels 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt bei der Gewährung einer dem Arbeitslosengeld II vorgelagerten und mit diesem kompatiblen Leistung auf Länderebene würde zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung führen.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Wohngeldgesetzes sowie des Wohnraumförderungsgesetzes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG (Wohnungswesen).

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für den Bereich des Wohnungswesens zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Regelungen im Bereich des Wohngeldgesetzes sowie des Wohnraumförderungsgesetzes dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Sie sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung, da es sich um die Bereitstellung und Sicherung des Wohnraums um eine elementare Lebensvoraussetzung handelt. Insoweit sind bundeseinheitliche Regelungen unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse in den Ländern nicht in erheblicher Weise auseinander entwickeln und Mindeststandards in einem einzigen Gesetz und nicht in verschiedenen Ländergesetzen festgelegt werden.

Auf Grund der Vielzahl der Berührungspunkte mit den bundeseinheitlichen Büchern des Sozialgesetzbuchs ist auch die Rechts- und Wirtschaftseinheit betroffen. Würde die Regelung des Wohngeldes den Ländern überlassen, würde dies zu einer der Rechtseinheit abträglichen Rechtszersplitterung führen. Zur Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit ist daher im gesamtstaatlichen Interesse die Änderung des Wohngeldgesetzes und des Wohnraumförderungsgesetzes als bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Kapitel 1

Kapitel 1 regelt die Grundlagen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Diese Grundsicherung geht davon aus, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige in erster Linie selbst für die Sicherung ihres Unterhalts und des Unterhalts der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen verantwortlich sind. Von ihnen wird erwartet, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, bevor sie die Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch nehmen (Grundsatz des Forderns).

Wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als staatlicher Fürsorge umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit (Grundsatz des Förderns). Die Unterstützung erfolgt allerdings nur, soweit sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. Das schließt Maßnahmen aus, die aller Voraussicht nach nicht zur Eingliederung in Arbeit führen, die zur Eingliederung in Arbeit nicht erforderlich sind oder die in einem deutlichem Missverhältnis zu dem durch die Arbeitsaufnahme erzielbaren Einkommen stehen (z. B. Kosten der Betreuung für mehrere minderjährige Kinder, wenn durch die Arbeit nur geringes Einkommen erzielt würde).

Zu § 1 (Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Die Vorschrift enthält die programmatischen Kernaussagen zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Diese Leistungen werden als aktive Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und als passive Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht. Ziel ist es, die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, damit die Erwerbsfähigen ihren Unterhalt und denjenigen der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden aus einer eigenen Erwerbstätigkeit bestreiten können. Die aktiven Leistungen sollen den Erwerbsfähigen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützen. Sie können auch eingesetzt werden, um die Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Die passiven Leistungen sollen den Lebensunterhalt des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise, vornehmlich durch eine Erwerbstätigkeit, aber auch durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Absatz 1 Satz 3 beinhaltet wesentliche Vorgaben für die Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Diese sollen helfen, die Hilfebedürftigkeit so weit wie möglich zu vermeiden und die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen zu erhalten und zu verbessern.

Der Gleichstellung der Geschlechter kommt besondere Bedeutung zu. Die Agentur für Arbeit muss geschlechtsspezifischen Nachteilen bei der beruflichen Eingliederung entgegenwirken. Darüber hinaus muss es auf Verpflichtungen und Einschränkungen des Erwerbsfähigen wegen der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen Rücksicht nehmen.

Zu § 2 (Grundsatz des Forderns)

Die Vorschrift regelt die Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss sich vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit bemühen. Er muss seine Bedürftigkeit so weit wie möglich beseitigen und aktiv an allen Maßnahmen

mitwirken, die seine Eingliederung unterstützen sollen, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

Zentrale Forderung des neuen Leistungssystems ist die Eigenverantwortung des Erwerbsfähigen, der alle Möglichkeiten nutzen und vorrangig seine Arbeitskraft einsetzen muss, um seinen und der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Erwerbsfähige soll nicht abwarten dürfen, dass die Agentur für Arbeit ihm eine Arbeitsstelle vermittelt, sondern er muss sich eigenständig um seine berufliche Eingliederung bemühen. Die Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit unterstützen diese Bemühungen. Ziel ist es, den Erwerbsfähigen möglichst unabhängig von der Eingliederung in Arbeit durch die Agentur für Arbeit zu machen.

Auf Verlangen der Agentur für Arbeit sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Erwerbstätigkeit finden können, verpflichtet, eine angebotene Arbeit anzunehmen.

Zu § 3 (Leistungsgrundsätze)

Die Regelung beschreibt die Grundsätze der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Absatz 1 befasst sich mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Ermessensleistungen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Frage der Erforderlichkeit der Eingliederungsleistungen unterliegt der Beurteilung des Fallmanagers. Bei der Entscheidung über Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind im Einzelfall die Eignung, die beruflichen Neigungen, die individuelle Lebenssituation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit zu beachten.

Zur Förderung der beruflichen Eingliederung von jungen Menschen sieht Absatz 2 vor, dass allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren grundsätzlich ein Arbeits- oder Ausbildungsangebot unterbreitet wird. Die Regelung soll dazu beitragen, dass Arbeitslosigkeit junger Menschen und eine Gewöhnung an den Bezug von Sozialleistungen vermieden werden. Den jungen Menschen soll deshalb möglichst schnell ein Angebot für eine kurzfristig mögliche Arbeit oder Ausbildung gemacht werden.

Satz 2 des Absatzes 2 verdeutlicht, dass für junge ungelernte Menschen eine Qualifikation für ihren weiteren beruflichen Lebensweg und zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit eine besondere Bedeutung hat. Falls eine kurzfristig mögliche Arbeit angeboten wird, soll die Bundesagentur darauf hinwirken, dass in dieser Arbeit oder im Anschluss daran unter Berücksichtigung insbesondere der Eignung und der Dauerhaftigkeit der Eingliederung des jungen Menschen seine berufliche Qualifikation durch Qualifizierung oder eine Ausbildung verbessert wird. Die Bestimmung verpflichtet die Bundesagentur nicht, eine Ausbildung aus eigenen Mitteln bereitzustellen, wenn eine Vermittlung in Ausbildung nicht möglich ist. Unter jungen Hilfebedürftigen ohne Berufsabschluss sind in Anwendung der Definition in § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III auch diejenigen jungen Hilfebedürftigen zu verstehen, die zwar über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

Absatz 3 greift den Grundsatz des Förderns und Forderns auf und legt ausdrücklich die Subsidiarität der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gegenüber einer Erwerbstätigkeit fest.

Zu § 4 (Leistungsarten)

Absatz 1 nennt die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Reihenfolge der Aufzählung entspricht der Gewichtung durch den Gesetzgeber. Im Vordergrund stehen die Dienstleistungen der Agentur für Arbeit zur vorrangig anzustrebenden Eingliederung in Arbeit. Geldleistungen sind in erster Linie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II). Sachleistungen können z. B. die Bereitstellung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder oder psychosozialer Dienste sein.

Absatz 2 korrespondiert mit dem Nachrang der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber den Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen nach § 5 Abs. 1. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss vorrangig die Beratungs- und Hilfsangebote und -leistungen anderer Träger nutzen. Die Aufforderung der Agentur für Arbeit begründet eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 des Ersten Buches.

Zu § 5 (Nachrang der Leistungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Rangverhältnis zu anderen Leistungen. Verpflichtungen und Leistungen anderer haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach diesem Buch. Ermessensleistungen anderer dürfen nicht mit Rücksicht auf die Leistungen nach diesem Buch versagt werden.

Dies würde auch für die Bundesagentur als Träger der Versicherungsleistungen nach dem Dritten Buch gelten. Allerdings regelt § 22 Abs. 4 des Dritten Buches, dass bestimmte Eingliederungsleistungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht aus Mitteln der Versichertengemeinschaft zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt mit Ausnahme der genannten, nur in seltenen Fällen oder in sehr unregelmäßigem Rhythmus auftretenden Fällen – wie Schuldenübernahme in bestimmten Notlagen, Erstausstattungen bei Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Hausrat oder bei mehrtägige Klassenfahrten – weitere Hilfen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe aus. Dies gilt auch für den Fall der Absenkung oder des Wegfalls von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht es der Agentur für Arbeit, an Stelle eines Hilfebedürftigen selbst einen Antrag auf Leistungen bei einem anderen Träger zu stellen, wenn der Hilfebedürftige den Antrag trotz Aufforderung nicht gestellt hat. Damit sollen das Realisieren von Ansprüchen gegen andere

Träger und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sichergestellt werden.

Zu § 6 (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Die Vorschrift bestimmt die Bundesagentur für Arbeit zum Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dabei wird die Bundesagentur im Rahmen einer Organisationsleihe für den Bund tätig. Die Bundesagentur kann Dritte mit dem Erbringen von Eingliederungsleistungen beauftragen.

Zu § 7 (Berechtigte)

Die Vorschrift legt für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit den Kreis der Berechtigten fest. Berechtigt sind erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Ausgeschlossen sind Personen in Schulausbildung und Hochschulausbildung, Personen, die stationär untergebracht sind und Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Nummer 4 nimmt für alle Berechtigten Bezug auf den Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes in § 30 Abs. 1 SGB I.

Da es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes bei drittstaatsangehörigen Ausländern keine einheitliche Auslegung des Begriffes „gewöhnlicher Aufenthalt“ für die verschiedenen Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch gibt, ist dieser für die Leistungen nach dem SGB II zu definieren.

Ausländern, denen auf Grund der aufenthalts- und arbeitsgenehmigungs-rechtlichen Bestimmungen der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verwehrt ist, sind als erwerbsfähig anzusehen. Nach der Zielsetzung dieses Gesetzes und aus Gründen der Gleichbehandlung soll für diesen Personenkreis das neue Instrumentarium mit seinen Anreizen und seinen Sanktionsmöglichkeiten zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung greifen, anstatt Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zu erbringen. Weigert sich ein Ausländer, eine tatsächlich verfügbare und genehmigungsfähige Arbeit anzunehmen, sehen die Regelungen des SGB II nunmehr als Folge die Absenkung der neuen Leistung vor, ggf. auf Null.

Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Bei dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt es sich um ein besonderes Sicherungssystem, das aus dem Asylkompromiss heraus entstanden ist und eigenständige und abschließende Regelungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Annahme und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten für einen eng begrenzten Personenkreis von Ausländern enthält.

In diesem Zusammenhang ist klargestellt, dass aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und darauf beruhende Entscheidungen der Innenbehörden durch den Bezug der neuen Leistung unberührt bleiben, so dass der Bezug der neuen Leistung aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht hindern kann.

Absatz 2 eröffnet den mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden auch Dienst- und Sachleistungen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit beendet oder verringert oder Hemmnisse bei der Eingliederung des Erwerbsfähigen beseitigt oder vermindert werden. Der Anspruch der Bedarfsgemeinschaft auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird grundsätzlich nach der Vermutungsregelung des § 38 realisiert. Die Bedarfsgemeinschaft umfasst den Erwerbsfähigen, seinen Partner (den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, den Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder den nicht dauernd getrennt lebenden Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) sowie die haushaltsangehörigen minderjährigen, unverheirateten Kinder des Erwerbsfähigen oder seines Partners, soweit diese nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen – wie z. B. bei Leistungen aus vorgelagerten Sicherungssystemen (Kindergeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz) ihren Lebensunterhalt sichern können.

Zu § 8 (Erwerbsfähigkeit)

Absatz 1 definiert die Erwerbsfähigkeit. Die Regelung lehnt sich an § 43 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches an. Erwerbsfähig ist eine Person, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und darf. Zu berücksichtigen sind einerseits die individuelle gesundheitliche Leistungsfähigkeit der Person, andererseits mögliche rechtliche Einschränkungen. Zeitliche Beschränkungen wegen Kindererziehung sind im Hinblick auf den Programmsatz des § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nicht von Bedeutung. Erwerbsfähig ist auch, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten erfüllen wird.

Nach Absatz 2 trifft die Agentur für Arbeit als zuständiger Träger die Entscheidung über die bestehende bzw. die voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten vorliegende Erwerbsfähigkeit. Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass Erwerbsfähigkeit nicht gegeben ist, und schließt sich der in diesem Falle zuständige Träger der Auffassung der Agentur für Arbeit nicht an, hat die gemeinsame Einigungsstelle der beiden Träger nach § 45 zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung hat die Agentur für Arbeit die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen; ggf. besteht ein Erstattungsanspruch gegen den anderen Träger.

Da die Beschäftigung von Ausländern grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt steht, ist für die in Absatz 3 geregelte Frage der Erwerbsfähigkeit nur allgemein nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts darauf abzustellen, ob rechtlich ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder zulässig wäre, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. Die Frage, ob ein solcher unbeschränkter oder nachrangiger Arbeitsmarktzugang rechtlich gewährt wird, richtet sich dabei ausschließlich nach den – durch dieses Gesetz insoweit unberührten – arbeitsgenehmigungsrechtlichen Regelungen.

Zu § 9 (Hilfebedürftigkeit)

Absatz 1 regelt die Hilfebedürftigkeit. Hilfebedürftig ist derjenige, der seinen und der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Der Hilfesuchende hat insbesondere seine Arbeitskraft und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen einzusetzen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Dies korrespondiert mit Grundsätzen des Forderns, insbesondere der Eigenverantwortung.

Hilfebedürftig ist auch derjenige, der wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse das zu berücksichtigende Vermögen objektiv nicht sofort verwerten kann. Darüber hinaus ist derjenige hilfebedürftig, für den die sofortige Verwertung eine Härte bedeuten würde, beispielsweise bei einer kapitalbildenden Lebensversicherung kurz vor dem vereinbarten Auszahlungszeitpunkt. In beiden Fällen werden die Leistungen zum Lebensunterhalt nur als Darlehen erbracht.

Nicht hilfebedürftig ist derjenige, der die erforderliche Hilfe von anderen erhält oder erhalten kann. Insbesondere sind Ansprüche gegenüber Angehörigen und anderen Trägern von Sozialleistungen geltend zu machen.

Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, ist jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf an der Hilfebedürftigkeit beteiligt.

Absatz 2 dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll sicherstellen, dass schwangere Minderjährige nicht wegen des ansonsten üblichen Einsatzes des Elterneinkommens für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder zu einem Schwangerschaftsabbruch veranlasst werden. Die Regelung entspricht dem Sozialhilferecht.

Absatz 4 enthält eine widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verwandte oder verschwägerte Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 gehören und in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Erwerbsfähigen leben, diesem Leistungen zum Lebensunterhalt erbringen. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn die Personen mit dem Erwerbsfähigen in einem gemeinsamen Haushalt zusammen leben und „aus einem Topf“ wirtschaften. Der Umfang, in dem von den Verwandten der Einsatz von Einkommen und Vermögen erwartet werden kann, entspricht demjenigen bei § 16 Bundessozialhilfegesetz in der bis 30. Juni 2004 geltenden Fassung.

Zu § 10 (Zumutbarkeit)

Die Vorschrift konkretisiert die Grundsätze des Forderns hinsichtlich der Zumutbarkeit von Tätigkeiten und Maßnahmen. Die Anforderungen an den Erwerbsfähigen sind schärfer als diejenigen bei dem Versicherungssystem des Dritten Buches. Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar, weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren.

Absatz 1 enthält eine abschließende Aufzählung von Hinderungsgründen. Der Auffangtatbestand der Nummer 5 (sonstiger wichtiger Grund) ist restriktiv anzuwenden. Der einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit entgegenstehende individuelle Grund des Erwerbsfähigen muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an den Erwerbsfähigen und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Grundsätzlich müssen die persönlichen Interessen zurückstehen. Dies spiegelt auch Absatz 2 wider, der Umstände und Bedingungen nennt, die die Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit nicht begründen.

Die Grundsätze der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit gelten für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

Zu § 11 (Zu berücksichtigendes Einkommen)

Die Vorschrift regelt die Einkommensberücksichtigung im Wesentlichen wie das Sozialhilferecht.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem Sozialhilferecht. Außerdem wird in Satz 2 klargestellt, dass der mit der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes eingeführte Kinderzuschlag nur dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist, da andernfalls durch dieses Instrument nicht die Abhängigkeit des Kindes von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II beseitigt werden kann. Dies gilt auch für die Einkommenszurechnung beim Kindergeld.

Absatz 2 ergänzt die Absetzbeträge um den Freibetrag für Erwerbstätige nach § 30. Hinsichtlich der Angemessenheit der Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen wird klargestellt, dass auf die aktuellen Lebensumstände, nämlich die Inanspruchnahme staatlicher Fürsorgeleistungen, und nicht auf den bisherigen Lebenszuschnitt abgestellt wird.

Absatz 3 orientiert sich ebenfalls am Sozialhilferecht und nimmt bestimmte Einnahmen wegen ihres Charakters oder der Zweckbestimmung von der Einkommensberücksichtigung aus.

Zu § 12 (Zu berücksichtigendes Vermögen)

Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung von Vermögen im Wesentlichen wie das bisherige Recht der Arbeitslosenhilfe. Neben dem altersabhängigen Grundfreibetrag, mindestens aber 4 100 Euro für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner, wird nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördertes Vermögen („Riester-Anlageformen“) eigenständig und ohne Obergrenze privilegiert. Das Altersvorsorgevermögen wird nicht auf den Grundfreibetrag angerechnet. Hinzu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen. Der Freibetrag korrespondiert mit der Konzeption der Regelleistung, die künftig alle pauschalierbaren Leistungen im Rahmen der von der Regelleistung zu deckenden Bedarfe umfasst. Da davon ausgegangen wird, dass der Leistungsberechtigte aus dieser Regelleistung Ansparungen für größere Anschaffungen, wie z. B. für Haushaltsgeräte oder den Wintermantel, erbringt, müssen diese Ansparungen konsequenterweise bei der Vermögensanrechnung unberücksichtigt bleiben.

Nicht als Vermögen sind zu berücksichtigen angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft, ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung sowie Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist. Ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, ist auch Vermögen privilegiert, das vom Inhaber als für die angemessene Altersvorsorge bestimmt bezeichnet wird. Die Angemessenheit bestimmt sich jeweils nach der aktuellen Lebenssituation des Bezuges einer staatlichen Fürsorgeleistung und nicht nach vorherigem Lebenszuschnitt.

Absatz 4 regelt Art und Zeitpunkt der Bewertung von Vermögen.

Zu § 13 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen – und zusätzlich für die in Nummer 2 genannten Fälle auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung – Einzelheiten zur Hilfebedürftigkeit und zur Erwerbsunfähigkeit nach diesem Buch zu bestimmen. So kann es auf Erfahrungen und Erkenntnisse der Praxis flexibel reagieren, möglichen Fehlentwicklungen entgegenwirken und Verwaltungsvereinfachungen ermöglichen.

Es kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Antragsteller nicht erwerbsfähig ist. Diese Ermächtigung dient der Arbeitserleichterung und beschränkt sich auf eindeutig der Erwerbsunfähigkeit zuzuordnende Fallgruppen, damit es nicht zur einseitigen Verschiebung zu Lasten anderer Sozialleistungsträger kommen kann.

Geregelt werden können auch Voraussetzungen, unter denen davon auszugehen ist, dass ein Antragsteller nicht hilfebedürftig ist. Hier kommen bestimmte Lebensumstände oder -gewohnheiten in Betracht.

Ergänzend zu den Regelungen dieses Buches zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen kann bestimmt werden, dass weitere Einnahmen nicht als Einkommen und weitere Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind.

Bestimmt werden kann auch, wie Einkommen und Vermögen zu ermitteln sind und dass bestimmte Pauschbeträge für die vom Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

Zu § 14 (Grundsatz des Förderns)

Die Vorschrift knüpft an die Aussagen zur Förderung des Erwerbsfähigen, insbesondere zur Eigenverantwortung, an und stellt klar, dass der Erwerbsfähige von der Agentur für Arbeit umfassend zu unterstützen ist. Dies bedeutet mehr als das Beraten und Vermitteln. Die Agentur für Arbeit hat alle Einflussfaktoren für die berufliche Eingliederung zu berücksichtigen und alle erforderliche Unterstützung zu geben, die sich mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbaren lässt. Hierzu gehört bei Bedarf auch die intensive Betreuung. Die Zuordnung nach Möglichkeit nur eines Ansprechpartners soll ein kompetentes Fallmanagement sicherstellen, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Erwerbsfähigen und dem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit fördern und der Effizienz der Betreuung des Erwerbsfähigen dienen.

Zu § 15 (Eingliederungsvereinbarung)

Die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem Erwerbsfähigen und der Agentur für Arbeit. Sie enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des Erwerbsfähigen, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Mindestanforderungen an die eigenen Bemühungen um berufliche Eingliederung nach Art und Umfang. Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate gelten. Gelingt die Eingliederung in diesem Zeitraum nicht, ist eine neue Vereinbarung zu schließen, dabei sind die gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Durch die Befristung sollen eine intensive Betreuung und eine zeitnahe kritische Überprüfung der Eignung der für die berufliche Eingliederung eingesetzten Mittel sichergestellt werden. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, können die vorgesehenen Festlegungen auch durch einen Verwaltungsakt getroffen werden.

In die Eingliederungsvereinbarung können auch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden, wenn sie nicht ein berechtigtes Interesse darlegen, ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Agentur für Arbeit selbst wahrzunehmen. Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung kommt mit einem nur Informationen begehrenden Kunden nicht in Betracht.

Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, muss auch der Umfang der Schadensersatzpflicht des Erwerbsfähigen für den Fall geregelt werden, dass er die Maßnahme aus eigenem Verschulden nicht zu Ende führt. Dies soll über eine drohende Absenkung des Arbeitslosengeldes II hinaus den Anreiz für den Betroffenen erhöhen, die Bildungsmaßnahme planmäßig zu beenden.

Zu § 16 (Leistungen zur Eingliederung)

Nach Absatz 1 stehen alle wesentlichen Eingliederungsleistungen des Dritten Buches auch den Beziehern von Arbeitslosengeld II zur Verfügung. Dies sind die Beratung und Vermittlung, die Unterstützung der Beratung und Vermittlung, die Verbesserung der Eingliederungsaussichten, die Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung, die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die Förderung der Berufsausbildung, die Förderung der beruflichen Weiterbildung, die Eingliederung von Arbeitnehmern, die berufliche Ausbildung, berufliche Weiterbildung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen, die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen, die Förderung beschäftigter Arbeitnehmer, der Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein, die Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen und die Befreiung von Beiträgen zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer. Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch haben, stehen die Eingliederungsleistungen nach dem Dritten Buch weiterhin offen.

Absatz 2 enthält darüber hinaus eine Generalklausel für ergänzende Eingliederungsleistungen. Die Hauptbeispiele für die ergänzende Unterstützung der Eingliederung werden in der nicht abschließenden Aufzählung des Absatzes 2 genannt. Bei den im öffentlichen Interesse liegenden, zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige weiterhin das Arbeitslosengeld II zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen (entsprechend der Mehraufwandsvariante nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 2 des bis zum 30. Juni 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetzes). In diesem Falle wird ein Arbeitsverhältnis nicht begründet. Die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften sind jedoch anzuwenden.

Absatz 3 ermöglicht Erwerbsfähigen die Fortsetzung der Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme, wenn die Hilfebedürftigkeit inzwischen entfallen ist. Die Maßnahme kann bei positiver Erfolgsprognose darlehensweise weiter

gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt worden sind. Das Darlehen kann von Sicherheiten abhängig gemacht werden.

Zu § 17 (Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung)

Die Vorschrift erlegt der Agentur für Arbeit ein weit reichendes Zurückhaltungsgebot auf. Die Agentur für Arbeit soll von der Schaffung eigener Dienste und Einrichtungen absehen, soweit Dritte diese vorhalten, ausbauen oder in Kürze schaffen können. Dies gilt für kommunale Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege, aber auch für sonstige Träger. Voraussetzungen sind Leistungsfähigkeit und Flexibilität, damit bei den Leistungen zur beruflichen Eingliederung den individuellen Erfordernissen im Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

Die Vereinbarungen müssen die Leistung, die Vergütung und die Prüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit regeln. Sie müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit entsprechen.

Erfüllen Dritte Aufgaben nach dem Dritten Buch, bedarf es keiner Vereinbarung nach dieser Vorschrift.

Zu § 18 (Örtliche Zusammenarbeit)

Die Agenturen für Arbeit müssen bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammenarbeiten. Die Träger und Stellen sollen als Partner in vertrauensvoller Zusammenarbeit dafür Sorge tragen, dass die Eingliederungsleistungen möglichst gleichmäßig und flächendeckend zur Verfügung stehen. Zugleich sollen sie kooperieren, um Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Die Agenturen für Arbeit sind gehalten, mit den kommunalen Trägern auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen nach diesem Buch mit Ausnahme der in § 16 Abs. 1 genannten, originär von der Agentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen abzuschließen. Die Vereinbarungen können öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur sein und jede Form der Zusammenarbeit betreffen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Mindestanforderungen an solche Vereinbarungen bestimmen.

Die Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit mit den wichtigen Akteuren des örtlichen Arbeitsmarktes ist dann am wirkungsvollsten, wenn neben den Eingliederungsleistungen nach diesem Buch auch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch einbezogen werden. Die Aufnahmefähigkeit des örtlichen Arbeitsmarktes ist für alle Aktivitäten der Agentur für Arbeit eine entscheidende Bestimmungsgröße. Für die Akteure auf dem örtlichen Arbeitsmarkt muss das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen transparent und für Abstimmungsentscheidungen zugänglich gemacht werden. In diesem Kontext ist es zweckmäßig, die Leistungen nach diesem Buch auch in das regionale Arbeitsmarktmonitoring einzubeziehen.

Zu Abschnitt 2 (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts)

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Die Leistungen werden bis auf die Kosten für Unterkunft und Heizung in aller Regel in pauschalierter Form erbracht. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den mit diesem Gesetz zu sichernden Bedarf:

Pauschale Regelleistungen **(RL)** bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld				
		Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jeweils	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres jeweils
	100 %	60 % RL	80 % RL	90 % RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	**345 Euro**	**207 Euro**	**276 Euro**	**311 Euro**
Neue Länder	**331 Euro**	**199 Euro**	**265 Euro**	**298 Euro**
	jeweils zuzüglich ● Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, ● Leistungen für Unterkunft und Heizung, ● für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind, ● für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und ● für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz.			

Zu § 19 (Arbeitslosengeld II)

Zu Satz 1

Das Arbeitslosengeld II dient der Sicherung des Lebensunterhalts von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Es umfasst

– Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Hierzu gehören auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung;

– unter bestimmten Voraussetzungen einen zeitlich befristeten Zuschlag für diejenigen, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld Arbeitslosengeld II beziehen.

Mit diesem Leistungsspektrum umfasst das Arbeitslosengeld II eine Leistung, die – wie das im Abschlussbericht der der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen zuarbeitenden Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ dargestellte „Stufenmodell“ – am Niveau der sozialhilferechtlichen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ausgerichtet ist und außerdem unter bestimmten Voraussetzungen für frühere Arbeitslosengeldbezieher im Rahmen des befristeten Zuschlags finanzielle Härten ausgleicht, die aus dem Übergang vom Bezug vom Arbeitslosengeld in das Arbeitslosengeld II entstehen können.

Die Regelungen zum Arbeitslosengeld II stellen außerdem sicher, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige neben dem Arbeitslosengeld II grundsätzlich keine ergänzenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mehr nach dem Sozialhilferecht benötigt. Nur in den eng begrenzten, in § 5 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen, sind die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen insoweit auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Sozialhilfe zu verweisen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Arbeitslosengeldes II, wie auch generell in der Sozialhilfe, keine Schulden des Hilfebedürftigen übernommen werden. Die Agentur für Arbeit kann Mietschulden allenfalls in den Fällen darlehensweise übernehmen, in denen der auf Grund von Mietschulden drohende Verlust der Wohnung die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde, vgl. hierzu die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5.

Zu Satz 2

Das Arbeitslosengeld II ist – als nachrangige Fürsorgeleistung – eine bedarfsorientierte und auch bedürftigkeitsgeprüfte Leistung. Deshalb mindert sich das Arbeitslosengeld II um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen, wobei im Rahmen der Einkommensanrechnung auch Freibeträge aus Erwerbstätigkeit, die sich aus § 30 ergeben, zu berücksichtigen sind.

Zu § 20 (Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts)

Zu Absatz 1

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst – wie der Regelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch – neben dem Bedarf an Ernährung, Körperpflege, Hausrat und den Bedarfen des täglichen Lebens in vertretbarem Umfang auch die Beziehungen zur Umwelt sowie eine Teilnahme am kulturellen Leben. Die Regelleistung bildet also im Rahmen des Arbeitslosengeldes II das „soziokulturelle“ Existenzminimum der insoweit als Referenzsystem für alle bedarfsorientierten und bedürftigkeitsabhängigen staatlichen Fürsorgeleistungen fungierenden Sozialhilfe ab. Die Regelleistung umfasst die im Rahmen der genannten Bedarfe pauschalierbaren Leistungen. Die Vorschriften zur Regelleistung enthalten keine Regelungen zu ihrer Bemessung, da hierfür die Regelungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelsatzverordnung einschlägig sind, die das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassen wird.

Zu Absatz 2

Die monatliche Regelleistung für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind, ergibt sich aus der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt erhobenen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998, die auf den Stand 1. Juli 2003 hochgerechnet wurde. Hierbei gilt auf Grund der Regelung des § 29 Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches, dass die Eckregelleistung West (einschließlich Berlin Ost) und die Eckregelleistung Ost um nicht mehr als 14 Euro differieren sollen.

Zu Absatz 3

Bei dieser Regelung wird klargestellt, dass immer dann, wenn zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihre Regelleistung jeweils 90 vom Hundert, also den rechnerischen Durchschnitt zwischen der Regelleistung für den Alleinstehenden und für seinen Partner beträgt. Diese Regelung ist auch deshalb sinnvoll, weil Frauen in Paarbeziehungen in der Regel nicht als Haushaltsvorstand gelten und daher ohne Durchschnittsmittelung nur die geringere Regelleistung von 80 vom Hundert erhalten würden. Die Regelung ist mit der Regelsatzverordnung zum Zwölften Buch vereinbar.

Im Übrigen beträgt die Regelleistung für erwerbsfähige Angehörige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, entsprechend der neu zu erlassenden Regelsatzverordnung zum Zwölften Buch 80 vom Hundert der nach Absatz 2 maßgebenden Regelleistung.

Zu Absatz 4

Die Anpassung der Regelleistung erfolgt – wie in der Sozialhilfe auch – jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz, um den sich auch der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Außerdem wird entsprechend den Regelungen im Zwölften Buch die Bemessung der Regelleistung überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt sicher, dass sich bei künftigen Fortschreibungen der Regelleistungen immer volle Euro-Beträge ergeben.

Zu § 21 (Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass für bestimmte, typisierte Bedarfe, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind, Mehrbedarfe gezahlt werden, die – wie die entsprechenden Regelungen im Zwölften Buch – als Bruchteil der maßgebenden Regelleistung bestimmt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Mehrbedarfsregelung für werdende Mütter im Rahmen der Sozialhilfe.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der Mehrbedarfsregelung der Sozialhilfe für allein erziehende Personen, die mit einem oder mehreren jungen Kindern zusammenleben.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Mehrbedarfs für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige entspricht ebenfalls der Mehrbedarfsregelung der Sozialhilfe für diese Personengruppe, wobei lediglich die Fallgestaltungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches (Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, Hilfe zur schulischen Ausbildung) ausgenommen sind, weil sich aus der Regelung des § 7 Abs. 4 ergibt, dass nur diejenigen Hilfebedürftigen Förderleistungen und damit auch Leistungen des Arbeitslosengeldes II erhalten, die sich nicht in schulischer Ausbildung oder in Ausbildung an einer Hochschule befinden.

Zu Absatz 5

Wie in der Sozialhilfe ist auch im Rahmen des Arbeitslosengeldes II ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung vorgesehen. Hierbei ist eine Präzisierung dahin gehend vorgenommen worden, dass der Mehrbedarf nur bei Nachweis des Bedarfs aus medizinischen Gründen anzuerkennen ist. Zur Angemessenheit des Mehrbedarfs können die hierzu vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge entwickelten und an typisierbaren Fallgestaltungen ausgerichteten Empfehlungen herangezogen werden.

Zu Absatz 6

Die Summe aller gezahlten Mehrbedarfe darf gegenüber demselben Hilfebedürftigen nicht höher sein als die für ihn maßgebende Regelleistung. Diese Regelung entspricht der Parallelregelung in der Sozialhilfe.

Zu § 22 (Leistungen für Unterkunft und Heizung)

Zu Absatz 1

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden wie in der Sozialhilfe in tatsächlicher, angemessener Höhe berücksichtigt, wobei sie den am Maßstab der Sozialhilfepraxis ausgerichteten – angemessenen – Umfang nur dann und solange übersteigen dürfen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen für die Unterkunft zu senken. Die hierbei zu beachtenden Voraussetzungen entsprechen den sozialhilferechtlichen Regelungen. Außerdem ist geregelt, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zusicherung der Agentur für Arbeit zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen soll. Ebenfalls geregelt sind die Voraussetzungen, unter denen die Agentur für Arbeit in diesen Fällen der Höhe der Aufwendungen zustimmen muss.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass – wie im Sozialhilferecht auch – Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten bei vorheriger Zustimmung durch die Agentur für Arbeit übernommen werden können.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem Sozialhilferecht und ist erforderlich, um die Zahlung der Unterkunft in den Fällen zu sichern, in denen von einer zweckentsprechenden Verwendung der Kosten durch den Hilfesuchenden nicht ausgegangen werden kann, wie z. B. im Fall von Trunksucht oder fortgesetzt unwirtschaftlichem Verhalten.

Zu § 23 (Abweichende Erbringung von Regelleistungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, wie zu verfahren ist, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann. Soweit das für diesen Fall zur Ansparung vorgesehene Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht und der Leistungsberechtigte vorrangig auch nicht auf eine andere Bedarfsdeckung, z. B. auf Gebrauchtwarenlager oder auf Kleiderkammern, verwiesen werden kann, erbringt die Agentur für Arbeit bei Nachweis des unabweisbaren Bedarfs eine Sachleistung oder Geldleistung in Form eines Darlehens. Hierbei besteht grundsätzlich kein Anspruch auf fabrikneue Gegenstände. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert mit der zu zahlenden monatlichen Regelleistung getilgt. Hierbei sind auch die Regelleistungen einzubeziehen, die an die mit dem Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlen sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, unter welchen Voraussetzungen die monatliche Regelleistung ganz oder in Teilen als Sachleistung zu erbringen ist.

Zu § 24 (Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld)

Zu Absatz 1

Das im Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen dargestellte „Stufenmodell“ sieht für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Beendigung des Bezugs von Ar-

beitslosengeld in die neue, aus Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengeführte Leistung kommen, zur Abfederung finanzieller Härten einen zeitlich befristeten, degressiven Zuschlag vor (Bericht der Arbeitsgruppe, 3.2, Seite 19):

„Der befristete Zuschlag erhöht den Anspruch auf die neue Leistung um 66,7 vom Hundert (zwei Drittel) des Unterschieds zwischen dem Haushaltseinkommen bei Arbeitslosengeldbezug und der Leistungshöhe (hier: Leistung in Höhe der Sozialhilfe plus freigestelltes Erwerbseinkommen). Höchstbetrag ist bei Alleinstehenden 160 Euro, bei Paaren 320 Euro sowie 60 Euro für jedes Kind. Der befristete Zuschlag sinkt nach einem Jahr auf die Hälfte und entfällt nach zwei Jahren ganz.“

Der befristete Zuschlag soll berücksichtigen, dass der ehemalige Arbeitslosengeldempfänger durch häufig langjährige Erwerbstätigkeit – im Unterschied zu solchen Empfängern der neuen Leistung, die nur jeweils kurzfristig bzw. noch nie erwerbstätig waren – vor dem Bezug der neuen Leistung einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung erworben hat. Er soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in die neue Leistung entstehen werden. Die Halbierung des Zuschlages ein Jahr nach dem Arbeitslosengeldbezug und der Wegfall zu Beginn des dritten Jahres nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges tragen der zunehmenden Entfernung vom Arbeitsmarkt Rechnung und erhöhen den Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Befristung des Zuschlages unter Festsetzung von Höchstbeträgen berücksichtigt außerdem, dass es sich bei der neuen Leistung um ein bedarfsorientiertes System handelt und dementsprechend grundsätzlich nicht der gleiche Lebensstandard wie im Rahmen des Arbeitslosengeldbezuges gewährleistet werden kann. Die in Absatz 1 genannte Zwei-Jahresfrist beginnt unmittelbar nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges und läuft kalendermäßig ab. Wer also zum Beispiel einen Antrag auf Arbeitslosengeld II erst ein halbes Jahr nach diesem Zeitpunkt stellt, erhält nur noch für ein weiteres halbes Jahr den vollen, ihm zustehenden Zuschlag, der sich danach um 50 vom Hundert vermindert und nach insgesamt 1 1/2 Jahren ganz ausläuft.

Zu Absatz 2

Die Empfehlung der Arbeitsgruppe, die Differenz aus der Veränderung des gesamten Nettohaushaltseinkommens vorzunehmen, ist zum einen zu verwaltungsaufwändig. Zum anderen würden dadurch Einkommensveränderungen in die Zuschlagsberechnung eingehen, die sich auf Grund des Wechsels vom Arbeitslosengeld in die neue Leistung nicht oder jedenfalls in der Regel nicht verändern, wie z. B. Kindergeld oder sonstige Einkommen und Einkünfte. Es ist daher sinnvoll und zielführend, den Zuschlag aus zwei Dritteln des Differenzbetrages auf die variablen Transferleistungen zum Zeitpunkt des Endes des Arbeitslosengeldbezuges auf der einen und zum Zeitpunkt des Bezugs von Arbeitslosengeld II auf der anderen Seite zu beschränken. Daher ist die Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem hierbei gegebenenfalls erhaltenen Wohngeld auf der einen Seite und dem im Einzelfall zu zahlenden Arbeitslosengeld II – unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen einschließlich etwaiger Freibeträge aus Erwerbstätigkeit nach § 30 – und dem gegebenenfalls an Angehörige der Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Sozialgeld auf der anderen Seite zu bilden.

Zu Absatz 3

Die Höhe des Zuschlages wird wie folgt ermittelt: Der Zuschlag wird nicht gezahlt, wenn das Arbeitslosengeld niedriger ausfällt als der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II (und Sozialgeldes) ohne Zuschlag. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich ggf. geleisteten Wohngeld und dem durch das Wohngeld reduzierten Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zuzüglich dem Wohngeld selbst. Falls der so ermittelte Betrag die in Absatz 3 genannten Maximalbeträge überschreitet, ist der Zuschlag auf diese Maximalbeträge beschränkt.

Zu § 25 (Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit)

Die Vorschrift durchbricht das Prinzip der Subsidiarität des steuerfinanzierten Arbeitslosengeldes II gegenüber Leistungen anderer Träger. Das Arbeitslosengeld II wird für die Dauer von sechs Wochen weiter erbracht, auch wenn bereits ein Anspruch auf Krankengeld gegeben wäre. Damit wird bei zeitlich überschaubaren Erkrankungen ein Trägerwechsel vermieden.

Familienversicherte Erwerbsfähige haben keinen Anspruch auf Krankengeld. In diesen Fällen muss das Arbeitslosengeld II auch über die sechs Wochen hinaus weiter gezahlt werden, sofern nicht die Erwerbsfähigkeit wegen langfristiger Erkrankung entfallen ist (§ 8 Abs. 1).

Der Wechsel in den Bezug von Krankengeld hat keinen Einfluss auf die Eingliederungsleistungen für den Erwerbsfähigen und die Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Zu § 26 (Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Beziehern von Arbeitslosengeld II wird ein Zuschuss zu den Beiträgen geleistet, die sie für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine private Alterssicherung zahlen. Der Zuschuss wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens aber in Höhe von 78 Euro monatlich geleistet. Dies entspricht dem monatlichen Beitrag für in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Bezieher von Arbeitslosengeld II (§ 3 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches n. F.). Der Höchstzuschuss wird jährlich wie die Regelleistung angepasst.

Zu § 27 (Verordnungsermächtigung)

Mit der Verordnungsermächtigung soll sichergestellt werden, dass bei Bedarf nähere Regelungen zu den in den Nummern 1 und 2 genannten Aufwendungen und Kosten erlassen werden können.

Zu § 28 (Sozialgeld)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft lebenden, nicht erwerbsfähigen Angehörigen anstelle des Arbeitslosengeldes II das so genannte Sozialgeld erhalten, soweit sie keinen Anspruch auf die Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben oder diese Leistungen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichen. Das Sozialgeld entspricht – mit Ausnahme des befristeten Zuschlages nach Bezug von Arbeitslosengeld, den das Sozialgeld naturgemäß nicht vorsieht – mit folgenden weiteren Besonderheiten dem Arbeitslosengeld II:

Die Regelleistung für nicht erwerbsfähige Angehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt entsprechend den Festlegungen der Regelsatzverordnung zum Zwölften Buch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung. Weiterhin wird klargestellt, dass – ebenfalls entsprechend den Festlegungen zum Zwölften Buch – die Regelleistung für nicht erwerbsfähige Angehörige im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung beträgt. Für nicht erwerbsfähige Angehörige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ergibt sich die jeweilige Höhe der Regelleistung aus § 20.

Die Mehrbedarfe für nicht erwerbsfähige behinderte Angehörige werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches gewährt wird (Hilfen zur angemessenen Schulbildung sowie Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf), weil diejenigen Hilfebedürftigen, die sich in schulischer Ausbildung befinden, kein Arbeitslosengeld II erhalten, aber Anspruch auf Sozialgeld haben können.

Zu § 29 (Einstiegsgeld)

Zu Absatz 1

Der zeitlich befristete Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) wird eingeführt, um für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen finanziell attraktiven Anreiz zu schaffen. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift, so dass jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden ist, ob diese Art der Förderung als zeitlich begrenzte und gezielte Maßnahme zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit geeignet erscheint. Durch die Ausgestaltung als befristete Ermessensregelung wird zum einen das Risiko von Mitnahmeeffekten minimiert. Zum anderen wird verhindert, dass dauerhafte finanzielle Benachteiligungen für diejenigen eintreten, die auf Grund ihres, zumindest auch auf Erwerbseinkommen beruhenden, Haushaltseinkommens nicht mehr bedürftig sind und daher auch kein Einstiegsgeld erhalten, während derjenige, der trotz seines Erwerbseinkommens noch hilfebedürftig ist, durch das Einstiegsgeld ein insgesamt höheres Haushaltseinkommen erzielen kann. Der Arbeitnehmerzuschuss wird ergänzend zu den sich aus § 30 ergebenden Freibeträgen gezahlt.

Zu Absatz 2

Das Einstiegsgeld kann auf den Einzelfall zugeschnitten für höchstens 24 Monate erbracht werden. Hierdurch wird einer nicht vertretbaren Dauersubvention von Löhnen entgegengewirkt. Außerdem soll bei der Festlegung der Dauer der Maßnahme auch die Qualifikation des Hilfebedürftigen berücksichtigt sowie dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Hilfebedürftige mit zunehmender Dauer der Erwerbstätigkeit über eine größere Qualifikation verfügt, so dass auch sein Erwerbseinkommen hierdurch schneller steigen kann und das Erfordernis eines zusätzlichen Einstiegsgeldes verringert wird oder ganz entfällt. Bei der Festlegung der Höhe des Einstiegsgeldes sind nach pflichtgemäßem Ermessen auch die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft (Familienkomponente) angemessen zu berücksichtigen. Die Wirkung des Einstiegsgeldes soll evaluiert werden, um mögliche Mitnahmeeffekte festzustellen.

Zu Absatz 3

Die Rechtsverordnungsermächtigung benennt die Rahmenbedingungen, nach denen die Einzelheiten für die Bemessung des Einstiegsgeldes festgelegt werden sollen.

Zu § 30 (Freibeträge bei Erwerbstätigkeit)

Die Vorschrift legt fest, in welcher Höhe Erwerbseinkommen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Das Anrechnungssystem trägt dem Grundsatz Rechnung, dass derjenige, der arbeitet, mehr Geld zur Verfügung haben soll als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet. Es beinhaltet für alle Haushaltstypen lohnende finanzielle Arbeitsanreize bei der Aufnahme von – nicht bedarfsdeckender – Erwerbstätigkeit oder zur Aufrechterhaltung von bereits bestehender – nicht bedarfsdeckender – Erwerbstätigkeit.

Die Art der Berechnung der Freibeträge orientiert sich an der bisherigen Sozialhilfepraxis zur Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wobei die jeweiligen Vomhundertsätze nunmehr in Bezug zu der pauschalierten Regelleistung nach § 20 gesetzt wurden. Von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten Einkommen aus Erwerbstätigkeit (bereinigtes Nettoerwerbseinkommen) wird ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 für einen Alleinstehenden maßgebenden Regelleistung zuzüglich 15 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden bereinigten Nettoerwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als die normierten Höchstbeträge freigelassen.

Die Höhe der Freibeträge ist im Rahmen des Arbeitslosengeldes II finanziell vorteilhafter als auf Grund der bisherigen Sozialhilfepraxis. Hierdurch soll ein höherer Anreiz zur Arbeitaufnahme geschaffen werden. Bislang blieben nämlich – unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft – von dem erzielten Nettoerwerbseinkommen jeweils nur maximal 50 vom Hundert des alten sozialhilferechtlichen Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstandes/Alleinstehenden für laufende Leistungen frei. Es konnte also – bezogen auf den entsprechenden Regelsatz des Bundessozialhilfegesetzes in der am 1. Juli 2003 geltenden Fassung – vom Nettoerwerbseinkommen immer nur maximal ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert dieses Regelsatzes: 147,50 Euro (alte Länder) bzw. 142,50 Euro (neue Länder) von der Anrechnung auf die Transferleistung frei bleiben. Nunmehr wird der Höchstbetrag, ab dem die Transferentzugsrate 100 vom

Hundert beträgt, d. h. jeder hinzuverdiente Euro voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße angehoben und somit um eine Familienkomponente ergänzt.

Auch für die Gruppe der Alleinstehenden wird im Vergleich zur alten Sozialhilfepraxis bereits ein verbesserter Arbeitsanreiz geschaffen: Der maximale Höchstbetrag für einen allein stehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beträgt nunmehr 45 vom Hundert der Regelleistung für Alleinstehende (bei Bezugnahme auf die alten Sozialhilfe-Regelsätze in der am 1. Juli 2003 geltenden Fassung entspräche dies 55 vom Hundert des damaligen Regelsatzes). Eine Verbesserung der Arbeitsanreize ist auch für Alleinstehende erforderlich, da diese Gruppe bisher die längste Verweildauer in der Sozialhilfe aufweist und den höchsten Anteil (43 vom Hundert) unter allen in der Sozialhilfe vertretenen Haushaltsgrößen ausmacht.

Bei einer Bedarfsgemeinschaft von zwei Personen beträgt der maximale Freibetrag bei Erwerbstätigkeit 50 (nach alter Rechnung 60) vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 für einen Alleinstehenden maßgebenden Regelleistung und erhöht sich in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße in 10-vom-Hundert-Schritten pro zusätzlicher Person bis auf maximal 80 (nach alter Rechnung 90) vom Hundert der für einen Alleinstehenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf und mehr Personen. Nach dem neuen Anrechnungssystem liegt der maximale Freibetrag somit für eine Familie mit drei Personen bei einem Betrag von jeweils gerundet 207/199 Euro (alte/neue Länder) und bei einer Familie mit einer Haushaltsgröße von fünf Personen bei einem Betrag von maximal 276/265 Euro. Die Freibeträge stehen jedem in der Bedarfsgemeinschaft Erwerbstätigen gesondert zu.

Das der Vorschrift zugrunde liegende Anreizsystem erhöht die finanziellen Anreize zur Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit, hält jedoch die Ausweitung des berechtigten Personenkreises in einem vertretbaren Rahmen von bis zu ca. 100 000 Haushalten (Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vom 17. April 2003 Punkt 3.3, Seite 23). Dem stehen Einsparungen gegenüber, die dadurch erwartet werden, dass auf Grund der erhöhten Arbeitsanreize künftig in mehr Haushalten als bislang Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Die Mehrausgaben des Modells wurden im Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ auf rd. 30 Mio. Euro beziffert (Punkt 3.3, Seite 23).

Demgegenüber würden großzügigere Freibeträge zu einer weitaus höheren, nicht mehr vertretbaren Ausweitung des berechtigten Personenkreises führen, weil jeder höhere Freibetrag das anzurechnende Erwerbseinkommen mindert und somit auch immer mehr Personen einen Anspruch auf – zumindest aufstockendes – Arbeitslosengeld II erhalten würden, bei denen anderenfalls gar keine Hilfebedürftigkeit mehr vorliegen würde. So hat die Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen auch geprüft, welche Auswirkungen hinsichtlich der Erweiterung des berechtigten Personenkreises ein Anrechnungsmodell hätte, wonach grundsätzlich ein Freibetrag in Höhe von 20 vom Hundert des Nettoerwerbseinkommens gewährt wird. Die Einkommensanrechnungsregelung dieses Modells hätte dazu geführt, dass rd. 200 000 Haushalte zusätzlich Ansprüche im System der neuen Leistung hätten geltend machen können. Dies aber wäre – auch mit Blick auf die damit verbundene Dauersubvention von zumindest mittleren Löhnen – nicht vertretbar gewesen.

Zu § 31 (Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II)

Dem Grundsatz des Förderns und Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Diese Regelung konkretisiert den in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns, demzufolge der erwerbsfähige Hilfebedürftige alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit und der Hilfebedürftigkeit der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen durch Einsatz seiner Arbeitskraft auszuschöpfen hat.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach Satz 1 wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt und der Zuschlag nach § 24 nicht gezahlt, wenn die in den Nummern 1 und 2 genannten Pflichtverletzungen vorliegen und der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht nachweist, dass es für diese Pflichtverletzungen einen wichtigen Grund gab. Es tritt hiermit eine Beweislastumkehr ein. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss die einen wichtigen Grund begründenden Tatsachen nachweisen, die sich aus seiner Sphäre oder seinem Verantwortungsbereich ergeben. Der Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen zu belehren. Bei den in Satz 1 Nr. 1c genannten Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Buches.

Zu Satz 2

Das Arbeitslosengeld II wird auch in den in Satz 2 genannten Fällen in einer ersten Stufe abgesenkt und der Zuschlag nach § 24 wird nicht gezahlt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz vorher erfolgter schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen für die in Satz 2 genannte Pflichtverletzung keinen wichtigen Grund nachweist. Da die in Satz 2 genannten Pflichtverletzungen aber weniger schwer wiegen als die Pflichtverletzungen nach Satz 1, erfolgt hier eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II in einem ersten Schritt nur um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die Absenkung des Arbeitslosengeldes II für den Fall wiederholter Pflichtverletzungen. Hierbei wird klargestellt, dass bei jeder erneuten Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert wird, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde, also z. B. um weitere 30 vom Hundert oder um weitere 10 vom Hundert. Bei kumulativer Verletzung von Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 kann in der ersten Stufe die Minderung auch

30 vom Hundert plus 10 vom Hundert, also insgesamt 40 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung betragen.

Satz 2 stellt klar, dass im Fall wiederholter Pflichtverletzung auch weitere Bestandteile des Arbeitslosengeldes II abgesenkt werden können. Auch in diesem Fall bleibt aber der Zugang des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

Wird die Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert gemindert, stellt Satz 3 klar, dass ein Ermessensanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit auf ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, entsteht. Diese Leistungen beziehen sich dem Volumen nach nur auf die Leistungshöhe des Arbeitslosengeldes II, die weniger als 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung umfasst. Für den Fall, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt, soll die Agentur für Arbeit in den Grenzen des Satzes 4 ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass das Arbeitslosengeld II ihrer Eltern oder Elternteile wegen Pflichtverletzungen abgesenkt wurde. Nach Satz 5 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher über die sich ergebenden Rechtsfolgen zu belehren. Dem Hilfebedürftigen soll hierbei in verständlicher Form erläutert werden, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch die in Absatz 1 genannten Pflichtverletzungen haben werden. Die Belehrung soll zeitlich vor der Pflichtverletzung liegen.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass auch bei den dort genannten Pflichtverletzungen die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 (mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 2 genannten Minderung um 10 vom Hundert der Regelleistung) eintreten können. Auch hierüber ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher entsprechend zu belehren. Bei einer Pflichtverletzung nach Nummer 1 muss der Hilfesuchende sein Einkommen oder Vermögen vermindert haben. Hierbei kommt nur eine direkte Handlung, keine indirekte Minderung, etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen, in Betracht. Der Hilfesuchende muss durch sein Verhalten die Absicht verfolgt haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen. Direkter Vorsatz ist insoweit erforderlich. Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne der unter Nummer 2 genannten Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn ein hilfebedürftiger Erwerbsfähiger unter Berücksichtigung der ihm durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und hierbei ein Verhalten zeigt, das vom Durchschnitt wesentlich abweicht. Eine Pflichtverletzung nach Nummer 3 Buchstabe a setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit als für die Arbeitslosenversicherung zuständiger Träger eine entsprechende Feststellung getroffen hat. Die Agentur für Arbeit als für das Arbeitslosengeld II zuständiger Träger ist insoweit an diese Feststellung gebunden. Dies ist anders im Falle einer Pflichtverletzung nach Nummer 3 Buchstabe b. Denn hier hat die Agentur für Arbeit als für das Arbeitslosengeld II zuständige Trägerin selbst zu entscheiden, ob die in Nummer 3 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren. Es ist dringend erforderlich, bei jungen Menschen von vornherein der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Deshalb sind auf der einen Seite erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren in Beschäftigung, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln (§ 3 Abs. 2). Im Übrigen hat die Bundesregierung hierzu mit dem am 28. Mai 2003 vom Bundeskabinett verabschiedeten Sonderprogramm des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung (Jump-Plus), das 100 000 Jugendliche erreichen soll, bereits im Vorfeld der Reform erste notwendige Maßnahmen ergriffen. Der staatlichen Verpflichtung zur Beschäftigung jugendlicher Menschen auf der einen Seite stehen die schärferen Sanktionsregelungen des Absatzes 4 auf der anderen Seite gegenüber: Junge erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten bei Pflichtverletzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung kein Arbeitslosengeld II. Zugleich wird klargestellt, dass die Agentur für Arbeit die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung direkt an den Vermieter zahlen soll. Auch in diesem Fall bleibt aber der Zugang des erwerbsfähigen jugendlichen Hilfebedürftigen zu sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

Liegt lediglich eine Pflichtverletzung nach Absatz 1 Satz 2 vor, wird auch bei jungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen das Arbeitslosengeld II, wie dort geregelt, neben der Streichung des Zuschlages um 10 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkt. Im Übrigen bedeutet die Verweisung auf die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen, dass im Falle einer Pflichtverletzung nach Absatz 3 Nr. 1 das Arbeitslosengeld II nur für diejenigen Jugendlichen gestrichen wird, die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin gelten über den Verweis auf Absatz 3 Satz 3 bis 5 auch für Jugendliche die besonderen Regelungen zu ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen sowie die Verpflichtung für den zuständigen Träger, den Jugendlichen vorher über die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung entsprechend zu belehren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die Dauer der in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Da die Absenkung oder der Wegfall des Arbeitslosengeldes II Sanktionscharakter hat, ist die Dauer der Rechtsfolge, unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde, auf jeweils drei Monate festgelegt. Der Hilfebedürftige ist hierüber vorher entsprechend zu belehren, so dass er hinreichend in die Lage versetzt ist zu erkennen, zu welchen konkreten Folgen eine Pflichtverletzung führt. Bei einer zwischenzeitlich erneut begangenen Pflichtverletzung beginnt ein neuer dreimonatiger Zeitraum, der sich, je nach dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung, an die ersten drei Mo-

naten anschließen oder sich teilweise mit ihnen überschneiden kann. Weiterhin wird klargestellt, dass in den Fällen der Leistungsabsenkung oder Streichung kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Zwölften Buch besteht.

Zu § 32 (Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes)

Die Vorschrift enthält die Regelungen zur Absenkung und zum Wegfall des Sozialgeldes. Hiernach kann für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, die Leistung entsprechend den Regelungen nach § 31 Abs. 1, 2 und 5 abgesenkt werden oder ganz entfallen, wenn bei diesen Personen Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 1 und 2 vorliegen. Die Regelungen zur Beweislastumkehr geltend entsprechend auch hier.

Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 kann sich für einen nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen z. B. dann ergeben, wenn der Hilfebedürftige zur Wahrnehmung eines ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermins aufgefordert wird, weil in seiner Person ein Vermittlungshemmnis für den erwerbsfähigen Partner liegt (z. B. wegen Alkoholabhängigkeit, die dazu führt, dass ein zum Haushalt gehörendes Kind nur von dem erwerbsfähigen Partner betreut werden kann), dieser Termin aber – ohne wichtigen Grund – nicht wahrgenommen wird.

Zu § 33 (Übergang von Ansprüchen)

Zeitlich kongruente Ansprüche eines Beziehers von Leistungen zum Lebensunterhalt gegen einen Dritten, der nicht Sozialleistungsträger im Sinne des § 12 Erstes Buch ist, gehen mit der Überleitungsanzeige auf die Agentur für Arbeit über. Der Höhe nach ist der Anspruchsübergang auf die Höhe der erbrachten Leistungen begrenzt. Der Anspruch darf nur übergeleitet werden, soweit die Leistungen bei rechtzeitiger Erfüllung des Anspruchs nicht erbracht worden wären. Dem Anspruchsübergang steht nicht entgegen, dass der Anspruch nicht übertragbar, verpfändbar oder pfändbar ist.

Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche eines Beziehers von Leistungen zum Lebensunterhalt gehen bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit über. Zugleich geht der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch gegen den Verpflichteten über. Der Unterhaltsanspruch geht nicht über, soweit er durch laufende Zahlung erfüllt wird. Er geht ebenfalls nicht über, wenn der Unterhaltsberechtigte mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt oder mit ihm im zweiten oder entfernteren Grade verwandt ist. Das Gleiche gilt für eine Unterhaltsberechtigte, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut. Der Anspruchsübergang ist auch ausgeschlossen, wenn er für den Unterhaltspflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn er durch den Anspruchsübergang seinerseits bedürftig im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II oder zum Sozialgeld würde.

Zu § 34 (Ersatzansprüche)

Die Vorschrift lehnt sich an das Sozialhilferecht an. Zum Ersatz der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist verpflichtet, wer als Volljähriger vorsätzlich oder grob fahrlässig und ohne wichtigen Grund seine Hilfebedürftigkeit oder diejenige der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verursacht hat. Ein Rückgriff unterbleibt, soweit der Verpflichtete in Zukunft abhängig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder Hilfe zum Lebensunterhalt werden würde.

Die Ersatzpflicht trifft auch den Erben, sie ist auf den Wert des Nachlasses bei Eintritt des Erbfalles begrenzt.

Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Ein Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit hat die gleichen Wirkungen wie eine Klageerhebung.

Zu § 35 (Erbenhaftung)

Die Vorschrift lehnt sich an das Sozialhilferecht an. Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haftet für die in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall erbrachten Leistungen. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den Wert des Nachlasses bei Eintritt des Erbfalles.

Der Erbe haftet nicht für Leistungen, die 1 700 Euro nicht übersteigen (Bagatellgrenze). Er hat einen Freibetrag von insgesamt 15 500 Euro, wenn er Ehegatte des Verstorbenen oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zu seinem Tode mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat. Der Ersatzanspruch ist auch nicht geltend zu machen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Der Begriff der besonderen Härte ist eng auszulegen.

Absatz 3 regelt, dass der Ersatzanspruch drei Jahre nach dem Tode des Leistungsempfängers erlischt. § 34 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

Zu § 36 (Örtliche Zuständigkeit)

Zuständig für das Erbringen von Leistungen nach diesem Buch ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Anders als im Dritten Buch ist ein Zuständigkeitswechsel ohne Änderung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht möglich.

Zu § 37 (Antragserfordernis)

Der Antrag auf Leistungen hat konstitutive Wirkung, so dass Leistungen erst ab Antragstellung zustehen. Auf die Kenntnis der Agentur für Arbeit von der Hilfebedürftigkeit kommt es anders als im Sozialhilferecht nicht an.

Ist der erwerbslose Hilfebedürftige mangels Dienstbereitschaft der Agentur für Arbeit nicht in der Lage, seinen Antrag zu stellen, wirkt der am nächsten Tag der Dienstbereitschaft gestellte Antrag auf den Tag zurück, an dem der Antrag eigentlich gestellt werden sollte. Die schlüssige Erklärung, an einem bestimmten Tag den Antrag gestellt haben zu wollen, ist in der Regel ausreichend.

Zu § 38 (Vertretung der Bedarfsgemeinschaft)

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsökonomie enthält Satz 1 die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Hiermit soll im Regelfall verhindert werden, dass der Agentur für Arbeit eine Vielzahl von Ansprechpartnern einer Bedarfsgemeinschaft gegenübersteht und überflüssiger Verwaltungsaufwand anfällt. Satz 2 regelt das Konkurrenzverhältnis mehrerer erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in einer Bedarfsgemeinschaft und bestimmt den Erwerbsfähigen zum Vertreter der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, der die Leistungen zuerst beantragt.

Die gesetzliche Vermutung gilt nicht, soweit die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenüber der Agentur für Arbeit erklären, dass sie ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen.

Zu § 39 (Anfechtung von Entscheidungen)

Widerspruch und Klage gegen eine Entscheidung der Agentur für Arbeit über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gleiche gilt für einen Verwaltungsakt, der den Anspruchsübergang bewirkt.

Zu § 40 (Anwendung von Verfahrensvorschriften des Dritten Buches)

Die Vorschrift erklärt in Absatz 1 wesentliche Sonderregelungen des Dritten Buches zum Verfahren für entsprechend anwendbar.

Nach der Vorschrift des Absatzes 2 unterliegen 56 vom Hundert der berücksichtigten Unterkunftskosten (ohne Kosten der Heizungs- und Warmwasserversorgung) nicht der Rückforderung. Mit der Regelung soll bewirkt werden, dass sich der Ausschluss der Empfänger des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach diesem Buch vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – rechtlich und tatsächlich nicht auf die Betroffenen auswirkt. Das Wohngeld unterliegt grundsätzlich nicht der Rückforderung. Die Betroffenen werden durch den teilweisen Ausschluss der Rückforderung der Transferleistung so gestellt, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld erhalten hätten. Der Satz von 56 vom Hundert orientiert sich am tatsächlichen Subventionssatz des besonderen Mietzuschusses auf der Basis der empirischen Werte der Wohngeldstatistik 2001. Der durchschnittliche Subventionssatz ergibt sich durch Teilung des durchschnittlichen Wohngeldanspruchs durch die durchschnittliche berücksichtigungsfähige Miete.

Zu § 41 (Berechnung der Leistungen)

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für jeden Kalendertag der Hilfebedürftigkeit erbracht. Ganze Monate werden aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtssicherheit für die Bezieher von Leistungen und ggf. deren Gläubiger mit 30 Tagen gerechnet, um monatlich gleich bleibende Leistungen sicherzustellen. Sind Leistungen nur für Teilmonate zu erbringen, wird die Zahl der Anspruchstage mit einem Dreißigstel der vollen monatlichen Leistung multipliziert. Der sechsmonatige Bewilligungsabschnitt soll eine regelmäßige Überprüfung der Hilfebedürftigkeit in überschaubaren zeitlichen Abständen sicherstellen. Die Zahlung monatlich im Voraus entspricht der Zahlungsweise bei der Sozialhilfe.

Zu § 42 (Auszahlung der Leistungen)

Die Leistungen sind grundsätzlich kostenfrei auf das vom Berechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut zu überweisen. So können die Leistungen in einem automatisierten Verfahren effizient erbracht werden und Kosten für besondere Zahlungsweisen vermieden werden.

Die Kosten für eine Übermittlung der Leistungen an den Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten sind von den Leistungen abzuziehen, sofern der Berechtigte nicht nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut nicht einrichten kann.

Zu § 43 (Aufrechnung)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 25a Bundessozialhilfegesetz die gegenüber § 51 des Ersten Buches verschärfte Aufrechnung. Die Agentur für Arbeit kann mit Ansprüchen auf Erstattung oder Schadensersatz wegen unrechtmäßiger Leistungen gegen Leistungsansprüche des Beziehers von Leistungen zum Lebensunterhalt bis auf das Unerlässliche aufrechnen, wenn dieser die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Die Aufrechnung ist nur innerhalb von zwei Jahren seit Entstehung des Schadensersatz- oder Erstattungsanspruchs möglich.

Zu § 44 (Veränderung von Ansprüchen)

Die Vorschrift stellt einen Gleichklang mit dem bei Versicherungsleistungen anwendbaren § 76 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches her.

Zu § 45 (Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit)

In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 entscheidet die Einigungsstelle abschließend über das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit. Die Einigungsstelle soll möglichst einvernehmlich entscheiden. Sie ist mit jeweils einem Vertreter der Agentur für Arbeit und des möglicherweise zuständigen anderen Sozialleistungsträgers besetzt. Den Vorsitz führt ein einvernehmlich zu bestimmender Dritter. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, führen ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des anderen Trägers abwechselnd jeweils für sechs Monate den Vorsitz.

Die Einigungsstelle kann Sachverständige hinzuziehen, die Entschädigungen wie in einem Gerichtsverfahren erhalten. Kostenträger ist der Bund. Die Einigungsstelle entscheidet mehrheitlich, wenn Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte.

Zu § 46 (Finanzierung aus Bundesmitteln)

Der Bund trägt die Aufwendungen für die Erbringung der Leistungen nach diesem Buch.

Um einen Anreiz für die Bundesagentur zu schaffen, dass Arbeitslose noch während des Bezugs von Arbeitslosengeld

dauerhaft beruflich eingegliedert werden, wird festgelegt, dass die Bundesagentur für jeden Hilfebedürftigen, der nach Auslaufen des Arbeitslosengelds in das Arbeitslosengeld II übergeht, einen bestimmten Betrag zahlen muss. Für die Höhe dieses Betrags wurden die durchschnittlichen Aufwendungen für die Nettoleistung und die Sozialversicherungsbeiträge eines Hilfebedürftigen und seiner Bedarfsgemeinschaft in einem Jahr gewählt. Für das Jahr 2004 wird dieser Betrag auf etwa 8 200 Euro geschätzt.

Bei den derzeit erwarteten Übertritten in Arbeitslosengeld II ergibt sich, dass die Bundesagentur im zweiten Halbjahr 2004 einen Aussteuerungsbetrag von rd. 3,1 Mrd. Euro und im Jahr 2005 von rd. 5,8 Mrd. Euro zu zahlen hat; in den Folgejahren wird ein weiteres Absinken dieses Betrags erwartet. Die Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen hat die Einsparungen im Haushalt der Bundesagentur, die durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe entstehen, für das Jahr 2004 auf 3,1 Mrd. Euro und für die Folgejahre auf 6,2 Mrd. Euro geschätzt. Der Aussteuerungsbetrag, den die Bundesagentur voraussichtlich zu zahlen hat, ist also ab dem Jahr 2005 etwas niedriger als die Minderausgaben, die die Bundesagentur durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat. Die Einführung des Aussteuerungsbetrags hat somit den weiteren Effekt, dass die finanziellen Mittel, die bisher aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosenhilfebezieher verwendet wurden, zum größten Teil für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 47 (Aufsicht)

Die Vorschrift regelt die entsprechende Form der staatlichen Aufsicht. Die Bundesagentur unterliegt der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch durchführt.

Zu § 48 (Vereinbarungen)

Mit dieser Vorschrift wird die rechtliche Steuerung der Bundesagentur ergänzt durch zweiseitige Vereinbarungen. Das Verwaltungshandeln soll stärker darauf ausgerichtet werden, Ziele zu erreichen anstatt ausschließlich Regeln anzuwenden. Die Vereinbarungen können unterschiedliche Laufzeiten haben, sie müssen nicht nur ein Haushaltsjahr betreffen. Als Ziele kommen beispielsweise in Betracht die Begrenzung der durchschnittlichen Dauer der Hilfebedürftigkeit, eine Aktivierungsquote oder bestimmte Schwerpunkte bei der Eingliederung in Arbeit. Soweit nach den Regelungen Zustimmungen oder Genehmigungen der Bundesregierung erforderlich sind, können diese durch vertragliche Vereinbarungen ersetzt werden. Das gilt auch für fachaufsichtsrechtliche Weisungen. Die Ziele werden aus den Regelungen zu Inhalt und Aufgabe der Förderung abgeleitet.

Zu § 49 (Innenrevision)

Die Vorschrift orientiert sich an § 398 des Dritten Buches. Die Berichte der Innenrevision werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung der Fachaufsicht vorgelegt.

Zu § 50 (Datenübermittlung an Dritte)

Die Vorschrift bestimmt für das Zweite Buch, zu welchem Zweck die Bundesagentur als Träger der Leistung nach diesem Gesetz und von ihr nach § 6 Satz 2 beauftragte Dritte Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen. Beauftragte Dritte können insbesondere Kirchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Träger von Beschäftigungsmaßnahmen sein. Die Bundesagentur hat dabei sicherzustellen, dass die beauftragten Dritten nur Zugriff auf die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Sozialdaten erhalten. Die Vorschrift gilt in Ergänzung zu den allgemeinen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten, insbesondere § 35 des Ersten Buches, die §§ 67 ff. und 78 des Zehnten Buches.

Der § 395 des Dritten Buches gilt entsprechend auch für nach Absatz 1 von der Bundesagentur beauftragte Dritte.

Zu § 51 (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen)

§ 80 Abs. 5 des Zehnten Buches setzt der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung im Auftrag durch nichtöffentliche Stellen enge Grenzen. Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass sich die Bundesagentur für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Sozialdaten – unter Geltung der sonstigen Inhalte des § 80 des Zehnten Buches – eines nichtöffentlichen Dritten bedienen darf. Dies können insbesondere von der Bundesagentur mit der Ersterfassung von Kundendaten und Erteilung von Auskünften beauftragte Call-Center sein, die wiederum befugt sind, die erhobenen Daten auch auf dem Weg eines automatisierten Abrufverfahrens an die Bundesagentur zu übermitteln. Die Bundesagentur hat dabei sicherzustellen, dass die beauftragten, nicht-öffentlichen Dritten nur Zugriff auf die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Sozialdaten erhalten.

Zu § 52 (Automatisierter Datenabgleich)

Mit dieser Vorschrift soll die missbräuchliche Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II vermieden werden. Dazu wird die Bundesagentur befugt, Daten über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Empfänger von Arbeitslosengeld II durch Auskunftsersuchen gegenüber bestimmten anderen Leistungsträgern und bestimmten anderen Stellen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Bundesagentur ist ermächtigt, bei den Berufsgenossenschaften, den Sozialversicherungsanstalten, der Bundesknappschaft, dem Bundesamt für Finanzen, der Bundesagentur für Finanzdienstleistungsaufsicht und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, ggf. auch im Wege des automatisierten Datenabgleichs, Leistungsbezüge und -zeiträume, Versicherungspflichtzeiten und Zeiten geringfügiger Beschäftigung abzufragen, den Datenabgleich nach § 45d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes durchzuführen und Auskünfte über staatlich geförderte, zusätzliche Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des XI. Abschnitts des Einkommensteuergesetzes einzuholen und auf diese Weise den Missbrauch von Sozialleistungen aufzudecken.

Der Datenabgleich hat den Zweck, dass beim Arbeitslosengeld II zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zu überprüfen. Die Einbeziehung des automatisierten Datenabgleichs ermöglicht, den Datenabgleich zwischen der Bun-

desagentur und den genannten Stellen sicher und mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand durchzuführen.

Die Bundesagentur darf zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs die dafür erforderlichen Daten an die zuständigen Stellen übermitteln. Die durch den automatisierten Datenabgleich überlassenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen.

Zu § 53 (Statistik)

Die Bundesagentur erstellt aus den im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten Statistiken über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Damit wird die Anordnung einer Bundesstatistik für den betroffenen Personenkreis entbehrlich. Von besonderem Interesse sind dabei Leistungen zur Eingliederung in Beschäftigung. Die Statistiken liefern Informationen für interne Steuerungszwecke der Bundesagentur. Sie sind erforderlich für die Ausübung der Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Nicht zuletzt dienen sie der Information der Öffentlichkeit und dem spezifischen Informationsbedarf der Bundesregierung.

Zur Umsetzung dieser unterschiedlichen Anforderungen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Einzelheiten – etwa zu erfassende Merkmale, Art, zeitliche Periodizität und Umfang der Statistiken und der Berichterstattung – durch Weisung bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine enge Verzahnung der statistischen Informationen über die Leistungen nach diesem Buch mit der Sozialhilfe- und Grundsicherungsstatistik sichergestellt wird. Hierzu wird es regelmäßige Konsultationen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung geben. Eine Trennung der statistischen Informationen von den persönlichen Daten erfolgt.

Die Vorschrift stellt darüber hinaus sicher, dass die Bundesagentur ihre Pflicht zur Erstellung von Statistiken nach diesem und dem Dritten Buch koordiniert. Mit Blick auf die wesentliche Zielsetzung der neuen Leistung Arbeitslosengeld II, die Eingliederung in ungeförderte Beschäftigung zu fördern, ist es zweckmäßig die Aufgabe der Statistikerstellung in den gewachsenen und bewährten Strukturen bei der Bundesagentur durchzuführen. Dabei kann diese auf ihre großen Erfahrungen bei der Datenerfassung, -verarbeitung und -auswertung von umfangreichen Dateien zurückgreifen. Der fortgeschrittene Aufbau eines Data-Warehouse ermöglicht die Nutzung und Erweiterung einer zeitgemäßen Infrastruktur.

Die bei der Durchführung der Förderung nach diesem Buch anfallenden Sozialdaten können an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden, soweit dies für Zwecke eines Zensus erforderlich ist. Anonymisierte Einzeldaten darf die Bundesagentur an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder übermitteln, damit die Informationen in die Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken einfließen können.

Zu § 54 (Eingliederungsbilanz)

Für die zeitnahe Steuerung der aktiven Leistungen hat sich die Eingliederungsbilanz nach § 11 des Dritten Buches bewährt. Mittlerweile gibt es neben der Verbleibsquote, die nach einem Zeitraum von 6 Monaten ausweist, welcher Teil der Teilnehmer an einer Maßnahme sich nicht wieder arbeitslos gemeldet hat, auch die Eingliederungsquote. Hier wird ausgewiesen, welcher Teil der Teilnehmer den Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geschafft hat. Im Übrigen ist der Eingliederungsbilanz eine Vielzahl von Informationen zu den Maßnahmen und Kosten der aktiven Leistungen zu entnehmen. Da alle Agenturen für Arbeit eine Eingliederungsbilanz vorzulegen haben, wird auch der Vergleich der aktiven Leistungen von Agenturen für Arbeit ermöglicht, deren Arbeitsmarktsituation nach bestimmten Kriterien als weitgehend übereinstimmend beschrieben werden kann. Da die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch zu einem erheblichen Teil in ihren Grundstrukturen denen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch entsprechen und ebenfalls von den Agenturen für Arbeit erbracht werden, ist es zweckmäßig, auch diese in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen. Zum einen geht es um die Integration in den regionalen Arbeitsmarkt, zum anderen sind Informationen für einen wirkungsvollen und kostengünstigen Einsatz der Mittel für die Steuerung der Leistungserbringung unverzichtbar.

Soweit bestimmte Maßnahmen nicht auf die sofortige Integration in Arbeit abzielen, sondern zunächst helfen sollen, die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wiederherzustellen, sind hierzu von der Bundesagentur geeignete Indikatoren zu entwickeln. Insbesondere die in § 16 Abs. 2 aufgeführten Leistungen lassen sich über eine Eingliederungsbilanz nicht direkt beurteilen. Hierzu bedarf es insbesondere qualitativer Indikatoren, die Erfolge bei der Eingliederung nicht ausschließlich über das Kriterium des Übergangs vom Leistungsbezug in Arbeit sondern auch in einer Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit der Leistungsbezieher abbilden lassen.

Zu § 55 (Wirkungsforschung)

Die Vorschrift legt fest, dass alle aktiven Leistungen zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben wissenschaftlich evaluiert werden. Erkenntnisse aus der Statistik werden hierdurch ergänzt und bilden die wesentliche Grundlage für die Kontrolle und Steuerung. Um ein rechtzeitiges Gegensteuern bei nicht erwünschten Ergebnissen zu ermöglichen, sind die Untersuchungen regelmäßig und zeitnah durchzuführen. Zwischenergebnisse sollten jeweils nach Abschluss eines Kalendervierteljahres erhoben werden.

Einzelheiten der Durchführung der Evaluation, insbesondere Fragen der Ausschreibung, des finanziellen und des zeitlichen Rahmens sind in den zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur zu schließenden Zielvereinbarungen festzulegen. Wenn es zweckmäßig ist – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Arbeitsmarktforschung ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur ist –, soll die Evaluation bestimmter Maßnahmen durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erfolgen.

Zu § 56 (Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht § 311 des Dritten Buches. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige hat der Agentur für Arbeit eine

Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und der Agentur für Arbeit spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann im Einzelfall auch eine frühere Vorlage der Bescheinigung verlangen. So werden Missbrauchsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, wie der Besuch mehrerer Ärzte zum Erlangen einer solchen Bescheinigung, eingeschränkt. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit ist eine Folgebescheinigung erforderlich. Satz 3 stellt die notwendigen Informationen für die Krankenkasse sicher.

Zu § 57 (Arbeitsbescheinigung)

Die Vorschrift berücksichtigt, dass bei Beendigung einer Beschäftigung üblicherweise eine Arbeitsbescheinigung nach § 312 des Drittes Buches ausgestellt wird. Diese enthält auch die für die Leistungen nach diesem Buch erforderlichen Angaben. Dem Arbeitgeber kann nicht zugemutet werden, zu prüfen, ob der Arbeitnehmer nach dem Ende der Beschäftigung einen Arbeitslosengeldanspruch haben wird. Die Verwendung unterschiedlicher Vordrucke ließe sich durch den Arbeitgeber nicht zuverlässig steuern. Bei Bedarf fordert die Agentur für Arbeit gezielt eine vereinfachte Arbeitsbescheinigung an, die lediglich Angaben zu dem Ende und dem Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses enthalten muss.

Zu § 58 (Einkommensbescheinigung)

Die Vorschrift lehnt sich an § 313 des Dritten Buches an. Der Arbeitgeber oder Besteller einer Dienst- oder Werkleistung hat einer Person, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt hat oder bezieht, für den Bezugszeitraum auf dem von der Agentur für Arbeit vorgesehenen Vordruck Art und Dauer der Tätigkeit und die Höhe des Entgelts bzw. der Vergütung zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist unverzüglich auszustellen und auszuhändigen und vom Bezieher der Leistung der Agentur für Arbeit vorzulegen.

Zu § 59 (Meldepflicht)

Wie im Recht der Arbeitsförderung müssen erwerbsfähige Hilfebedürftige der allgemeinen Meldepflicht unterliegen. Wird bei einem Umzug eine andere Agentur für Arbeit zuständig, muss sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige bei dieser unverzüglich melden.

Zu § 60 (Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter)

Die Vorschrift lehnt sich an die §§ 315 und 319 des Dritten Buches an.

Absatz 1 regelt Auskunftspflichten im Zusammenhang mit der Bedürftigkeitsprüfung. Auskunftspflichtig sind diejenigen, die einem Antragsteller oder Bezieher von Leistungen nach diesem Gesetz bedürftigkeitsrelevante Leistungen erbringen. Hierzu zählen Einnahmen jeglicher Art, die nicht bei der Einkommensberücksichtigung privilegiert sind.

Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 betrifft Geld- und Kreditinstitute und Versicherungen mit allen Anlageformen, die zu zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen führen. Den Auskunftspflichtigen steht für die Erteilung der Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches zu. Die unterhaltsrechtlichen Auskunftspflichten nach § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.

Absatz 3 regelt die Auskunftspflicht von Arbeitgebern, die Antragsteller oder Bezieher von Leistungen nach diesem Buch oder deren Partner oder nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtete Personen beschäftigen. Die Auskunftspflicht umfasst Angaben über das Beschäftigungsverhältnis, insbesondere über das Arbeitsentgelt.

Absatz 4 regelt die Auskunftspflicht des Partners über sein Einkommen und Vermögen. Darüber hinaus enthält er Auskunftspflichten von Geld- und Kreditinstituten und Versicherungen mit allen Anlageformen, die zu zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen des Partners führen.

Absatz 5 enthält Mitwirkungspflichten für Arbeitgeber und Auftraggeber von Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt oder bezogen haben oder gegenwärtig beziehen. Die Mitwirkungspflichtigen müssen der Agentur für Arbeit im Rahmen der Aufgaben nach diesem Buch Einsicht in die genannten Unterlagen gewähren. So können Angaben des Betroffenen und der Arbeitgeber und Auftraggeber zu leistungsrelevanten Sachverhalten überprüft werden. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gelten, soweit sie zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu § 61 (Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit)

Die Vorschrift lehnt sich an § 318 des Dritten Buches an. Sie regelt Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Trägers und des Teilnehmers bei der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Eingliederung. So soll einerseits die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung sichergestellt werden, andererseits wird die Agentur für Arbeit in die Lage versetzt, Maßnahmen der Eingliederung aktiv zu begleiten und bei Bedarf einzugreifen, um den Maßnahmeerfolg zu sichern.

Zu § 62 (Schadensersatz)

Die Vorschrift lehnt sich an § 321 des Dritten Buches an. Schadensersatzpflichtig ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bescheinigungspflicht nach § 56 oder § 57 oder eine Auskunftspflicht nach § 60 oder § 61 verstößt. Die Schadensersatzpflicht betrifft die Unterlassung sowie die unrichtige oder unvollständige Angabe. Der Schadensersatzanspruch besteht neben dem Erstattungsanspruch gegen den Bezieher der unrechtmäßigen Leistung.

Zu § 63 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeit von Verstößen gegen Anzeige-, Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflichten, die die rechtmäßige Leistungserbringung sicherstellen sollen.

Zu § 64 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 65 (Übergangsvorschriften)

Die große Zahl von Leistungsfällen, die auf das neue Recht umgestellt werden müssen und die insbesondere bei der Agentur für Arbeit erforderlichen Feststellungen von Einkommen und Vermögen auch für die mit dem Arbeitslosenhilfebezieher in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erfordern einen stufenweisen Übergang in das neue Recht.

Zur Vorbereitung des Übergangs sollen ab 1. Januar 2004 Bewilligungen von Arbeitslosenhilfe auf ein halbes Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004 befristet werden.

Nach dem Inkrafttreten des Zweiten Buches am 1. Juli 2004 soll in einer **ersten Stufe** hinsichtlich der Leistungen zum Lebensunterhalt

– allen Neuanträgen das neue Recht zugrunde gelegt werden,

– bei Bestandsfällen der Arbeitslosenhilfe übergangsweise die Arbeitslosenhilfe bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes weitergezahlt werden; danach soll die Umstellung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erfolgen,

– bei Bestandsfällen der Sozialhilfe die Umstellung auf das neue Recht am 1. Juli 2004 erfolgen,

– bei Bestandsfällen der Arbeitslosenhilfe, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, übergangsweise die Arbeitslosenhilfe bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraums weitergezahlt und durch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch ergänzt werden; nach dem Ende des Bewilligungszeitraums sollen diese Bestandsfälle vollständig von der Agentur für Arbeit auf die Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach diesem Buch umgestellt werden.

In der ersten Stufe soll hinsichtlich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

– allen Neuanträgen das neue Recht zugrunde gelegt werden,

– bei Bestandsfällen die laufende Leistung nach dem Dritten Buch (§ 422 SGB III) und die Hilfe zur Arbeit bis zum Ende der Bewilligung weiter erbracht werden.

In der ersten Stufe soll die Administration übergangsweise durch die bis zum Inkrafttreten dieses Buches zuständigen Behörden im bestehenden organisatorischen Rahmen weiter erfolgen. Die Träger der Sozialhilfe sollen insoweit auf Grund eines gesetzlichen Auftrags (§ 93 SGB X) für die Bundesagentur für Arbeit tätig werden.

Die erste Stufe wird am 31. Dezember 2004 abgeschlossen sein.

Danach sollen in einer **zweiten Stufe** ab 1. Januar 2005 die von den Trägern der Sozialhilfe auf Grund des gesetzlichen Auftrags im bestehenden organisatorischen Rahmen administrierten Leistungsfälle organisatorisch den Job-Centern der Agenturen für Arbeit zugeordnet werden. Für diese zweite Stufe erscheint es wünschenswert, dass die Mitarbeiter der Träger der Sozialhilfe die bisher von ihnen administrierten Leistungsfälle im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags innerhalb des Job-Centers der Agentur für Arbeit weiter bearbeiten.

Die zweite Stufe wird am 31. Dezember 2006 abgeschlossen sein. Die Dauer der zweiten Stufe berücksichtigt, dass die organisatorische Zuordnung zu den Job-Centern umfangreiche Vorarbeiten erfordert, z. B. die Beschaffung von Räumen für Mitarbeiter und Registraturen, Schulung der Mitarbeiter, Übernahme von Akten und Daten. Die Dauer der Vorarbeiten hängt auch von den örtlichen Gegebenheiten ab.

In einer **dritten Stufe** sollen anschließend die auf Grund des gesetzlichen Auftrags übergangsweise von den Trägern der Sozialhilfe weiter administrierten Bestandsfälle auf die Agentur für Arbeit übergeleitet werden. Ob und in welchem Umfang die bisher im Rahmen des gesetzlichen Auftrags tätigen Mitarbeiter der Träger der Sozialhilfe in der dritten Stufe (weiter) in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit mitarbeiten, soll durch Vereinbarung zwischen den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe geregelt werden.

Die Träger der Sozialhilfe sollen während der Zeit, in der sie Bestandsfälle auf Grund des gesetzlichen Auftrags für die Bundesagentur für Arbeit administrieren, zwei Drittel der Leistungen nach dem Zweiten Buch erstattet erhalten. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Träger der Sozialhilfe ihre Bemühungen zur Eingliederung der Hilfebedürftigen in Arbeit auch während der Übergangsphase intensiv fortsetzen. Die Eingliederung der Hilfebedürftigen in Arbeit soll sich für die Träger der Sozialhilfe auch während der Übergangsphase wirtschaftlich lohnen.

Den Trägern der Sozialhilfe sollen die Aufwendungen für Verwaltungskosten voll erstattet werden. In der zweiten Stufe soll die Erstattung nur erfolgen, wenn die Kosten innerhalb des Job-Centers entstehen. Die Regelung soll für die Träger der Sozialhilfe ein finanzieller Anreiz sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ihre im Rahmen des gesetzlichen Auftrags tätigen Mitarbeiter organisatorisch in das Job-Center eingegliedert werden können.

Absatz 5 soll den durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geregelten Vertrauensschutz hinsichtlich der Berücksichtigung von Vermögen für über 55-jährige Arbeitslosenhilfebezieher auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährleisten.

Absatz 6 trägt der Tatsache Rechnung, dass für die Umsetzung der mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verbundenen organisatorischen Veränderungen der Agenturen für Arbeit ein erheblicher Zeitraum erforderlich ist. Während der Umstellungsphase, die spätestens Ende 2006 abgeschlossen sein muss, sollen Eingliederungsverträge nicht für sechs Monate, sondern übergangsweise für bis 12 Monate geschlossen werden.

Zu § 66 (Verordnungsermächtigung)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung nähere Einzelheiten für den Übergang festzulegen. So kann flexibel auf Erfahrungen in der Praxis und drohende Fehlentwicklungen beim Übergang reagiert werden. Die Übergangsphase kann je nach Fortschritt verlängert oder verkürzt werden. Die den Trägern der Sozialhilfe in der Übergangszeit zu erstattenden Aufwendungen können pauschaliert werden. Einzelheiten zum Übergang der Zuständigkeit von den Trägern der Sozialhilfe zu den Agenturen für Arbeit können festgelegt werden, dies betrifft vor allem das Verfahren, aber auch die Übergabe von Akten und Datenbeständen. Auch kann der Mindestinhalt von Vereinbarungen über den Übergang zwischen den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe festgelegt werden.

Zu Artikel 2 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 und 4 (Inhaltsübersicht, § 28a)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung im Ersten Buch auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 3 (§ 19a)

Die neuen Leistungen des Zweiten Buches werden von der Bundesagentur für Arbeit als zuständiger Leistungsträger erbracht; die Zuweisung der Aufgaben erfolgt in einer eigenständigen Einweisungsvorschrift.

Zu Nummer 5 (§ 51)

Derzeit kann die Möglichkeit, bis zur Hälfte des Leistungssatzes aufzurechnen, von den Leistungsträgern vielfach nicht genutzt werden, weil sie nicht oder nur mit erheblichem Aufwand feststellen können, ob der Leistungsbezieher dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird. Dem Leistungsträger obliegt nämlich der Nachweis des Nichteintretens von Sozialhilfebedürftigkeit; der Schuldner ist insoweit nicht mitwirkungspflichtig.

Künftig soll der Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen mit Erstattungsansprüchen bis zu deren Hälfte aufrechnen können, soweit der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er durch diese Aufrechnung sozialhilfebedürftig wird. Die Regelung stellt einerseits sicher, dass die schutzwürdigen Interessen des Schuldners gewahrt sind, ermöglicht es andererseits dem Leistungsträger ohne erheblichen Verwaltungsaufwand, Erstattungsforderungen im gesetzlich zulässigen Umfang durch Aufrechnung geltend zu machen.

Zu Nummer 6 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht gehört das Wohngeld – anders als das Erziehungs- und Mutterschaftsgeld – nicht zu den in § 54 Abs. 3 SGB I genannten unpfändbaren Sozialleistungen und ist daher nach Absatz 4 der Vorschrift wie Arbeitseinkommen nach den §§ 850 ff. ZPO grundsätzlich pfändbar. Hierbei gelten erhebliche – durch das Siebte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) zum 1. Januar 2002 deutlich angehobene und seit dem 1. Juli 2003 zudem dynamisierte – Pfändungsfreigrenzen (§ 850c Abs. 1 und 2 ZPO), so dass Wohngeldempfänger in typischen Fällen innerhalb der Pfändungsfreigrenzen bleiben.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Gläubiger, die mit dem Wohnraum des Wohngeldempfängers in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, auf das Wohngeld im Rahmen einer Pfändung zugreifen können. Damit würde der Zweck des Wohngeldes – die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens (§ 1 Abs. 1 WoGG) – aber zumindest teilweise vereitelt, weil das Wohngeld nicht mehr zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet werden könnte.

Daher soll in § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I – neu – klarstellend geregelt werden, dass das Wohngeld grundsätzlich unpfändbar ist. Hierfür spricht auch die Gleichartigkeit hinsichtlich der wesentlichen Zielrichtung/Vergleichbarkeit mit den in § 54 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB I genannten Leistungen (Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld). Zugleich wird damit einem Entschließungsantrag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. November 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7478, S. 57) entsprochen, dass klargestellt werden solle, in welchem Umfang Wohngeld unpfändbar ist.

Um den berechtigten Interessen des Vermieters (beim Mietzuschuss) und des Darlehensgebers (beim Lastenzuschuss) Rechnung zu tragen, ihre Ansprüche im Wege der Pfändung durchzusetzen, soll einschränkend geregelt werden, dass die Pfändung nicht ausgeschlossen ist wegen solcher Ansprüche, die Gegenstand der §§ 5 und 6 WoGG sind. Damit soll bewirkt werden, dass Ansprüche im Zusammenhang mit der Miete oder Belastung, d. h. Ansprüche des Vermieters oder des Darlehensgebers, weiterhin zur Pfändung berechtigen.

Zu Artikel 3 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu den Buchstaben a bis c

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen im Dritten Buch auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die Arbeitnehmerhilfe setzt nach § 56 Abs. 1 den Vorbezug von Arbeitslosenhilfe voraus. Nach § 29 des Zweiten Buches besteht künftig die Möglichkeit, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld in Form eines Zuschusses zu erbringen, wenn dies zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Vorschrift regelt, dass die Agenturen für Arbeit flächendeckend Job-Center als einheitliche Anlaufstelle für alle Arbeitsuchenden einrichten. Job-Center sollen künftig die lokalen Zentren für alle arbeitnehmerbezogenen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sein. Unabhängig davon, ob der Arbeitsuchende Leistungen nach diesem oder dem Zweiten Buch bezieht, soll die Struktur der Job-Center das Ziel der schnellen, passgenauen und nachhaltigen Erwerbsintegration unterstützen. Die Funktion der Job-Center als einheitliche Anlaufstelle soll zu effizientem und bürgerfreundlichem Verwaltungshandeln der Agenturen für Arbeit führen.

Die konkrete Ausgestaltung der Job-Center, insbesondere ob sich das Job-Center auf die einheitliche Anlaufstelle beschränkt oder auch die „Back-Office-Bereiche“ wie z. B. Fall-Management und Leistungsberatung und -gewährung umfasst, obliegt den örtlichen Agenturen für Arbeit. Je nach Ausgestaltung können bestimmte, nichthoheitliche Aufgabenbereiche der Job-Center auch privatrechtlich organisiert werden.

Im Job-Center ist der nächste Integrationsschritt verbindlich zu vereinbaren. Sofern ausschließlich Informationen erforderlich sind, werden die Arbeitsuchenden auf die entsprechenden Informationsmöglichkeiten im Job-Center oder der Agentur für Arbeit verwiesen. Ist eine Beratung oder Betreuung durch einen Fallmanager erforderlich, soll der Arbeitsuchende bereits im Job-Center einen Termin erhalten; dem betreuungsbedürftigen Arbeitsuchenden soll der Fallmanager bereits im Job-Center namentlich benannt werden.

Bei jungen Menschen soll die Qualifizierung vorrangig sein, um von vornherein der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Entsprechend soll eine fachlich eigenständige Beratung und Betreuung durch spezielle Fallmanager für Jugendliche in den Job-Centern sichergestellt werden.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Die Vorschrift regelt, dass bestimmte Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Zweiten Buch erbracht werden. Sie korrespondiert mit § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches, der bestimmte Dienst- und Eingliederungsleistungen auch Beziehern von Arbeitslosengeld II zu Lasten des Bundes (§ 46 Abs. 1 des Zweiten Buches) zugänglich macht.

Zu Nummer 5 (§ 41)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 6 (§ 48)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen können nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches durch die Agenturen für Arbeit auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden.

Zu Nummer 7 (§ 53)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Mobilitätshilfen können nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches durch die Agenturen für Arbeit auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden.

Zu Nummer 8 (Viertes Kapitel, Dritter Abschnitt, Zweiter Unterabschnitt)

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die Arbeitnehmerhilfe setzt nach § 56 Abs. 1 des Dritten Buches den Vorbezug von Arbeitslosenhilfe voraus. Nach § 29 des Zweiten Buches besteht künftig die Möglichkeit, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld in Form eines Zuschusses zu erbringen, wenn dies zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist.

Zu Nummer 9 (§ 57)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Überbrückungsgeld kann durch die Agenturen für Arbeit nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden. Die Regelung zur Zusammensetzung des Überbrückungsgeldes für die Empfänger von Arbeitslosengeld und die bisherigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe wird auf die Empfänger von Arbeitslosengeld II übertragen.

Zu Nummer 10 (§ 74)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die Berufsausbildungsbeihilfe kann nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches durch die Agenturen für Arbeit auch an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden.

Zu Nummer 11 (§ 100)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die Arbeitnehmerhilfe setzt nach § 56 Abs. 1 den Vorbezug von Arbeitslosenhilfe voraus. Nach § 29 des Zweiten Buches besteht künftig die Möglichkeit, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld in Form eines Zuschusses zu erbringen, wenn dies zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist.

Zu Nummer 12 (§ 116)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 13 (§ 123)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 14 (§ 190)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Ab 1. Januar 2005 wird für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches nur noch Arbeitslosengeld II gezahlt. Die Regelung betrifft die Übergangsphase vom 1. Januar 2004 (Datum des Inkrafttretens der Vorschriften des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) bis 31. Dezember 2004 und sieht eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums für die Arbeitslosenhilfe vor. Auf Grund der Neufassung erfolgen Bewilligungen von Arbeitslosenhilfe ab dem 1. Januar 2004 nur noch für 6 Monate, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

Zu Nummer 15 (§§ 190, 192 bis 196, 198 bis 200, 202 bis 206)

Auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch werden die bisherigen Regelungen zur Arbeitslosenhilfe im Dritten Buch aufgehoben. Ehemalige Bezieher von Arbeitslosenhilfe haben bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen als erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Arbeitslosengeld II.

Zu Nummer 16 (§ 207)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 17 (§ 207a)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 18 (226)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Arbeitgebern, die einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einstellen, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für diese Ermessensleistung ein Einstellungszuschuss bei Neugründungen auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches erbracht werden.

Zu Nummer 19 (§ 270a)

Bei notwendiger Finanzierung der Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden die Integrationsämter für die Aufgabe der Stellung einer Arbeitsassistenz zuständig. Die Agenturen für Arbeit ersetzen ihnen die Aufwendungen. Die Regelung entspricht § 33 Abs. 8 des Neunten Buches. Es wird eine einheitliche Rechtsanwendung durch die alleinige Zuständigkeit der Integrationsämter erreicht, die Bundesagentur wird entlastet.

Zu Nummer 20 (§ 304)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

Zu Nummer 21 (§ 309)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 22 (§ 311)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 23 (§ 312)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 24 (§ 313)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 25 (§ 323)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 26 (§ 324)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 27 (§ 325)

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 28 (§ 330)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 29 (§ 335)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 30 (§ 339)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 31 (§ 363)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 32 (§ 368a)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Mit der Neuregelung werden erwerbsfähige Hilfebedürftige, die bisher entweder vom Träger der Sozialhilfe, vom Arbeitsamt oder von beiden Trägern betreut wurden, zu einer einheitlichen Kundengruppe zusammengefasst. Träger für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie für Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben ist die Bundesagentur für Arbeit. Nach § 18 Abs. 1 des Zweiten Buches arbeiten die Agenturen für Arbeit auch künftig bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammen. Im Rahmen von § 18 Abs. 3 des Zweiten Buches soll die Zusammenarbeit auf Verlangen von Gemeinden, Kreisen und Bezirken im Wege von Vereinbarungen geregelt werden.

Zu Nummer 33 (§ 395)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Mit der Neuregelung werden erwerbsfähige Hilfebedürftige, die bisher entweder vom Träger der Sozialhilfe, vom Arbeitsamt oder von beiden Trägern betreut wurden, zu einer einheitlichen Kundengruppe zusammengefasst. Träger für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie für Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben ist die Bundesagentur für Arbeit. Spezialvorschriften zum Datenschutz werden in Kapitel 7 des Zweiten Buches geregelt.

Zu den Nummern 34 bis 36 (§§ 418 bis 421)

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sowie der Eingliederungshilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Bei der Leistung von Eingliederungshilfe sind die Vorschriften der Arbeitslosenhilfe – insbesondere über die Bedürftigkeit – nach Maßgabe des § 421 des Dritten Buches entsprechend anzuwenden. Als erwerbsfähige Hilfebedürftige haben die betroffenen Personengruppen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zukünftig Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch. Die Regelungen des § 420 über die Sprachförderung für besondere Personengruppen sind in § 419 integriert worden. Die bisherige Bezugnahme auf § 418 ist entfallen.

Zu Nummer 37 (§ 421a)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 38 (§ 421b)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 39 (§ 421d)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Aufgabe und Ziel der geförderten Modellvorhaben war es, im Wege einer engeren Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe mehr Vermittlungen in Arbeit zu erreichen, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Die Neuregelungen im Zweiten Buch greifen die positiven Erkenntnisse aus den Modellvorhaben auf und setzen diese konsequent um.

Zu Nummer 40 (§ 421g)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches besteht die Möglichkeit zur Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins auch für Bezieher der neuen Leistung.

Zu Nummer 41 (§ 427)

Zu den Buchstaben a bis c

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 42 (§§ 434, 434b, 434c, 434g)

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe auf Grund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Nummer 43 (§ 434k)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass laufende Förderfälle nach den bisherigen §§ 419 und 420 Abs. 3 von der Neuordnung der Vorschriften über die Sprachförderung unberührt bleiben. Dies dient der Rechtssicherheit und zugleich der Verwaltungspraktikabilität.

Zu Artikel 4 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Folgeänderung zur Einführung eines Gesetzes über die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis werden auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen. Für die Grundsicherung gelten die Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Versicherungsnummer sowie weitere Vorschriften aus dem Titel über Beiträge.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Folgeänderung zur Einführung eines Gesetzes über die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die für die Arbeitslosenhilfe geltenden Vorschriften über die Fälligkeit von Beiträgen werden auf das Arbeitslosengeld II übertragen.

Zu Artikel 5 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die Versicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II wird in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a neu geregelt.

Zu Buchstabe b

Da es sich bei dem Arbeitslosengeld II um eine subsidiäre staatliche Sozialleistung handelt, die wie die Sozialhilfe bedürftigkeitsorientiert ist, besteht in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger bereits im Rahmen der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert ist, kein Bedarf für den Vorrang einer eigenständigen Versicherungspflicht. Deshalb sieht der Entwurf in diesen Fällen im Gegensatz zur ehemaligen Arbeitslosenhilfe keinen Vorrang der eigenständigen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Damit wird auch deutlich, dass es sich bei der neuen Leistung des Arbeitslosengeldes II nicht um eine Lohnersatzleistung handelt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Neuregelung beinhaltet eine aus Gleichbehandlungsgründen gebotene Einbeziehung lebensälterer erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in die gesetzliche Krankenversicherung.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Klarstellung dass Angehörige des Pflichtversicherten auch im Fall des eigenständigen Bezugs von Arbeitslosengeld II familienversichert sind.

Zu Nummer 5 (§ 47b)

Zu den Buchstaben a bis c

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

Zu den Nummern 6 bis 10 (§§ 49, 61, 186, 190, 203a)

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

Zu Nummer 11 (§ 232a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

Zu Buchstabe b

Der Entwurf geht von einem für die Krankenversicherung für 2004 kostenneutralen Beitrag in Höhe von 125 Euro monatlich aus. Die Höhe des Betrags soll in Anlehnung an die Entwicklung der Bezugsgröße dynamisiert werden. Bei Personen, die andere beitragspflichtige Einnahmen haben, wird das bezogene Arbeitslosengeld II diesen hinzugerechnet. Es wird sichergestellt, dass die Krankenversicherung auch bei Hinzurechnung anderer Einnahmen insgesamt einen Beitrag von Höhe des Pauschalbeitrags erhält.

Zu Nummer 12 (§ 246)

Die Vorschrift legt die Höhe des Beitragssatzes für Bezieher von Arbeitslosengeld II fest. Der Beitragssatz soll für alle Bezieher von Arbeitslosengeld II gelten.

Zu Nummer 13 (§ 252)

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

Zu Artikel 6 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zur Einführung des Arbeitslosengeldes II.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Folgeänderung zur Abschaffung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und zur Einführung von Arbeitslosengeldes II.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Folgeänderung zur Einführung des Arbeitslosengeldes II.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Folgeänderung zur Einführung des Arbeitslosengeldes II.

Zu Nummer 5 (§ 58)

Folgeänderung zur Einführung des Arbeitslosengeldes II.

Zu Nummer 6 (§ 74)

Folgeänderung zur Einführung des Arbeitslosengeldes II.

Zu Nummer 7 (§ 166)

Die neue Nummer 2a bestimmt, dass für Bezieher von Arbeitslosengeld II als beitragspflichtige Einnahme generell der Betrag von 400 Euro gilt. Die neue Nummer 2b regelt die Beitragsbemessungsgrundlage für die Bezieher von Arbeitslosengeld, denen zusätzlich ergänzendes Arbeitslosengeld II gezahlt wird. Für diese Personen gilt ebenfalls grundsätzlich die Beitragsbemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld II in Höhe von 400 Euro. Von diesem Betrag ist jedoch die beitragspflichtige Einnahme für das Arbeitslosengeld abzuziehen. Aus redaktionellen Gründen wird die bisher in Nummer 2b enthaltene Regelung in eine neue Nummer 2c aufgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 170)

Folgeänderung zur Einführung des Arbeitslosengeldes II.

Zu Nummer 9 (§ 173)

Folgeänderung zur Einführung des Arbeitslosengeldes II.

Zu Nummer 10 (§ 229)

Mit der Übergangsregelung wird entsprechend der Vertrauensschutzregelung nach dem (neuen) SGB II für Personen, die nach Inkrafttreten des (neuen) SGB II aus Vertrauensschutzgründen weiterhin Arbeitslosenhilfe beziehen, der bisherige rentenversicherungsrechtliche Status beibehalten.

Zu Nummer 11 (§ 234)

Mit der Übergangsregelung wird entsprechend der Vertrauensschutzregelung nach dem (neuen) SGB II für Personen, die nach dem Inkrafttreten des SGB II weiterhin Arbeitslosenhilfe beziehen, der bisherige rehabilitationsrechtliche Status auch im Hinblick auf das Übergangsgeld beibehalten.

Zu Nummer 12 (§ 252)

Folgeänderung zur Einführung des Arbeitslosengeldes II.

Zu den Nummern 13 und 14 (§§ 254d, 256a)

Die Ergänzungen stellen sicher, dass der Rentenertrag aus Beitragszeiten auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld II in den alten und neuen Bundesländern gleich hoch ist.

Zu Nummer 15 (§ 263)

Folgeänderung zur Einführung des Arbeitslosengeldes II.

Zu Nummer 16 (§ 276a)

Folgeänderung zur Einführung des Arbeitslosengeldes II.

Zu Nummer 17 (§§ 276b, 276c)

Folgeänderungen zur Einführung des Arbeitslosengeldes II.

Zu Artikel 7 (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach § 59 des Zweiten Buches meldepflichtig sind, erhalten Unfallversicherungsschutz wie meldepflichtige Arbeitslose. Nach der Einführung des Arbeitslosengeldes II ergibt sich kein Anwendungsfall der Meldepflicht nach dem Bundessozialhilfegesetz mehr.

Zu den Nummern 2 bis 4 (§§ 45, 47, 58)

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

Zu Artikel 8 (Achtes Buch Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Nach § 14 Satz 1 des Zweiten Buches unterstützt die Agentur für Arbeit erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Durch die Aufnahme der flankierenden Neuregelung im Achten Buch und die damit einhergehenden verbesserten Betreuungsmöglichkeiten in Tageseinrichtungen wird für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Personensorgerecht ein wesentliches Hindernis zur Aufnahme einer Beschäftigung beseitigt.

Zu Artikel 9 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

Zu Artikel 10 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 64)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Neben die Regelung zum Sozialhilferecht tritt künftig das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Nummer 2 (§ 71)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

Zu Artikel 11 (Elftes Buch Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für

Arbeitsuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

Zu Artikel 12 (Infektionsschutzgesetz)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 56)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 13 (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 14 (Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 15 (Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 16 (Wohnraumförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung soll ein redaktionelles Versehen berichtigt werden.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis hh

Die Änderungen sollen der Harmonisierung der Einkommensermittlung im Wohnraumförderungsrecht mit derjenigen im Wohngeldrecht dienen. Im Wesentlichen werden hierzu die Änderungen des § 10 Abs. 2 WoGG nachvollzogen, so dass insoweit auf die Begründung zur Änderung des Wohngeldgesetzes verwiesen wird. Durch die in Doppelbuchstabe bb vorgesehene Einfügung der Nummer 1.10 in § 21 Abs. 2 WoFG wird darüber hinaus künftig die Hälfte der Renten nach § 3 Abs. 2 AntiDHG dem Jahreseinkommen – wie bisher schon im Wohngeld – zugerechnet. Anders als das Wohngeld sind Förderungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz keine Sozialleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AntiDHG, so dass hier nach geltendem Recht eine Abweichung der wohnraumförderungsrechtlichen von der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung besteht. Die Einfügung der Nummer 1.10 soll diese Abweichung beider Regelungsbereiche beseitigen.

Zu Doppelbuchstabe ii

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 9 in § 21 Abs. 2 WoFG soll bewirkt werden, dass das Arbeitslosengeld II, soweit es um den Lebensunterhalt und den befristeten Zuschlag geht, sowie das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung des Jahreseinkommens berücksichtigt werden, soweit sie die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen. Die Regelung entspricht der u. a. für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in § 21 Abs. 2 Nr. 7 WoFG getroffenen Regelung.

Zu Doppelbuchstabe jj

Die Änderung ist eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Nummer 9 in § 21 Abs. 2 WoFG.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung soll aus Gründen der Harmonisierung beider Regelungsbereiche die Änderung des § 10 Abs. 3 WoGG nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten zukünftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 48)

Mit den Änderungen sollen redaktionelle Versehen berichtigt werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 51 Abs. 1 wandelt die Verweisung in eine dynamische Verweisung um und beseitigt damit ein redaktionelles Versehen.

Zu Nummer 5 (§ 52)

Mit den Änderungen soll ein redaktionelles Versehen berichtigt werden.

Zu Artikel 17 (Bundesvertriebenengesetz)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 11)

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe und die Eingliederungshilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Eingliederungshilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 18 (Ausländergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 24)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 85)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 19 (Asylverfahrensgesetz)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 20 (Mikrozensusgesetz)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 4)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 21 (Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 646)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Neben die Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz tritt künftig für Kinder das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 850)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Neben die Regelung zum Bundessozialhilfegesetz treten künftig die entsprechenden Regelungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 22 (Sozialgerichtsgesetz)

Die passiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind wie die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bedarfsorientierte Fürsorgeleistungen. Für die letztgenannten Leistungen sind bereits die Verwaltungsgerichte zuständig. Die passiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende lehnen sich in wesentlichen Grundzügen an die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz an. Der bisherige Zusammenhang der Arbeitslosenhilfe mit der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld, insbesondere die Abhängigkeit der Höhe der Leistung vom ehemals erzielten Arbeitsentgelt, besteht beim Arbeitslosengeld II nicht mehr.

Auf Grund der Sachnähe und zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung für vergleichbare Lebenssachverhalte muss für alle genannten Leistungen derselbe Rechtsweg eröffnet werden. Hierfür bieten sich die Verwaltungsgerichte an.

Zu Artikel 23 (Verwaltungsgerichtsordnung)

In den Anwendungsbereich der Vorschrift werden auch Streitigkeiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch einbezogen. Dies soll die besondere Sachkunde der erkennenden Gerichte und eine möglichst einheitliche Rechtsprechungspraxis sicherstellen.

Zu Artikel 24 (Gerichtsvollzieherkostengesetz)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Bundesagentur für Arbeit tritt in ihrer Funktion als Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende neben die Träger der Sozialhilfe.

Zu Artikel 25 (Wohngeldgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit der Änderung soll die Inhaltsübersicht an den Ausschluss der Empfänger der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 1)

§ 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG – neu – soll den Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld bestimmen. Im Einzelnen erhalten danach kein Wohngeld die Empfänger von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt. Dies soll der klaren Trennung der für die Unterkunftskosten zuständigen sozialen Sicherungssysteme dienen.

Aus diesem Grund sollen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG – neu – auch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder Ähnlichem als Empfänger der Leistung gelten. Im Einzelnen sollen daher auch die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 19 Abs. 1 bis Abs. 3 und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 27a Satz 2 des

Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit den Empfängern der Leistung verbundenen Personen, die bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt worden sind, in den Ausschluss vom Wohngeld einbezogen werden.

§ 1 Abs. 2 Satz 3 WoGG – neu – soll regeln, dass der Ausschluss vom Wohngeld auch für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistung gilt. Es kommt also nicht erst auf den Empfang einer Transferleistung an, sondern auf den Beginn eines darauf gerichteten Verwaltungsverfahrens.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Fünften Teils (§§ 31 bis 33 WoGG).

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass Familienmitglieder im Sinne des Wohngeldgesetzes nur dann zum Haushalt rechnen, wenn sie eine Transferleistung nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – nicht empfangen. Dies soll eine Änderung der auf die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Bezug nehmenden Vorschriften (z. B. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG) entbehrlich machen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines Satzes 2 in § 4 Abs. 1 WoGG.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines Satzes 2 in § 4 Abs. 1 WoGG.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 3 WoGG und soll bewirken, dass nur der Anteil der Miete oder Belastung bei der Bemessung des Wohngeldes berücksichtigt wird, der auf die Nichttransferleistungsempfänger entfällt.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des § 10 Abs. 2 WoGG soll die Vorschrift zum einen aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen bereits benannten steuerfreien Einnahmen ergänzt werden. Ferner soll der Katalog aus Klarstellungsgründen um eine Einnahmeart ergänzt werden. Da schließlich eine Einnahmeart steuerrechtlich weggefallen ist, soll diese gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Einfügung der Nummer 1.9 liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Das zum Ausgleich des Verdienstausfalls im Krankheitsfall gezahlte Krankentagegeld aus einer privaten Krankentagegeldversicherung ist nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfrei, aber von § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG und damit von § 10 Abs. 2 Nr. 1.6 WoGG (Lohn- und Einkommensersatzleistungen) nicht erfasst.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und mit dem Krankengeld nach den §§ 8, 12 und 13 KVLG 1989 für mitarbeitende Familienangehörige, die beide dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegen und daher bereits jetzt nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.6 WoGG zum Jahreseinkommen gehören, soll zukünftig auch das Krankentagegeld aus einer privaten Krankentagegeldversicherung zum wohngeldrechtlichen Einkommen gehören. Denn nach seinem Zweck, das durch eine Arbeitsunfähigkeit ausfallende Arbeitseinkommen zu ersetzen, ist es den beiden genannten gesetzlichen Krankengeldern (vgl. zu deren Zweck § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 13 Abs. 3 Satz 1 KVLG 1989) gleichzuachten.

Der Einfügung der Nummer 1.10 liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Nach geltendem Recht (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.2 WoGG) gehören die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen, zum Jahreseinkommen. Diese Leistungen sind nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfrei. Zu den nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien versorgungshalber gezahlten einkommensabhängigen Bezügen, die nicht auf Grund der Dienstzeit gewährt werden, gehören nach R 8 Abs. 2 Nr. 2 LStR 2002 auch der Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte (§ 38 BeamtVG), der Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 40 BeamtVG) und der Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene (§ 41 BeamtVG). Diese Leistungen werden bei einem Dienstunfall (im ersteren Fall) bzw. bei Versterben an den Folgen eines Dienstunfalls (in den beiden letzteren Fällen) gewährt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen, sollen diese Leistungen in den Katalog der zu berücksichtigenden Einnahmen nach § 10 Abs. 2 WoGG aufgenommen werden. Denn es ist geboten, die einkommensabhängige Versorgung nicht nur dann wohngeldrechtlich zu berücksichtigen, wenn sie auf gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen militärischer oder militärähnlicher Dienste oder eines damit zusammenhängenden Unfalls (§ 1 Abs. 1 BVG) bzw. mit den Tatbeständen der verweisenden Gesetze zusammenhängt, sondern auch dann, wenn sie „nur“ mit einem Dienstunfall (§§ 30 und 31 BeamtVG) zusammenhängt. Im Übrigen spricht auch die Gleichbehandlung mit der Verletztenrente im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach den §§ 56 bis 62 SGB VII, die nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.5 Buchstabe a WoGG zum Jahreseinkommen gehört, für die Einbeziehung der Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Der Einfügung der Nummer 1.11 liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz – AntiDHG) werden für Betroffene am Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit orientierte Renten i. H. v. 255,65 bis 1022,58 Euro (500 bis 2000 DM) monatlich gezahlt. Diese Renten sind nach § 3 Nr. 68 EStG steuerfrei. § 6 Abs. 1 Satz 2 AntiDHG bestimmt aber, dass monatliche Renten nach § 3 Abs. 2 AntiDHG hälftig als Einkommen berück-

sichtigt werden, wenn bei Sozialleistungen die Gewährung oder die Höhe von anderen Einkommen abhängt. Eine derartige Sozialleistung ist z. B. das Wohngeld, so dass diese Renten bereits bisher zur Hälfte zu berücksichtigendes Einkommen sind.

Die zitierte Regelung ist die einzige Anrechnungsvorschrift einer steuerfreien Einnahme außerhalb des § 10 Abs. 2 WoGG. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit soll diese Regelung inhaltsgleich in den Katalog des § 10 Abs. 2 WoGG übernommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2.2 WoGG gehört zum Jahreseinkommen der nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfreie Arbeitslohn. Die Vorschrift ist auf Grund des Artikels 8 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 10 Buchstabe a und Artikel 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 20002 (BGBl. I S. 4621, 4630) mit Wirkung vom 1. April 2003 nicht mehr anzuwenden. Sie soll daher gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der bisherigen Nummer 2.2.

Zu Doppelbuchstabe dd

Das geltende Recht (§ 10 Abs. 2 Nr. 5.4 WoGG) berücksichtigt von den Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nur die Kosten zur Erziehung. Mit der Erweiterung des Einkommenkataloges des § 10 Abs. 2 WoGG um die Nummer 5.5 soll die Nummer 5.4 ergänzt werden. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Werden junge Menschen (Minderjährige, junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, u. U. auch Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, oder eine schwangere Frau vor der Geburt ihres Kindes) zur Erbringung erzieherischer und ggf. therapeutischer Hilfeleistungen in Einrichtungen, anderen Wohnformen oder Pflegefamilien untergebracht, übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe für die Dauer der Hilfeleistung neben dem Erziehungsanteil (siehe § 10 Abs. 2 Nr. 5.4 WoGG) auch die laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe. Leistungen für den Unterhalt junger Volljähriger haben bis zum 31. Dezember 2000 (nach § 10 Abs. 1 WoGG a. F. in Verbindung mit Teil A Nr. 10.15 WoGVwV 1995) sowie bis zum 31. Dezember 2001 (nach § 10 Abs. 2 Nr. 11.2 WoGG a. F.) zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen gerechnet. Da diese Einkommensteile bei der Harmonisierung des Wohngeldgesetzes und des Wohnraumförderungsgesetzes zum 1. Januar 2002 versehentlich nicht mit übernommen wurden, sollen diese Einkommensteile zukünftig wieder zum Jahreseinkommen der Begünstigten rechnen und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch für Minderjährige herangezogen werden.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Nummer 5.5.

Zu Doppelbuchstabe ff

Mit der Neufassung der Nummer 6.1 des § 10 Abs. 2 WoGG sollen zusätzlich die steuerfreien Stipendien und das Ausbildungsgeld aufgenommen werden.

Nummer 6.1 Buchstabe a und b entsprechen der bisherigen Regelung, Buchstabe e entspricht dem bisherigen Buchstaben d.

Der neuen Nummer 6.1 Buchstabe c liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Nach geltendem Recht (§ 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe b, Nr. 6.2 WoGG) gehören die als Zuschüsse erbrachten Leistungen der Begabtenförderungswerke zur Hälfte und die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung voll zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen. Soweit Begabtenförderungswerke (z. B. die Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. oder die Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.) Leistungen der Begabtenförderung bzw. der Graduiertenförderung erbringen, sind beide Leistungsarten nach geltendem Recht erfasst. Soweit Dritte, die nicht unter den Begriff des Begabtenförderungswerks fallen (z. B. die Länder, Universitäten und Unternehmen) Leistungen der Graduiertenförderung erbringen, sind auch diese nach geltendem Recht erfasst. Bisher nicht erfasst sind Leistungen dieser Dritten, soweit es um Begabtenförderung geht.

Daher soll aus Gründen der Gleichbehandlung mit den durch Begabtenförderungswerke Geförderten durch die Neuregelung sichergestellt werden, dass auch diese Leistungen wohngeldrechtlich zur Hälfte als Einnahme erfasst werden. Durch die Neuregelung sind im Übrigen auch die Leistungen der Otto-Benecke-Stiftung erfasst.

Die neue Nummer 6.1 Buchstabe d soll um das Ausbildungsgeld erweitert werden. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Nach geltendem Recht (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.6 WoGG) gehören die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG, darunter die Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, zum Jahreseinkommen. Die Eingliederungshilfe für Behinderte in Form des Ausbildungsgeldes nach den §§ 104 ff. SGB III ist von § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG und damit von § 10 Abs. 2 Nr. 1.6 WoGG aber nicht erfasst; die steuerrechtliche Vorschrift betrifft nur die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler nach § 418 SGB III.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit der Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 59 ff. SGB III, die nach § 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe c WoGG zum Jahreseinkommen gehört, soll zukünftig auch die Hälfte des Ausbildungsgeldes für Behinderte nach § 104 SGB III zum wohngeldrechtlichen Einkommen gehören.

Zu Doppelbuchstabe gg

Auf Grund des Fulbright-Abkommens erhalten Stipendiaten (Studierende, Austauschlehrer und Wissenschaftler) Langzeit- und Kurzzeitstipendien, die den Lebensunterhalt, aber auch Ausgaben für Unterbringung an der Gasthochschule, Eignungstests usw. abdecken sollen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den durch Begabtenförderungswerke und durch private Stipendien Geförderten, deren Einnahmen bereits jetzt nach § 10 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe a und b und Nr. 6.2 WoGG zum Jahreseinkommen gehören, sollen daher zukünftig auch die Fulbright-Zu-

wendungen wohngeldrechtlich als Einnahme erfasst werden. Der Ansatz zur Hälfte ist angemessen und soll die verwaltungsaufwändige Bestimmung des auf den Lebensunterhalt entfallenden Anteils vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe hh

Da für den Ausschluss vom Wohngeld eine Transferleistung in auch geringer Höhe ausreicht, besteht für die Berücksichtigung der Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und den weiter in § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG genannten Gesetzen sowie der Grundsicherungsleistungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 8 WoGG im Rahmen der Einkommensermittlung kein Bedarf mehr. Die Vorschriften sollen daher aufgehoben werden.

Zu Doppelbuchstabe ii

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 10 Abs. 2 Nr. 7 und 8 WoGG.

Zu Buchstabe b

Der § 10 Abs. 3 WoGG nimmt Bezug auf die Einnahmen des § 10 Abs. 2 WoGG. Da es sich dort ausschließlich um steuerfreie Einnahmen handelt, ist der Begriff „steuerfrei“ entbehrlich und soll gestrichen werden. Im Übrigen soll wegen des sachlichen Zusammenhangs der neuen Nummer 5.5 des § 10 Abs. 2 WoGG mit der Nummer 5.4 die Regelung, dass Erwerbsaufwendungen insoweit nicht von den Einnahmen abgezogen werden können, für Nummer 5.5 übernommen werden.

Zu Nummer 7

§ 27 Abs. 4 WoGG regelt den Beginn des Bewilligungszeitraums im Zusammenhang mit einer Nichtleistung, einer Einstellung oder einem Erstattungsanpruch hinsichtlich des besonderen Mietzuschusses. Diese Regelung ist auf Grund des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld entbehrlich.

Der Neufassung des § 27 Abs. 4 WoGG liegen folgende Erwägung zu Grunde: Ist die Bewilligung einer Transferleistung abgelehnt worden, hätte der Betreffende aber eigentlich einen Anspruch auf allgemeines Wohngeld gehabt, soll er diesen Anspruch nicht verlieren, wenn er den Wohngeldantrag innerhalb eines Kalendermonats nach Kenntnis der Ablehnung stellt. Ausgeschlossen ist der Wohngeldanspruch aber, wenn für denselben Zeitraum eine andere Transferleistung nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – erbracht wird.

Zu Nummer 8 (§ 28)

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Fünften Teils (§§ 31 bis 33 WoGG).

Zu Nummer 9 (§ 29)

Zu Buchstabe a

§ 29 Abs. 3 WoGG regelt den Wegfall und die Verringerung des Wohngeldes. Die Wohngeldstelle hat nach dieser Vorschrift neu zu entscheiden, wenn im laufenden Bewilligungszeitraum in einem bestimmten Umfang Miete oder Belastung sich verringern bzw. das Gesamteinkommen sich erhöht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit zwei Urteilen vom 21. März 2002 (5 C 4.01 und 5 C 7.01, BVerwGE 116, 161 ff. und WuM 2003, 156 ff.) zur Frage der Aufhebung von Wohngeldbescheiden für bereits abgelaufene Bewilligungszeiträume im Falle von rückwirkenden Einkommenserhöhungen für Zeiträume von 1994 bis 1998 und damit zur Anwendbarkeit u. a. des § 29 WoGG Stellung genommen. Das Gericht sieht in den Entscheidungen hinsichtlich einer rückwirkenden Aufhebung der Wohngeldbewilligung die §§ 29 und 30 WoGG im Verhältnis zu § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 SGB X als abschließend an, so dass die rückwirkende Aufhebung eines Bescheides nicht nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 SGB X, sondern nur nach § 29 Abs. 3 WoGG möglich sei. Der § 29 Abs. 3 WoGG setzt tatbestandlich allerdings einen laufenden Bewilligungszeitraum voraus.

Durch eine Änderung des § 29 Abs. 3 WoGG (Satz 3 der Vorschrift) soll daher klargestellt werden, dass ein Eingriff nicht nur in den laufenden, sondern grundsätzlich auch in einen bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraum zulässig ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Eingriffszeitraum auf drei Jahre vor Kenntnis der Änderung der Verhältnisse beschränkt werden; die Kenntnis kann sich etwa ergeben aus der Mitteilung über eine Rentennachzahlung. Dabei soll die grob fahrlässige Nichtkenntnis der Kenntnis gleichgestellt werden; die vorsätzliche Nichtkenntnis ist hiervon denknotwendig erfasst. Der Dreijahreszeitraum entspricht dem Umfange nach dem § 29 Abs. 4 Satz 3 WoGG in der derzeit geltenden Fassung.

Satz 2 der Vorschrift soll den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse klarstellen. Angeknüpft werden soll an den Beginn des Zeitraumes, für den sich die Miete, die Belastung oder die Einnahmen verändert haben, nicht an den Zeitpunkt, in dem der Betroffene hiervon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Dabei gilt die Dreijahresfrist des Satzes 3 – neu –. Damit wird klargestellt, dass etwa bei einer – die Erheblichkeitsschwelle von 15 vom Hundert übersteigenden – Rentennachzahlung, die im August 2003 durch Bescheid bekannt gegeben wird, aber einen Nachzahlungsanspruch ab Januar 2000 begründet, ein Eingriff in abgelaufene Bewilligungszeiträume grundsätzlich möglich, aber auf den Zeitraum ab September 2000 begrenzt ist.

Zu Buchstabe b

§ 29 Abs. 4 WoGG regelt die Mitteilungspflicht des Wohngeldempfängers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder hinsichtlich der Verringerung der Miete oder Belastung und der Erhöhung der Einnahmen.

Mit der Neufassung des Satzes 3 soll zum einen die Präzisierung einer Verweisung erfolgen. Des Weiteren soll auf eine zeitliche Begrenzung der Mitteilungspflicht verzichtet werden, weil es hierfür kein Regelungsbedürfnis gibt.

Zu Nummer 10 (Fünfter Teil)

Mit dem vorgesehenen Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld (vgl. die Begründung zu § 1 Abs. 2 WoGG – neu –) sind die Vorschriften des Fünften Teils gegenstandslos; sie sollen daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 11 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung enthält zum einen eine Folgeänderung der Aufhebung des Fünften Teils (§§ 31 bis 33 WoGG); die Bezugnahme auf den Fünften Teil in § 34 Abs. 1 WoGG soll entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen beruhen auf der Aufhebung des Fünften Teils (§§ 31 bis 33 WoGG) und der damit erforderlich werdenden Anknüpfung an einen neuen Maßstab für die Verteilung des Festbetrages von 409 Mio. Euro ab dem Jahr 2005.

Zu Nummer 12 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Fünften Teils (§§ 31 bis 33 WoGG).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Änderung des § 35 Abs. 2 WoGG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Änderung des § 35 Abs. 2 WoGG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Änderung des § 35 Abs. 2 WoGG.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Änderung des § 35 Abs. 2 WoGG.

Zu Buchstabe c

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Änderung des § 35 Abs. 2 WoGG.

Zu Buchstabe d

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Fünften Teils (§§ 31 bis 33 WoGG).

Zu Buchstabe e

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Fünften Teils (§§ 31 bis 33 WoGG).

Zu Nummer 13 (§ 36)

Auf Grund der zum 1. Januar 2002 erfolgten erstmaligen Festlegung von Mietenstufen im gesamten Bundesgebiet ist die Vorschrift überholt und soll aufgehoben werden.

Zu Nummer 14 (§ 37b)

Mit der Änderung soll eine überflüssige und überholte Fundstelle gestrichen werden, um klarzustellen, dass die Verweisung dynamisch zu verstehen ist.

Zu Nummer 15 (§ 39)

Im Hinblick auf die Bemühungen der Bundesregierung zum Abbau von Bürokratie und zur Verminderung von statistischen Anforderungen für Behörden und Unternehmen empfiehlt es sich, die gesetzliche Berichtspflicht für den Wohngeld- und Mietenbericht zeitlich zu strecken. Daher soll der Berichtszeitraum für den Wohngeld- und Mietenbericht von zwei auf vier Jahre verändert werden. Dies erscheint ausreichend, aber auch geboten, um die mittel- und langfristigen Trends im Mieten- und Wohngeldbereich zu erfassen und der Wohnungspolitik die notwendige Datengrundlage zu sichern.

Zu Artikel 26 (Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 27 (Unterhaltssicherungsgesetz)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Neben die Regelung zum Bundessozialhilfegesetz treten künftig die Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 28 (Soldatenversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz auf Grund der Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 86a)

Zu Buchstabe a

Durch die Festlegung von 180 Tagen Anspruchsdauer wird ein Gleichklang mit den Regelungen zum Dritten Buch Sozialgesetzbuch hergestellt. Nach § 339 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch wird für die Berechnung von Leistungen ein Monat mit 30 Tagen berechnet. Die Neufassung begrenzt die Anspruchsdauer auf insgesamt sechs Monate.

Zu den Buchstaben b und c

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen hat der betroffene Personenkreis im Rahmen

der Grundsicherung für Arbeitsuchende Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Zu Artikel 29 (Finanzausgleichsgesetz)

Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist eine Vereinheitlichung von Transferleistungen für erwerbsfähige Arbeitslose als Teil einer Reform des Arbeitsmarktes und – damit verbunden – eine dauerhafte strukturelle Entlastung der Kommunen. Hierdurch sollen keine Lastenverschiebungen zwischen dem Bund auf der einen und den Ländern und Kommunen auf der anderen Seite entstehen; dauerhafte Lastenverschiebungen sind daher auszugleichen.

Bei dem vorgesehenen Modell der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe übernimmt der Bund die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dieses führt zu einer dauerhaften Lastenverschiebung zwischen dem Bund auf der einen und den Kommunen auf der anderen Seite. Im Jahr 2004 entsteht durch die Lastenverschiebung eine Entlastung der Kommunen von 5,8 Mrd. Euro.

Die Lastenverschiebung wird zunächst durch die in Artikel 1 § 65 vorgesehene Übergangsregelung abgemildert. Im Jahr 2004 verringert sie sich dadurch um 1,8 Mrd. Euro.

Ein Teil der Entlastung wird den Kommunen dauerhaft belassen. Damit sollen insbesondere die Investitionskraft der Kommunen gestärkt und zusätzliche Spielräume zum notwendigen Ausbau der Kinderbetreuung – insbesondere für unter Dreijährige – eröffnet werden. Die Kommunen sollen zur Bewältigung dieser Zukunftsaufgaben im Jahr 2004 1,9 Mrd. Euro erhalten.

Für den Ausgleich der übrigen Lastenverschiebungen ist die Anpassung des Aufteilungsverhältnisses der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern das geeignete und in der Finanzverfassung vorgesehene Instrument (Artikel 106 Abs. 4 GG). Das Grundgesetz sieht keine unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen vor, vielmehr ist die Steuerung der Kommunalfinanzen Aufgabe der Länder. Erforderliche Folgeregelungen zur Finanzverteilung zwischen den jeweiligen Ländern und ihren Kommunen fallen daher in die Verantwortung der Länder.

Ziel der geänderten Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern ist nicht, die Länder zusätzlich zu belasten, sondern Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kommunen – die in der Finanzverfassung als Teil der Länder gelten – auszugleichen.

Die Umsatzsteuerverteilung ist derzeit im Finanzausgleichsgesetz geregelt, dessen Gültigkeit am 31. Dezember 2004 endet.

Bei der Berechnung der durch die Umsatzsteuerverteilung zu kompensierenden Lastenverschiebung sind neben den Entlastungen durch den Wegfall der Sozialhilfe für zukünftige Bezieher des Arbeitslosengeldes II die Lastenverschiebungen im Zusammenhang mit den Neuregelungen beim Wohngeld und die Einsparungen der Länder durch den Wegfall von Eingliederungsleistungen zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt C. zu den finanziellen Auswirkungen). Die notwendige Anpassung der Umsatzsteuerverteilung ergibt sich danach wie folgt:

Entlastung der Kommunen durch Alg II	**5,8**
abzüglich:	
Wohngeldreform	
Entlastung der Länder	– 0,9
Belastung der Kommunen	0,6
Saldo	– 0,3
Kommunalanteil im Übergangszeitraum	1,8
Wegfall Eingliederungs-Leistungen der Länder	– 0,3
Erhöhung Investitionsspielräume und Kinderbetreuung	1,9
Durch Umsatzsteuerverteilung zu kompensieren	**2,7**
Zu übertragende Umsatzsteuerpunkte in vH	**2,1**

Die sich hieraus ergebenen Verteilungswirkungen führen zu einer besonderen Entlastung der Gemeinden mit relativ hoher Anzahl langzeitarbeitsloser Sozialhilfeempfänger. Gemeinden, die unterproportional profitieren, waren vor der Reform auch unterproportional mit Ausgaben für arbeitslose Sozialhilfeempfänger belastet.

Zu Artikel 30 (Solidarpaktfortführungsgesetz)

Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist eine Vereinheitlichung von Transferleistungen für erwerbsfähige Arbeitslose als Teil einer Reform des Arbeitsmarktes und – damit verbunden – eine dauerhafte strukturelle Entlastung der Kommunen. Hierdurch sollen keine Lastenverschiebungen zwischen dem Bund auf der einen und den Ländern und Kommunen auf der anderen Seite entstehen; dauerhafte Lastenverschiebungen sind daher auszugleichen.

Bei dem vorgesehenen Modell der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe übernimmt der Bund die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dieses führt zu einer dauerhaften Lastenverschiebung zwischen dem Bund auf der einen und den Kommunen auf der anderen Seite. Ab dem Jahr 2005 entsteht durch die Lastenverschiebung eine Entlastung der Kommunen von 11,6 Mrd. Euro jährlich.

Die Lastenverschiebung wird zunächst durch die in Artikel 1 § 65 vorgesehene Übergangsregelung abgemildert. Im Jahr 2005 verringert sie sich um 2,5 Mrd. Euro und im Jahr 2006 um 1,7 Mrd. Euro.

Ein Teil der Entlastung wird den Kommunen dauerhaft belassen. Damit sollen insbesondere die Investitionskraft der Kommunen gestärkt und zusätzliche Spielräume zum notwendigen Ausbau der Kinderbetreuung – insbesondere für unter Dreijährige – eröffnet werden. Die Kommunen sollen zur Bewältigung dieser Zukunftsaufgaben ab dem Jahr 2005 2,5 Mrd. Euro jährlich erhalten.

Für den Ausgleich der übrigen Lastenverschiebungen ist die Anpassung des Aufteilungsverhältnisses der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern das geeignete und in der Finanzverfassung vorgesehene Instrument (Artikel 106 Abs. 4 GG). Das Grundgesetz sieht keine unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen vor, vielmehr ist die Steuerung der Kommunalfinanzen Aufgabe der Länder. Erforderliche Folgeregelungen zur Finanzverteilung zwischen den jeweiligen Ländern und ihren Kommunen fallen daher in die Verantwortung der Länder.

Ziel der geänderten Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern ist nicht, die Länder zusätzlich zu belasten, sondern Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kommunen – die in der Finanzverfassung als Teil der Länder gelten – auszugleichen.

Die Umsatzsteuerverteilung ist in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Die derzeitigen Regelungen laufen im Jahr 2004 aus, ab dem Jahr 2005 gilt die im Solidarpaktfortführungsgesetz geregelte Neufassung.

Bei der Berechnung der durch die Umsatzsteuerverteilung zu kompensierenden Lastenverschiebung sind neben den Entlastungen durch den Wegfall der Sozialhilfe für zukünftige Bezieher des Arbeitslosengeldes II die Lastenverschiebungen im Zusammenhang mit den Neuregelungen beim Wohngeld und die Einsparungen der Länder durch den Wegfall von Eingliederungsleistungen zu berücksichtigten (vgl. Abschnitt C zu den finanziellen Auswirkungen).

Durch die vorgesehene Übergangsregelung wird die Lastenverschiebung stufenweise – beginnend ab 2004 – vollständig erst im Jahr 2007 wirksam. Grundsätzlich ist die USt-Verteilung auf längere Frist angelegt. In der besonderen Situation einer grundlegenden Aufgabenumverteilung ist für einen zeitlich befristeten Übergangszeitraum jedoch auch eine jährliche Anpassung gerechtfertigt, um die Lastenverschiebungen möglichst sachgerecht auszugleichen.

Die notwendige Anpassung der Umsatzsteuerverteilung ergibt sich danach wie folgt:

	2005	**2006**	**2007**
	Mrd. Euro		
Entlastung der Kommunen	**11,6**	**11,6**	**11,6**
abzüglich:			
Wohngeldreform			
Entlastung der Länder	– 1,9	– 1,9	– 1,9
Belastung der Kommunen	1,3	1,3	1,3
Saldo	– 0,6	– 0,6	– 0,6
Kommunalanteil im Übergangszeitraum	2,5	1,7	0
Wegfall Eingliederungsleistungen der Länder	– 0,5	– 0,5	– 0,5
Erhöhung Investitionsspielräume und Kinderbetreuung	2,5	2,5	2,5
Durch Umsatzsteuerverteilung zu kompensieren	**7,7**	**8,5**	**10,2**
Zu übertragende USt-Punkte in vH	**5,8**	**6,2**	**7,3**

Die sich hieraus ergebenen Verteilungswirkungen führen zu einer besonderen Entlastung der Gemeinden mit relativ hoher Anzahl langzeitarbeitsloser Sozialhilfeempfänger. Gemeinden, die unterproportional profitieren, waren vor der Reform auch unterproportional mit Ausgaben für arbeitslose Sozialhilfeempfänger belastet.

Zu Artikel 31 (Abgabenordnung)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch treten neben die Sozialhilfe.

Zu Artikel 32 (Berlinförderungsgesetz)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 33 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Folgeänderungen zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 75)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Neben die Vorschriften zur Hilfebedürftigkeit nach dem Bundessozialhilfegesetz treten künftig die Vorschriften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 34 (Lastenausgleichsgesetz)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 292 und 363)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Zu Regelungen über die Sozialhilfe treten die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ergänzend hinzu.

Zu Artikel 35 (Entwicklungshelfer-Gesetz)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 15, 23b)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 36 (Kündigungsschutzgesetz)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 37 (Gesetz über Bergmannsprämien)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 38 (Arbeitssicherstellungsgesetz)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 39 (Berufsbildungsförderungsgesetz)

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde die Berufsausbildungsvorbereitung als neuer Abschnitt in das Berufsbildungsgesetz integriert. Soweit Berufsausbildungsvorbereitung öffentlich gefördert ist, können statistische Angaben den Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung nicht öffentlich gefördert in Betrieben stattfindet. Für diesen Fall ist eine gesonderte Erhebung erforderlich. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz.

Zu Artikel 40 (Berufsbildungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 47)

Die bisherigen Regelungen zur beruflichen Umschulung weisen durch § 47 Abs. 4 der zuständigen Stelle Überwachungspflichten zu, die jedoch nur wahrgenommen werden können, wenn bei der zuständigen Stelle Kenntnis darüber besteht, wo und mit welchem Ziel umgeschult wird. Daher sieht der neue Absatz 3a eine Anzeigepflicht für Anbieter von Umschulungsmaßnahmen vor, die sich auf den wesentlichen Inhalt der Umschulung erstreckt. Sofern die Umschulung auf einer vertraglichen Grundlage durchgeführt wird (und nicht im Rahmen eines sozialrechtlichen Leistungsverhältnisses z. B. nach Zuweisung durch die Bundesagentur für Arbeit), ist der Anzeige eine Abschrift des Vertrages beizulegen.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Überwachung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung setzt voraus, dass die zuständigen Stellen Kenntnis davon erlangen, wo, mit welchen Personen und mit welchem Ziel diese Berufsausbildungsvorbereitung durchgeführt wird. Daher normiert der neu eingefügte Absatz 1a eine Anzeigepflicht über den wesentlichen Inhalt der Maßnahme.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 stellt sicher, dass für Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahmen in Betrieben – unabhängig von einer öffentlichen Förderung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – die Überwachungs- und Anzeigepflichten der Absätze 1 bis 2 weiterhin gelten.

Zu Artikel 41 (Vorruhestandsgesetz)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 42 (Altersteilzeitgesetz)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 2, 3)

Mit den Änderungen wird erreicht, dass Arbeitgeber auch Erstattungen nach dem Altersteilzeitgesetz erhalten können, wenn sie den durch Altersteilzeit frei gewordenen Arbeitsplatz mit einem arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wieder besetzen. Voraussetzung ist eine Kostenzusage nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Förderkosten trägt in diesem Fall der Bund, der gleichzeitig von Leistungen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entlastet wird und der Bundesagentur für Arbeit die erbrachten Förderleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz erstattet.

Zu Artikel 43 (Beiträge-Rückzahlungsgesetz)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 6)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Zu Regelungen über die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz treten die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ergänzend hinzu.

Zu Artikel 44 (Bundesversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1a)

Nach der Vorschrift unterliegen 56 vom Hundert der berücksichtigten Unterkunftskosten (ohne Heizungs- und Warmwasserversorgung) nicht der Rückforderung. Mit der Regelung soll bewirkt werden, dass sich der Ausschluss der Empfänger des Arbeitslosengeldes II, des Einstiegsgeldes und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – rechtlich und tatsächlich nicht auf die Betroffenen auswirkt. Das Wohngeld unterliegt grundsätzlich nicht der Rückforderung. Die Betroffenen werden durch den Ausschluss der Rückforderung so gestellt, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld erhalten hätten. Der Satz von 56 vom Hundert orientiert sich am tatsächlichen Subventionssatz des besonderen Mietzuschusses auf der Basis der empirischen Werte der Wohngeldstatistik 2001. Der durchschnittliche Subventionssatz ergibt sich durch Teilung des durchschnittlichen Wohngeldanspruchs durch die durchschnittliche berücksichtigungsfähige Miete.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 16, 16b)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 45 (Bundeserziehungsgeldgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe und die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Neben die Vorschriften über die Sozialhilfe treten künftig die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Artikel 46 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

Zu Absatz 1

Eltern sollen nicht nur wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in Anspruch nehmen müssen und durch den Kinderzuschlag einen Arbeitsanreiz erhalten. Diese Zielsetzung kann durch den Kinderzuschlag bei Eltern erreicht werden, die Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung für ihre Kinder erhalten, denn der Kinderzuschlag deckt zusammen mit dem Kindergeld und dem auf das Kind entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld eines Kindes ab. Eltern erhalten den Kinderzuschlag nur für die in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Durch die Festsetzung eines Mindesteinkommens in Höhe des elterlichen Bedarfs an Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld ist gewährleistet, dass nur die Eltern den Kinderzuschlag erhalten, deren eigener Bedarf an Arbeitslosengeld II und Sozialgeld durch eigenes Einkommen gedeckt ist. Mit dem Kinderzuschlag ist damit regelmäßig auch der Bedarf im Sinne des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes der Familie gedeckt. Damit wird zugleich erreicht, dass die Familien regelmäßig nur ein Verwaltungsverfahren zu durchlaufen haben, entweder im Job-Center als Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld oder bei der Familienkasse für den Kinderzuschlag. Mit der Einkommenshöchstgrenze wird erreicht, dass Eltern, die auch ohne den Kinderzuschlag den Bedarf im Sinne des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für sich und ihre Kinder aus eigenem Einkommen decken können, keinen Kinderzuschlag erhalten.

Zu Absatz 2

Der Kinderzuschlag soll in Höhe von 140 Euro erbracht werden, weil dadurch zusammen mit dem Kindergeld und dem auf das Kind entfallenden Wohngeldanteil der Bedarf des Kindes im Sinne des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes gedeckt ist.

Der Kinderzuschlag wird insgesamt längstens für 36 Monate gezahlt, um bei den durch den Kinderzuschlag bewirkten Arbeitsanreizen Mitnahmeeffekte zu minimieren.

Zu Absatz 3

Soweit ein Kind seinen Bedarf im Sinne des Arbeitslosengeldes II und Sozialgeld aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann, muss dieser Bedarf nicht von den Eltern gedeckt werden; deshalb ist der Kinderzuschlag entsprechend zu mindern, oder er entfällt ganz.

Zu Absatz 4

Der Kinderzuschlag ist nur für Familien vorgesehen, die ohne ihn allein wegen des Unterhaltsbedarfs für ihre Kinder Anspruch auf Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld hätten; er ist daher zu mindern, soweit das beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zu berücksichtigende elterliche Einkommen und Vermögen über den Eigenbedarf der Eltern hinausgeht.

Über den Eigenbedarf der Eltern hinausgehendes Erwerbseinkommen mindert den Kinderzuschlag in Höhe von 70 vom Hundert des übersteigenden Einkommens. Dies bewirkt, dass eine Arbeitsaufnahme auch tatsächlich zu einer Einkommenssteigerung führt und sorgt so für einen Erwerbsanreiz.

Die stufenweise Abschmelzung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Das Privileg der nur teilweisen Anrechnung ist auf das Erwerbseinkommen beschränkt, weil nur insoweit ein Anreiz geschaffen werden soll. Anderes Einkommen oder Vermögen, das den Freibetrag übersteigt, ist voll anzurechnen. Wenn erst die Zusammenrechnung von Erwerbseinkommen und anderem Einkommen zur Überschreitung des Freibetrags führt, soll das Erwerbseinkommen als dasjenige angesehen werden, das die Überschreitung bewirkt.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Die Wirkungen des Kinderzuschlags – insbesondere seine Anreizwirkung im Hinblick auf die Vermeidung des Bezugs von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld – können vorab nur schwer eingeschätzt werden. Der Bericht der Bundesregierung soll es dem Deutschen Bundestag ermöglichen, auf Grund der Erfahrungen der ersten zwei Jahre der Anwendung der Vorschrift über die Weiterentwicklung der Vorschrift zu entscheiden.

Zu Artikel 47 (Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 48 (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 49 (Ausländergebührenverordnung)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch treten neben die Sozialhilfe.

Zu Artikel 50 (Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung)

Zu Nummer 1

Die Regelung ist gegenstandslos und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit. Das Benehmen der obersten Landesbehörde über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ist zukünftig mit der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit herzustellen. Diese kann eine andere Dienststelle, also insbesondere die örtlich zuständige Regionaldirektion, zur Wahrnehmung dieser Ausgabe bestimmen.

Zu Artikel 51 (Freizügigkeitsverordnung/EG)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch treten neben die Sozialhilfe.

Zu Artikel 52 (Kindesunterhalt-Vordruckverordnung)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialge-

setzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 53 (Prozesskostenhilfevordruckverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (Abschnitt D und E)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Zu Regelungen über die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz treten die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ergänzend hinzu.

Zu Artikel 54 (Wohngeldverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit der Änderung soll die Inhaltsübersicht an den nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vorgesehenen Ausschluss der Empfänger der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Mit dem nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vorgesehenen Ausschluss der Empfänger der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, ist § 1 Abs. 2 WoGV ohne Anwendungsbereich; er soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Mit dem nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vorgesehenen Ausschluss der Empfänger der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, ist § 8 WoGV ohne Anwendungsbereich; er soll daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 55 (Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Arbeitsförderung 1999)

Zu den Nummern 1 bis 4 (§§ 3, 4, 8)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Leistungen zur Eingliederung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden hinzugefügt.

Zu Artikel 56 (Ausgleichsrentenverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 2)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 57 (Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 58 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung gewährleistet, dass die vorgesehenen Änderungen bei den Rechtsverordnungen auch künftig auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 59 (Neufassung des Wohngeldgesetzes)

Dieser Artikel enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, die Neufassung des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 60 (Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes)

Dieser Artikel enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 61 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Absatz 1 stellt mit der Verkürzung der Bewilligungsdauer für die Arbeitslosenhilfe zum 1. Januar 2004 einen gleitenden Übergang der Bezieher von Arbeitslosenhilfe in den Bezug von Arbeitslosengeld II sicher. Die Regelung, dass die Bundesagentur für Arbeit Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist, muss bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft treten, um sicherzustellen, dass die für die Leistungsgewährung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erforderlichen personellen, organisatorischen und datenverarbeitungstechnischen Vorarbeiten durchgeführt werden.

Absatz 2 lässt dieses Gesetz im Übrigen zum 1. Juli 2004 in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

a) Haushaltsausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Im folgenden Abschnitt werden allein die Be- und Entlastungen durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende dargestellt. Die Veränderungen beim Wohngeldrecht werden hier noch nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen der Verkürzung des Arbeitslosengeldes durch das Gesetz zur Reformen am Arbeitsmarkt sind berücksichtigt. Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sind für die Jahre 2004 bis 2007 die folgenden Ausgaben zu erwarten:

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
	in Mrd. Euro, + Belastung/- Entlastung			
Grundsicherung für Arbeitsuchende				
Transferleistungen	**7,2**	**11,0**	**10,1**	**9,8**
davon Grundleistung	5,8	10,2	9,3	9,0
Zuschläge	0,5	0,8	0,8	0,8
Kosten der Übergangsregelung	1,0	0,0	0,0	0,0
Sozialversicherungsbeiträge	**3,0**	**5,2**	**4,7**	**4,6**
davon Rentenversicherung	1,26	2,20	2,03	2,02
Krankenversicherung	1,57	2,63	2,37	2,26
Pflegeversicherung	0,19	0,33	0,30	0,30
Eingliederungsleistungen	**3,1**	**6,2**	**5,7**	**5,6**
Personal und Verwaltung	**1,5**	**3,2**	**3,0**	**3,0**
Summe der Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende	**14,8**	**25,5**	**23,5**	**23,0**
Mehrausgaben des Bundes für Wohngeld für bisherige Arbeitslosenhilfebezieher*	**0,3**	**0,6**	**0,5**	**0,5**
Ausgaben des Bundes für Kinderzuschlag	**0,12**	**0,22**	**0,20**	**0,19**
Mehrausgaben des Bundes für Bafög	**0,01**	**0,02**	**0,02**	**0,02**
Summe der Kosten der Grundsicherung für den Bund	**15,2**	**26,3**	**24,2**	**23,7**
Wegfall der Arbeitslosenhilfe (Entlastung des Bundes)	-6,7	-12,8	-12,2	-12,4
Wegfall von Eingliederungsleistungen, Unterhaltsgeld, Personalkosten für bisherige Arbeitslosenhilfebezieher	-3,1	-6,2	-6,2	-6,2
Wegfall der Sozialhilfe (Entlastung der Kommunen)	-5,8	-11,6	-11,6	-11,6
Mehrausgaben der Länder für Wohngeld für bisherige Arbeitslosenhilfebezieher*	0,3	0,6	0,5	0,5
Entlastung der Länder bei Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Bezieher von Sozialhilfe	-0,3	-0,5	-0,5	-0,5
Summe der Kosten der Grundsicherung über alle Körperschaften	**-0,4**	**-4,3**	**-5,8**	**-6,5**

Annahmen: Ökonomische Eckwerte des interministeriellen Arbeitskreises der Bundesregierung von April 2003, Verminderung der Zahl der Bezieher der neuen Leistung wegen intensiverer Betreuung (Effizienzgewinne) von 15 % ab 2006.

* hier noch ohne Auswirkungen der Reform des Wohngeldgesetzes

Bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen wurden die mittelfristigen Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung zugrunde gelegt. Weiterhin wurde angenommen, dass auf Grund von Effizienzgewinnen die Zahl der Leistungsempfänger ab dem Jahr 2006 um 15 vom Hundert (2004 3,7 vom Hundert, 2005 12 vom Hundert) niedriger liegt, als es dem mittelfristigen Trend entspricht. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird die Betreuung der Leistungsbezieher intensiviert. Zum einen wird die Zahl der Fallmanager erhöht, zum anderen werden mehr Mittel für Eingliederungsleistungen bereitgestellt. Wegen der intensiveren Betreuung sinkt die Zahl der Leistungsbezieher.

Die ersten Zeilen der Tabelle geben die Ausgaben für Transferleistungen wieder. Da eine gleichzeitige Umstellung aller Arbeitslosenhilfebezieher auf die neue Leistungshöhe verwaltungstechnisch nicht möglich ist, gibt es eine Über-

gangsregelung. Auf Grund dieser Übergangsregelung werden Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Arbeitslosenhilfe bezogen haben, in der zweiten Hälfte des Jahres 2004 bis zum Ende ihres jeweiligen Bewilligungsabschnitts weiter Arbeitslosenhilfe beziehen. Dadurch sind im zweiten Halbjahr 2004 Ausgaben für Arbeitslosenhilfe in Höhe von 1,0 Mrd. Euro erforderlich.

Die Streichung der Arbeitslosenhilfe würde – ohne Vereinfachung des Wohngeldrechts – zu Mehrausgaben beim Wohngeld in Höhe von 0,5 Mrd. Euro im Jahre 2004, 1,1 Mrd. Euro in 2005, 1,0 Mrd. Euro in 2006 und 1,1 Mrd. Euro in 2007 führen. Diese zusätzlichen Ausgaben für Wohngeld haben Bund und Länder jeweils hälftig zu tragen. (Abweichungen zu den in der Tabelle für Bund und Länder ausgewiesenen Werten rundungsbedingt).

Die Kosten für den neu eingeführten Kinderzuschlag betragen 0,12 Mrd. Euro im Jahre 2004, 0,22 Mrd. Euro in 2005, 0,20 Mrd. Euro in 2006 und 0,19 Mrd. Euro in 2007. Die Einführung des Kinderzuschlags führt dazu, dass geringere Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlich sind. Nur etwa ein Drittel der hier ausgewiesen Kosten sind echte Mehrkosten, die anderen zwei Drittel werden durch entsprechend geringere Ausgaben bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende kompensiert. Die Verminderung der Transferleistungen auf Grund des Kinderzuschlags ist in den in der Tabelle angegebenen Beträgen enthalten.

Die Einkommensverluste der bisherigen Arbeitslosenhilfebezieher führen zu Mehrausgaben beim BAföG. Diese Mehrausgaben sind aber verhältnismäßig gering. Mit dem Übergang des Systems Arbeitslosenhilfe in ein bedarfsabhängiges System kommt es außerdem zu Steuerausfällen, weil der Progressionsvorbehalt der Arbeitslosenhilfe nicht mehr greift. Diese Steuerausfälle werden auf ca. 50 Mio. Euro im Jahr geschätzt. Davon entgehen dem Bund ca. 23 Mio. Euro.

Durch die neue Leistung für Arbeitsuchende entfallen auch Ausgaben: Der Bund wird um die Zahlungen für die Arbeitslosenhilfe in Höhe von über 12 Mrd. Euro im Jahr entlastet. Die BA wird um die Ausgaben für Eingliederungsleistungen und Personalkosten für bisherige Arbeitslosenhilfebezieher und für Unterhaltsgeld für ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher in Höhe von 6,2 Mrd. Euro im Jahr entlastet. Die Kommunen werden um die Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfebezieher in Höhe von 11,6 Mrd. Euro entlastet. Außerdem werden die Länder um Ausgaben für Eingliederungsleistungen entlastet, welche sie auf Landesebene für erwerbsfähige Sozialhilfebezieher und Arbeitslosenhilfebezieher erbringen.

b) Haushaltsausgaben der Änderung des Wohngeldgesetzes

Im folgenden Abschnitt werden die Be- bzw. Entlastungen durch die Reform des Wohngeldgesetzes aufsetzend auf den Be- und Entlastungen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende dargestellt.

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende würde für sich genommen einen Anstieg der Empfänger von Wohngeld auf 3,5 Millionen Haushalte und einen Anstieg der Wohngeldausgaben auf 5,7 Mrd. Euro bewirken. Denn durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende würden sich bei geltendem Wohngeldrecht die Ausgaben des Bundes und der Länder für Wohngeld um rund 1,2 Mrd. Euro im Jahr (derzeitiger Stand ohne Effizienzgewinne bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhöhen.

Durch die gleichzeitige Vereinfachung des Wohngeldgesetzes erhalten Transferleistungsempfänger – neben den Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch Empfänger von Sozialhilfe und bedarfsorientierter Grundsicherung – kein Wohngeld mehr. Für die Transferleistungsempfänger ändert sich aber nichts. Ihre Unterkunftskosten sind von der jeweiligen Transferleistung gedeckt. Fällt das Wohngeld weg, steigen die Ausgaben der jeweiligen Träger der Transferleistungen für Unterkunftskosten.

Im Vergleich zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Änderung des Wohngeldgesetzes ergeben sich durch die Vereinfachung des Wohngeldrechts die folgenden finanziellen Auswirkungen:

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
	in Mrd. Euro, + Belastung / - Entlastung			
Mehrausgaben des Bundes für Unterkunftskosten für Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1,9	3,7	3,4	3,4
Minderausgaben des Bundes für Wohngeld durch die Vereinfachung des Wohngeldrechts	-1,2	-2,5	-2,4	-2,4
Mehrausgaben der Kommunen für Unterkunftskosten für Bezieher von Sozialhilfe und bedarfsorientierter Grundsicherung	0,6	1,3	1,3	1,3
Minderausgaben der Länder für Wohngeld durch die Vereinfachung des Wohngeldrechts	-1,2	-2,5	-2,4	-2,4

Die Ausgaben des Bundes und der Länder für Wohngeld würden sich also – im Vergleich zu den erwarteten Wohngeldkosten einer Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne gleichzeitige Änderung des Wohngeldgesetzes – um insgesamt rd. 2,4 Mrd. Euro in 2004, rd. 5,0 Mrd. Euro in 2005 und rd. 4,8 Mrd. Euro in 2006 und 2007 verringern.

Die Ausgaben des Bundes für Unterkunftskosten für die Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende steigen durch die Änderungen des Wohngeldgesetzes um rd. 1,9 Mrd. Euro in 2004, 3,7 Mrd. Euro in 2005 und 3,4 Mrd. Euro in 2006 und 2007. Die Ausgaben der Gemeinden für Sozialhilfe und bedarfsorientierte Grundsicherung steigen im Jahr 2004 um insgesamt rd. 0,55 Mrd. Euro und danach um rd. 1,3 Mrd. Euro im Jahr.

Der Bürger hat von dieser Änderung keine Nachteile, weil von den betroffenen Transferleistungen ohnehin die Wohnkosten gedeckt werden. Die Abschaffung des Wohngeldes beseitigt nur aufwändige finanzielle Erstattungen zwischen öffentlichen Stellen.

Auf der anderen Seite sind erhebliche Einsparungen beim Verwaltungsvollzug zu erwarten, weil aufwändige Erstattungsverfahren entfallen.

c) Haushaltsausgaben für die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Reform des Wohngeldgesetzes

Die Tabelle auf der folgenden Seite (S. 89) gibt die finanziellen Auswirkungen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gleichzeitigen Änderung des Wohngeldgesetzes auf die Gebietskörperschaften und die Bundesanstalt für Arbeit wieder.

Die Bundesanstalt für Arbeit wird, wie in der nebenstehenden Tabelle (S. 89) dargestellt, um Ausgaben für Eingliederungsleistungen, Personalkosten und Unterhaltsgeld entlastet. Sie zahlt aber nach § 46 Abs. 2 des Zweiten Buches an den Bund einen Aussteuerungsbetrag für Arbeitslose, die vom Arbeitslosengeldbezug in den Bezug von Arbeitslosengeld II wechseln. Im Saldo wird die Bundesanstalt für Arbeit finanziell entlastet.

Die Bundesländer werden bei den bisher von ihnen erbrachten Eingliederungsleistungen entlastet. Durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wären ihnen zusätzliche Ausgaben für Wohngeld entstanden. Durch die gleichzeitige Änderung des Wohngeldrechts entfallen diese zusätzlichen Ausgaben, außerdem entfallen Ausgaben für Wohngeld für Bezieher von Sozialhilfe und bedarfsorientierter Grundsicherung. Durch die Verminderung der Wohngeldausgaben werden die Bundesländer im Saldo entlastet. Diese Entlastung wird aber durch eine Verminderung des Umsatzsteueranteils der Länder ausgeglichen, so dass die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die gleichzeitige Vereinfachung des Wohngeldrechts für die Landeshaushalte kostenneutral ist.

Die Kommunen werden um die Ausgaben für erwerbsfähige Sozialhilfebezieher entlastet. Vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2006 entstehen ihnen Belastungen durch die Übergangsbestimmungen. Die Übergangsbestimmungen legen fest, dass alle Bedarfsgemeinschaften, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Sozialhilfe bezogen haben (Altfälle der Sozialhilfe), bis längstens zum 31. Dezember 2006 weiter von den Kommunen betreut werden. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes trägt der Bund die vollen Verwaltungsausgaben und zwei Drittel der Leistungsausgaben für diese Bedarfsgemeinschaften. In der folgenden Tabelle werden Schätzungen der Ausgaben für diesen Personenkreis in den Jahren 2004 bis 2006 angegeben (in Mrd. Euro):

	Juli-Dez. 2004	2005	2006
	in Mrd. Euro, + Belastung/- Entlastung		
Transferleistungen	3,0	4,2	2,8
SV-Beiträge	1,1	1,5	0,9
Eingliederungsleistungen	1,3	2,0	1,3
Personal und Verwaltung	0,6	1,0	0,7
Summe	**6,1**	**8,7**	**5,7**
davon: vom Bund zu tragen	4,2	6,1	4,1
von den Kommunen zu tragen	1,8	2,5	1,7

Durch den Wegfall des Wohngeldes für Transferleistungsempfänger entstehen den Kommunen höhere Ausgaben für Unterkunftskosten für Empfänger von Sozialhilfe und bedarfsorientierter Grundsicherung.

Um Lastenverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften auf Grund der Aufgabenverlagerung zu vermeiden, wird die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern entsprechend angepasst. Dabei werden den Kommunen 2004 1,9 Mrd. Euro und jeweils 2,5 Mrd. Euro jährlich ab 2005 zur Stärkung ihrer Investitionskraft und zur Verbesserung der Kinderbetreuung belassen. Der verbleibende Kompensationsbetrag beläuft sich demnach auf 1,5 Mrd. Euro in 2004, 5,3 Mrd. Euro in 2005, 6,2 Mrd. Euro in 2006 und 7,8 Mrd. Euro in 2007.

Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er wird aber dadurch entlastet, dass die Gemeinden in der Übergangszeit einen Teil der Transferleistungen übernehmen. Außerdem muss der Bund nicht mehr für die Arbeitslosenhilfe aufkommen. Der Bund enthält zur weiteren Entlastung von der BA den Aussteuerungsbetrag. Durch

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
	in Mrd. Euro, + Belastung/- Entlastung			
Bundesanstalt für Arbeit				
Entlastung der BA bei Eingliederungsleistungen Personalkosten, Unterhaltsgeld	-3,1	-6,2	-6,2	-6,2
Belastung der BA durch Aussteuerungsquote	3,1	5,9	5,6	5,2
Saldo der Be-/Entlastung der BA	**0,0**	**-0,3**	**-0,6**	**-0,9**
Länder				
Entlastung der Länder bei Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Bezieher von HLU	-0,3	-0,5	-0,5	-0,5
Mehrausgaben der Länder für Wohngeld aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,3	0,6	0,5	0,5
Minderausgaben der Länder für Wohngeld aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	-1,2	-2,5	-2,4	-2,4
Belastung der Länder durch Verminderung des Umsatzsteueranteils der Länder	1,2	2,4	2,3	2,4
Saldo der Be-/Entlastung der Länder	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**
Kommunen				
Entlastung der Kommunen durch Wegfall der Sozialhilfeausgaben für Erwerbsfähige	-5,8	-11,6	-11,6	-11,6
Belastung der Kommunen durch die Übergangsregelung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1,8	2,5	1,7	0,0
Belastung der Kommunen durch höhere Ausgaben für Unterkunftskosten für verbleibende Sozialhilfebezieher und Bezieher von Grundsicherung aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	0,6	1,3	1,3	1,3
Belastung der Kommunen durch Verminderung des Umsatzsteueranteils der Länder*	1,5	5,3	6,2	7,8
Saldo der Be-/Entlastung der Kommunen zur Stärkung der Investitionskraft und zum Ausbau der Kinderbetreuung	**-1,9**	**-2,5**	**-2,5**	**-2,5**
Bund				
Belastung des Bundes durch Grundsicherung für Arbeitssuchende	15,2	26,3	24,2	23,7
Entlastung des Bundes durch die Übergangsregelung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	-1,8	-2,5	-1,7	0,0
Entlastung des Bundes durch den Wegfall der Ausgaben für Arbeitslosenhilfe	-6,7	-12,8	-12,2	-12,4
Entlastung des Bundes durch Kompensation von BA	-3,1	-5,9	-5,6	-5,2
Minderausgaben des Bundes für Wohngeld aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	-1,2	-2,5	-2,4	-2,4
Belastung des Bundes durch höhere Ausgaben für Unterkunftskosten für Bezieher der Grundsicherung aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	1,9	3,7	3,4	3,4
Entlastung des Bundes durch Kompensation von Ländern und Kommunen (Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Bundes)	-2,7	-7,7	-8,5	-10,2
Saldo der Be-/Entlastung des Bundes	**1,5**	**-1,6**	**-2,7**	**-3,1**
davon bereits in den Haushaltsplan eingestellt	1,5			
verbleibender Saldo der Be-/Entlastung des Bundes	**0,0**	**-1,6**	**-2,7**	**-3,1**

Annahmen: Ökonomische Eckwerte des interministeriellen Arbeitskreises der Bundesregierung von April 2003, Verminderung der Zahl der Bezieher der neuen Leistung wegen intensiverer Betreuung (Effizienzgewinne) von 15 % ab 2006.

* es wird davon ausgegangen, dass die Länder die Belastungen durch Abgabe von Umsatzsteuerpunkten bei den Kommunen refinanzieren, soweit sie nicht Entlastungen der Länder ausgleichen; vgl. Begründung zu Art. 29 und 30 zur Anpasung der Umsatzsteuerverteilung im Einzelnen

Hinweis: Abweichungen der Summen auf Grund von Rundungen möglich

die Vereinfachung des Wohngeldrechts wird der Bund um Wohngeldausgaben für Transferleistungsbezieher entlastet. Er muss aber mehr für die Unterkunftskosten der Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeben.

Der Bund wird durch die Neuverteilung der Umsatzsteuereinnahmen kompensiert. Diese Neuverteilung der Umsatzsteuereinnahmen ist so geregelt, dass die die Kommunen um jährlich 2,5 Mrd. Euro (in 2004 um 1,9 Mrd. Euro, davon 1,5 Mrd. Euro bereits im Bundeshaushalt veranschlagt) zur Stärkung der Investitionskraft und zum Ausbau der Kinderbetreuung entlastet werden. Im Saldo verbleibt im Jahr 2005 eine Entlastung von 1,6 Mrd. Euro, im Jahr 2006 eine Entlastung von 2,7 Mrd. Euro und im Jahr 2007 eine Entlastung von 3,1 Mrd. Euro. In 2004 wird der Bund nicht entlastet.

2. Vollzugsaufwand

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zur Einsparung von rund 1,3 Mrd. Euro Personal- und Verwaltungskosten bei den Kommunen. Diesen Einsparungen stehen entsprechende Mehraufwendungen für Personal- und Verwaltungskosten bei der Bundesagentur gegenüber. Alle internationalen Erfahrungen belegen, dass eine entscheidende Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit nur mit einer intensiven Betreuung möglich ist. Die Bundesregierung plant deshalb eine erhebliche Aufstockung des Personaleinsatzes für die Integration von Langzeitarbeitslosen. Angestrebt wird ein Verhältnis zwischen Fallmanagern und Leistungsempfängern von 1 : 75. Im Vergleich zu den über 34 000 bisher bei der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosenhilfe und den Sozialhilfeträgern beschäftigten Mitarbeitern ist der zusätzliche Einsatz von ca. 11 800 Mitarbeitern erforderlich, um die Betreuungsrelation von 1 : 75 zu erreichen.

Den Mehrausgaben für die zusätzlichen Fallmanager stehen deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber, die mittelfristig zu einem erheblichen Absinken der Zahl der Leistungsbezieher führen wird.

D. Preiswirkungsklausel

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ist nicht zu rechnen. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Das Gesetz berücksichtigt die Prinzipien des „Gender Mainstreaming“. Sein Ziel ist es, geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenzuwirken. Das Gesetz sieht vor, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, zu beachten sind. Hilfebedürftigen, die ein eigenes Kind oder ein Kind des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreuen, ist eine Arbeit nicht zumutbar. Kindern Arbeitsuchender ist bevorzugt ein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333